



2024/1830

19.7.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1830 DES RATES

vom 17. Juni 2024

über den Abschluss des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates ⁽²⁾ hat die Europäische Gemeinschaft das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im Folgenden „Seerechtsübereinkommen“) und das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens in Bezug auf die von diesen Übereinkommen geregelten Angelegenheiten genehmigt, für die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dieser die Zuständigkeit übertragen haben. Die Union ist bislang die einzige internationale Organisation, die Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens im Sinne von Artikel 305 Absatz 1 Buchstabe f und Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens ist.
- (2) Das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 19. Juni 2023 in New York angenommen.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2023 stellte der Rat fest, dass sich die Union und ihre Mitgliedstaaten für die rasche Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens einsetzen, und forderte alle Staaten nachdrücklich auf, dies ebenfalls zu tun.
- (4) Die Union und ihre Mitgliedstaaten streben an, das Übereinkommen vor der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen, die im Jahr 2025 stattfinden wird, zu ratifizieren.
- (5) Gemäß dem Beschluss (EU) 2023/1974 des Rates ⁽³⁾ wurde das Übereinkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – am 20. September 2023 im Namen der Union unterzeichnet.
- (6) Nach Artikel 66 des Übereinkommens bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union.
- (7) Das Übereinkommen steht im Einklang mit den Umweltzielen der Union gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), nämlich Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.
- (8) Dieser Beschluss sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er von der Möglichkeit der Union Gebrauch macht, ihre Außenkompetenz in Bereichen auszuüben, die unter das Übereinkommen fallen und in die geteilte Zuständigkeit fallen. Im Bereich der geteilten Zuständigkeit behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit, soweit das Übereinkommen keine gemeinsamen Regeln berührt oder deren Anwendungsbereich, einschließlich ihrer voraussichtlichen künftigen Entwicklung, verändert.
- (9) Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens.

⁽¹⁾ Zustimmung erteilt am 24. April 2024.

⁽²⁾ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2023/1974 des Rates vom 18. September 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (ABl. L 235 vom 25.9.2023, S. 1).

- (10) Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens haben der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission einen Verhaltenskodex ausgearbeitet, in dem interne Vereinbarungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten festgelegt sind, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und die Ausübung der Rechte aus dem Übereinkommen widerspiegeln, und der ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Mit diesen Vereinbarungen wird den berechtigten Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten aus dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) gebührend Rechnung getragen.
- (11) Im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens gibt die Union in ihrer Genehmigungsurkunde an, in welchem Umfang sie für die durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zuständig ist (im Folgenden „Zuständigkeitserklärung“).
- (12) Nach Artikel 70 des Übereinkommens in Verbindung mit dessen Artikel 10 Absatz 1 sollte die Union eine Ausnahme machen, um jegliche Rückwirkung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens auszuschließen (im Folgenden „Ausnahme bezüglich der Rückwirkung“). Für die Union sollten die Bestimmungen des Übereinkommens daher nur auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Union gesammelt und generiert werden, Anwendung finden.
- (13) Dieser Beschluss berührt nicht die Hoheitsgewalt, die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ).
- (14) Das Übereinkommen, die Zuständigkeitserklärung und die Ausnahme bezüglich der Rückwirkung sollten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (im Folgenden „Übereinkommen“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽⁴⁾.
- (2) Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens.

Artikel 2

Die nach Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens erforderliche Zuständigkeitserklärung (im Folgenden „Zuständigkeitserklärung“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽⁵⁾.

Artikel 3

Die Ausnahme bezüglich der Rückwirkung nach Artikel 70 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 (im Folgenden „Ausnahme bezüglich der Rückwirkung“) wird hiermit im Namen der Union angenommen ⁽⁶⁾.

Artikel 4

Der Präsident des Rates ernannt die Person/en, die ermächtigt ist/sind, die in Artikel 66 des Übereinkommens vorgesehene Genehmigungsurkunde zusammen mit der Zuständigkeitserklärung und der Ausnahme bezüglich der Rückwirkung zu hinterlegen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MARON

⁽⁴⁾ Der Wortlaut des Übereinkommens ist in ABl. L, 2024/1831, 19.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1831/oj>, veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Der Wortlaut der Zuständigkeitserklärung ist in ABl. L, 2024/1832, 19.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/declar/2024/1832/oj>, veröffentlicht.

⁽⁶⁾ Der Wortlaut der Ausnahme bezüglich der Rückwirkung ist in ABl. L, 2024/1833, 19.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/declar/2024/1833/oj>, veröffentlicht.



2024/1831

19.7.2024

ÜBERSETZUNG

**Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die
Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb
nationaler Hoheitsbefugnisse**

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens —

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, einschließlich der Verpflichtung, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren,

unter Betonung der Notwendigkeit, das im Seerechtsübereinkommen vorgesehene Gleichgewicht der Rechte, Pflichten und Interessen zu wahren,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in kohärenter und kooperativer Weise den Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme der Ozeane zu verhindern, die insbesondere auf die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresökosysteme, etwa Erwärmung und Sauerstoffmangel im Meer, sowie auf die Versauerung der Meere, Verschmutzung einschließlich Plastikverschmutzung und eine nicht nachhaltige Nutzung zurückzuführen sind,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dem nach dem Seerechtsübereinkommen eingerichteten umfassenden globalen Regime der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse besser Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, zur Verwirklichung einer gerechten und ausgewogenen internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen, welche die Interessen und Bedürfnisse der gesamten Menschheit und vor allem die besonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, berücksichtigt,

sowie in der Erkenntnis, dass die Unterstützung der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, durch Kapazitätsaufbau und die Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie wesentliche Elemente für die Erreichung der Ziele der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse sind,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker,

in Bekräftigung dessen, dass dieses Übereinkommen nicht so auszulegen ist, als schmälere es die bestehenden Rechte der indigenen Völker, einschließlich der in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker dargelegten Rechte, oder gegebenenfalls die bestehenden Rechte der ortsansässigen Gemeinschaften oder hebe diese auf,

in Anerkennung der im Seerechtsübereinkommen dargelegten Verpflichtung, die möglichen Auswirkungen der den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle eines Staates unterstehenden Tätigkeiten auf die Meeresumwelt soweit durchführbar zu beurteilen, wenn der Staat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass diese Tätigkeiten eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können,

eingedenk der im Seerechtsübereinkommen dargelegten Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Verschmutzung als Folge von Ereignissen oder Tätigkeiten sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreitet, in denen in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen souveräne Rechte ausgeübt werden,

in dem Wunsch, in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Namen heutiger und künftiger Generationen als Sachwalter der Meere zu agieren und so die Meeresumwelt zu schützen, zu bewahren und ihre verantwortungsvolle Nutzung sicherzustellen, die Integrität der Meeresökosysteme zu wahren und den Eigenwert der biologischen Vielfalt von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Gewinnung von, der Zugang zu und die Nutzung von digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, zusammen mit der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu Forschung und Innovation und zum allgemeinen Ziel dieses Übereinkommens beitragen,

unter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

unter Hinweis darauf, dass die Rechtsstellung von Nichtvertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Übereinkünfte von den Regeln des Rechts der Verträge bestimmt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten entsprechend dem Seerechtsübereinkommen für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt verantwortlich sind und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht haftbar gemacht werden können,

entschlossen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen,

in dem Bestreben, universelle Beteiligung zu erreichen –

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „gebietsbezogenes Managementinstrument“ ein Instrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets für ein geografisch festgelegtes Gebiet, mittels dessen ein oder mehrere Sektoren oder Tätigkeiten mit dem Ziel verwaltet werden, bestimmte Ziele zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung im Einklang mit diesem Übereinkommen zu verwirklichen,
2. bedeutet „Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ die Hohe See und das Gebiet,
3. bedeutet „Biotechnologie“ jede technologische Anwendung, die biologische Systeme, lebende Organismen oder Derivate daraus benutzt, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen oder zu verändern,
4. bedeutet „In-situ-Sammlung“ im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen die Sammlung oder Probenahme marinen genetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse,
5. bedeutet „Seerechtsübereinkommen“ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
6. bedeutet „kumulative Auswirkungen“ die kombinierten und zunehmenden Auswirkungen, die sich aus verschiedenen Tätigkeiten, darunter bekannten vergangenen und gegenwärtigen sowie hinreichend vorhersehbaren Tätigkeiten, oder aus der Wiederholung ähnlicher Tätigkeiten im Zeitverlauf ergeben, sowie die Folgen des Klimawandels, der Versauerung der Meere und damit zusammenhängender Auswirkungen,
7. bedeutet „Umweltverträglichkeitsprüfung“ ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der möglichen Auswirkungen einer Tätigkeit als Grundlage für die Beschlussfassung,
8. bedeutet „marinen genetischen Ressourcen“ jedes Material mariner pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten von tatsächlichem oder potenziellem Wert enthält,
9. bedeutet „Meeresschutzgebiet“ ein geografisch festgelegtes Meeresgebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Ziele zur langfristigen Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgewiesen ist und verwaltet wird und gegebenenfalls eine nachhaltige Nutzung zulässt, sofern diese mit den Erhaltungszielen vereinbar ist,
10. umfasst „Meerestechnologie“ unter anderem in einem benutzerfreundlichen Format bereitgestellte Informationen und Daten über Meereswissenschaften und damit zusammenhängende maritime Tätigkeiten und Dienstleistungen; Handbücher, Richtlinien, Kriterien, Normen und Referenzmaterialien; Ausrüstung für Probenahme und Methodik; Beobachtungseinrichtungen und Ausrüstung für Beobachtungen, Analysen und Experimente in situ und im Labor; Computer und Computersoftware, darunter Modelle und Modellierungstechniken; damit zusammenhängende Biotechnologie sowie Fachwissen, Kenntnisse, Fertigkeiten, technische, wissenschaftliche und rechtliche Fachkenntnisse und Analysemethoden im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

11. bedeutet „Vertragspartei“ einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, und für den beziehungsweise die es in Kraft ist,
12. bedeutet „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren, zu genehmigen, anzunehmen oder ihm beizutreten,
13. bedeutet „nachhaltige Nutzung“ die Nutzung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt in einer Weise und in einem Ausmaß, die nicht zum langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führen, wodurch ihr Potenzial erhalten bleibt, die Bedürfnisse und Bestrebungen heutiger und künftiger Generationen zu erfüllen,
14. bedeutet „Nutzung der marinen genetischen Ressourcen“ das Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung marinen genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie im Sinne der Nummer 3.

Artikel 2

Allgemeines Ziel

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse gegenwärtig und langfristig durch die wirksame Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen.

Artikel 3

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt für Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse.

Artikel 4

Ausnahmen

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Militärluftfahrzeuge oder Flottenhilfsschiffe. Mit Ausnahme des Teiles II findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einer Vertragspartei gehören oder von ihr eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden. Jedoch stellt jede Vertragspartei durch geeignete Maßnahmen, die den Einsatz oder die Einsatzfähigkeit solcher ihr gehörender oder von ihr eingesetzter Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigen, sicher, dass diese, soweit zumutbar und durchführbar, in einer Weise betrieben werden, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist.

Artikel 5

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und dem Seerechtsübereinkommen sowie den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen

- (1) Dieses Übereinkommen wird im Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen ausgelegt und angewendet. Das Übereinkommen lässt die Rechte, Hoheitsbefugnisse und Pflichten der Staaten aus dem Seerechtsübereinkommen, auch in Bezug auf die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel innerhalb und außerhalb von 200 Seemeilen, unberührt.
- (2) Dieses Übereinkommen wird in einer Weise ausgelegt und angewendet, die die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe nicht untergräbt und die Kohärenz und Koordinierung mit diesen Instrumenten, Rahmen und Organen fördert.
- (3) Die Rechtsstellung von Nichtvertragsparteien des Seerechtsübereinkommens oder anderer damit zusammenhängender Übereinkünfte in Bezug auf diese Instrumente wird durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

*Artikel 6***Unberührtheit**

Dieses Übereinkommen, einschließlich aller Beschlüsse oder Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien oder eines ihrer Nebenorgane, sowie alle darauf beruhenden Handlungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten berühren weder Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse, noch dürfen sie als Grundlage für die Geltendmachung oder Verweigerung von Ansprüchen auf diese, auch in Bezug auf diesbezügliche Streitigkeiten, herangezogen werden.

*Artikel 7***Allgemeine Grundsätze und Ansätze**

Um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen, lassen sich die Vertragsparteien von den folgenden Grundsätzen und Ansätzen leiten:

- a) dem Grundsatz, dass der Verursacher der Verschmutzung dafür aufkommt;
- b) dem im Seerechtsübereinkommen verankerten Grundsatz des gemeinsamen Erbes der Menschheit;
- c) der Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung sowie anderen Freiheiten der Hohen See;
- d) dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile;
- e) dem Vorsorgeprinzip beziehungsweise dem Vorsorgeansatz;
- f) einem Ökosystemansatz;
- g) einem integrierten Ansatz für die Meeresbewirtschaftung;
- h) einem Ansatz, der die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme, auch gegenüber den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und der Versauerung der Meere, stärkt und zudem die Integrität der Ökosysteme erhält und wiederherstellt, einschließlich der Leistungen des Kohlenstoffkreislaufs, auf denen sich die Rolle der Meere für das Klima begründet;
- i) der Nutzung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen;
- j) der Nutzung des einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, sofern solches verfügbar ist;
- k) der Achtung, Förderung und Berücksichtigung ihrer gegebenenfalls bestehenden jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte der indigenen Völker oder gegebenenfalls der ortsansässigen Gemeinschaften, wenn sie Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchführen;
- l) beim Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt Schäden oder Gefahren weder unmittelbar noch mittelbar von einem Gebiet in ein anderes zu verlagern oder eine Art der Verschmutzung in eine andere umzuwandeln;
- m) der vollen Anerkennung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder;
- n) der Anerkennung der besonderen Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer.

*Artikel 8***Internationale Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen dieses Übereinkommens bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zusammen, unter anderem indem sie bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens verstärkt und vertieft mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen diesen Instrumenten, Rahmen und Organen fördern.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, sofern angezeigt, die Ziele dieses Übereinkommens zu fördern, wenn sie sich an der Beschlussfassung innerhalb anderer einschlägiger Rechtsinstrumente oder rechtlicher Rahmen oder zuständiger weltweiter, regionaler, subregionaler oder sektoraler Organe beteiligen.

(3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Meeresforschung und bei der Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen zur Unterstützung der Ziele dieses Übereinkommens.

TEIL II

MARINGENETISCHE RESSOURCEN EINSCHLIEßLICH DER AUSGEWOGENEN UND GERECHTEN AUFTEILUNG DER VORTEILE

Artikel 9

Ziele

Die Ziele dieses Teiles bestehen in

- a) der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ergebenden Vorteile für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
- b) dem Aufbau und der Weiterentwicklung der Kapazitäten der Vertragsparteien, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der geografisch benachteiligten Staaten, der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, der afrikanischen Küstenstaaten, der Archipelstaaten und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
- c) der Gewinnung von Wissen, wissenschaftlichem Verständnis und technologischen Innovationen, unter anderem durch die Entwicklung und das Betreiben wissenschaftlicher Meeresforschung, als grundlegende Beiträge zur Durchführung dieses Übereinkommens;
- d) der Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie im Einklang mit diesem Übereinkommen.

Artikel 10

Anwendung

(1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die jeweilige Vertragspartei gesammelt und generiert werden. Die Anwendung des Übereinkommens erstreckt sich auf die Nutzung maringenetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die vor dem Inkrafttreten gesammelt oder generiert wurden, sofern eine Vertragspartei bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens oder dem Beitritt dazu nicht schriftlich eine Ausnahme nach Artikel 70 geltend macht.

(2) Dieser Teil findet keine Anwendung auf

- a) die nach dem einschlägigen Völkerrecht geregelte Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten;
- b) Fische oder sonstige lebende Meeresressourcen, die bekanntermaßen im Rahmen der Fischerei und von fischerei-bezogenen Tätigkeiten Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse entnommen wurden, es sei denn, diese Fische oder sonstigen lebenden Meeresressourcen fallen unter die in diesem Teil aufgeführten Nutzungsregelungen.
- (3) Die in diesem Teil dargelegten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf militärische Handlungen einer Vertragspartei, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen. Die in diesem Teil dargelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung maringenetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse finden Anwendung auf die nichtmilitärischen Tätigkeiten einer Vertragspartei.

*Artikel 11***Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse**

- (1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse dürfen von allen Vertragsparteien ungeachtet ihrer geografischen Lage und von der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien unterstehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden. Derartige Tätigkeiten werden im Einklang mit diesem Übereinkommen ausgeübt.
- (2) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse.
- (3) Die In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse wird im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und berechtigten Interessen der Küstenstaaten in Gebieten innerhalb deren nationaler Hoheitsbefugnisse und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, soweit angezeigt, zusammenzuarbeiten, unter anderem durch spezifische Modalitäten für die Arbeit des Vermittlungsmechanismus nach Artikel 51, um die Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen.
- (4) Kein Staat darf über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse Souveränität oder souveräne Rechte beanspruchen oder ausüben. Eine solche Beanspruchung oder Ausübung von Souveränität oder souveränen Rechten wird nicht anerkannt.
- (5) Die In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bildet keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf irgendeinen Teil der Meeresumwelt oder ihrer Ressourcen.
- (6) Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erfolgen im Interesse aller Staaten und zum Nutzen der gesamten Menschheit, insbesondere zur Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse der Menschheit und zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere, wobei die Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten besonders berücksichtigt werden.
- (7) Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse werden für ausschließlich friedliche Zwecke ausgeübt.

*Artikel 12***Mitteilung über Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse**

- (1) Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Vermittlungsmechanismus die Informationen nach diesem Teil mitgeteilt werden.
- (2) Die folgenden Informationen werden dem Vermittlungsmechanismus sechs Monate oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor der In-situ-Sammlung maringenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse mitgeteilt:
 - a) die Art der Sammlung und die Ziele, denen sie dient, einschließlich etwaiger Programme, unter die sie fällt;
 - b) der Forschungsgegenstand oder, sofern bekannt, die maringenetischen Ressourcen, die anvisiert oder gesammelt werden sollen, sowie die Zwecke, für die sie gesammelt werden;
 - c) die geografischen Gebiete, in denen die Sammlung vorgenommen werden soll;
 - d) eine Zusammenfassung der Methode und der Mittel, die für die Sammlung angewendet werden sollen, einschließlich des Namens, des Raumgehalts, des Typs und der Klasse der Schiffe und der wissenschaftlichen Ausrüstung beziehungsweise angewendeten Untersuchungsmethoden;
 - e) Informationen über sonstige Beiträge zu geplanten größeren Programmen;

- f) das vorgesehene Datum des ersten Eintreffens und der endgültigen Abfahrt der Forschungsschiffe beziehungsweise der Installation und der Entfernung der Ausrüstung, soweit angemessen;
 - g) den beziehungsweise die Namen der das Vorhaben befürwortenden Institution beziehungsweise Institutionen und der für das Vorhaben verantwortlichen Person;
 - h) Möglichkeiten für Wissenschaftler aller Staaten, insbesondere für Wissenschaftler aus Entwicklungsstaaten, an dem Vorhaben mitzuwirken oder damit in Verbindung zu stehen;
 - i) das Ausmaß, in dem sich Staaten, die möglicherweise technische Hilfe benötigen und darum ersuchen, insbesondere Entwicklungsstaaten, voraussichtlich an dem Vorhaben beteiligen oder dabei vertreten lassen können;
 - j) ein Datenverwaltungsplan, der im Einklang mit einer offenen und verantwortungsvollen Daten-Governance und unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Praxis erstellt wurde.
- (3) Nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung erstellt der Vermittlungsmechanismus automatisch eine standardisierte „BBNJ“-Chargenkennung.
- (4) Kommt es zu einer wesentlichen Änderung der dem Vermittlungsmechanismus vor der geplanten Sammlung zur Verfügung gestellten Informationen, so werden dem Vermittlungsmechanismus innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch zu Beginn der In-situ-Sammlung, aktualisierte Informationen mitgeteilt, soweit dies möglich ist.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass dem Vermittlungsmechanismus unter Angabe der standardisierten „BBNJ“-Chargenkennung die folgenden Informationen, sobald sie verfügbar sind, spätestens jedoch ein Jahr nach der In-situ-Sammlung marinenetischer Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, mitgeteilt werden:
- a) das Repositorium oder die Datenbank, in dem beziehungsweise der digitale Sequenzinformationen über marinenetische Ressourcen hinterlegt sind oder werden;
 - b) der Ort, an dem alle in situ gesammelten marinenetischen Ressourcen hinterlegt oder aufbewahrt sind oder werden;
 - c) ein Bericht, in dem das geografische Gebiet, in dem die marinenetischen Ressourcen gesammelt wurden, einschließlich Informationen über die Breiten- und Längengrade sowie die Tiefe der Sammlung und, soweit verfügbar, der Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit, aufgeführt sind;
 - d) alle erforderlichen Aktualisierungen des Datenverwaltungsplans nach Absatz 2 Buchstabe j.
- (6) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Proben marinenetischer Ressourcen und digitale Sequenzinformationen über marinenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die sich in ihren Hoheitsbefugnissen unterstehenden Repositorien oder Datenbanken befinden, im Einklang mit der aktuellen internationalen Praxis und, soweit durchführbar, als von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stammend identifiziert werden können.
- (7) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die ihren Hoheitsbefugnissen unterstehenden Repositorien, soweit durchführbar, und die ihren Hoheitsbefugnissen unterstehenden Datenbanken alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über den Zugang zu marinenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen in Verbindung mit ihrer standardisierten „BBNJ“-Chargenkennung erstellen und ihn dem nach Artikel 15 eingesetzten Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile zur Verfügung stellen.
- (8) Sind marinenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und, wo möglich, die digitalen Sequenzinformationen über diese Ressourcen Gegenstand der Nutzung einschließlich der Vermarktung durch ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende natürliche oder juristische Personen, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass dem Vermittlungsmechanismus die folgenden Informationen, einschließlich der standardisierten „BBNJ“-Chargenkennung, sofern vorhanden, mitgeteilt werden, sobald sie verfügbar werden:
- a) der Ort, an dem die Ergebnisse der Nutzung, etwa Veröffentlichungen, erteilte Patente, sofern vorhanden und soweit möglich, und die entwickelten Produkte, zu finden sind;
 - b) sofern verfügbar, Angaben zu der Mitteilung an den Vermittlungsmechanismus im Anschluss an die Sammlung in Bezug auf die marinenetischen Ressourcen, die Gegenstand der Nutzung waren;
 - c) der Ort, an dem die Originalprobe, die Gegenstand der Nutzung ist, aufbewahrt wird;
 - d) die geplanten Modalitäten für den Zugang zu den genutzten marinenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinenetische Ressourcen sowie ein diesbezüglicher Datenverwaltungsplan;

- e) nach Vermarktung, sofern verfügbar, Informationen über Verkaufszahlen der betreffenden Produkte und weitere Entwicklungen.

Artikel 13

Traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht

Die Vertragsparteien ergreifen, soweit relevant und angezeigt, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politische Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass auf traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bezieht, nur mit der freiwilligen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung oder mit Billigung und unter Beteiligung dieser indigenen Völker und ortsansässigen Gemeinschaften zugegriffen wird. Der Zugang zu solchem traditionellen Wissen kann durch den Vermittlungsmechanismus erleichtert werden. Der Zugang zu solchem traditionellen Wissen und dessen Nutzung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

Artikel 14

Ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile

(1) Die Vorteile, die sich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ergeben, werden im Einklang mit diesem Teil ausgewogen und gerecht aufgeteilt und tragen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bei.

(2) Die nicht finanziellen Vorteile werden im Einklang mit diesem Übereinkommen aufgeteilt, unter anderem in folgender Form:

- a) Zugang zu Proben und Probensammlungen entsprechend der aktuellen internationalen Praxis;
- b) Zugang zu digitalen Sequenzinformationen entsprechend der aktuellen internationalen Praxis;
- c) offener Zugang zu auffindbaren, zugänglichen, interoperablen und wiederverwendbaren wissenschaftlichen Daten (FAIR-Daten) entsprechend der aktuellen internationalen Praxis und einer offenen und verantwortungsvollen Daten-Governance;
- d) in den Mitteilungen nach Artikel 12 enthaltene Informationen unter Angabe der standardisierten „BBNJ“-Chargenkennung in öffentlich durchsuchbarer und zugänglicher Form;
- e) Weitergabe von Meerestechnologie in Übereinstimmung mit den in Teil V vorgesehenen einschlägigen Modalitäten;
- f) Kapazitätsaufbau, auch durch die Finanzierung von Forschungsprogrammen, und Partnerschaftsmöglichkeiten, insbesondere solche mit unmittelbarer Relevanz und wesentlichem Bezug, für Wissenschaftler und Forscher, die an Forschungsvorhaben beteiligt sind, sowie gezielte Initiativen, insbesondere für Entwicklungsstaaten, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder;
- g) verstärkte technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen in Entwicklungsstaaten;
- h) andere Formen von Vorteilen, die von der Konferenz der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Empfehlungen des nach Artikel 15 eingesetzten Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung von Vorteilen festgelegt werden.

(3) Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass marinen genetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse unter Angabe ihrer standardisierten „BBNJ“-Chargenkennung, die Gegenstand einer Nutzung durch ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende natürliche oder juristische Personen sind, spätestens drei Jahre nach Beginn einer solchen Nutzung, oder sobald sie verfügbar werden, unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Praxis in öffentlich zugänglichen, entweder auf nationaler oder auf internationaler Ebene unterhaltenen Repositorien und Datenbanken hinterlegt werden.

(4) Der Zugang zu marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die in den der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei unterstehenden Repositorien und Datenbanken hinterlegt sind, kann an folgende angemessene Bedingungen geknüpft sein:

- a) die Notwendigkeit, die physische Unversehrtheit der marinen genetischen Ressourcen zu bewahren;
- b) die angemessenen Kosten, die mit der Unterhaltung der Genbank, des Biorepositoriums oder der Datenbank, in der beziehungsweise dem die Probe, die Daten oder die Informationen aufbewahrt werden, verbunden sind;
- c) die angemessenen Kosten, die mit der Gewährung des Zugangs zu den marinen genetischen Ressourcen, Daten oder Informationen verbunden sind;
- d) andere angemessene Bedingungen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Übereinkommens;

zudem können Forschern und Forschungseinrichtungen aus Entwicklungsstaaten Möglichkeiten für einen solchen Zugang zu ausgewogenen und günstigsten Bedingungen, darunter auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, gewährt werden.

(5) Die finanziellen Vorteile, die sich aus der Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse einschließlich der Vermarktung ergeben, werden über den nach Artikel 52 eingerichteten Finanzierungsmechanismus ausgewogen und gerecht zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse aufgeteilt.

(6) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens leisten die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, jährliche Beiträge zu dem in Artikel 52 genannten Sonderfonds. Der Beitragssatz einer Vertragspartei beträgt 50 Prozent des Pflichtbeitrags dieser Vertragspartei zu dem von der Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe e angenommenen Haushalt. Diese Zahlung erfolgt so lange, bis die Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluss nach Absatz 7 fasst.

(7) Die Konferenz der Vertragsparteien beschließt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des nach Artikel 15 eingesetzten Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile die Modalitäten für die Aufteilung der finanziellen Vorteile aus der Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, so wird ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen. Die Zahlungen werden über den nach Artikel 52 eingerichteten Sonderfonds geleistet. Die Modalitäten können Folgendes umfassen:

- a) Meilensteinzahlungen;
- b) Zahlungen oder Beiträge im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, einschließlich der Zahlung eines prozentualen Anteils der Verkaufseinnahmen;
- c) eine gestaffelte, in regelmäßigen Abständen zu entrichtende Gebühr, die auf der Grundlage eines breit gefächerten Katalogs von Indikatoren zur Messung des Gesamtumfangs der Tätigkeiten einer Vertragspartei berechnet wird;
- d) andere Modalitäten, die von der Konferenz der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung von Vorteilen beschlossen werden.

(8) Eine Vertragspartei kann zum Zeitpunkt der Annahme der Modalitäten durch die Konferenz der Vertragsparteien eine Erklärung abgeben, wonach diese Modalitäten für die betreffende Vertragspartei für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nicht wirksam werden, um Zeit für die erforderliche Durchführung zu lassen. Eine Vertragspartei, die eine solche Erklärung abgibt, leistet weiterhin die in Absatz 6 genannte Zahlung, bis die neuen Modalitäten wirksam werden.

(9) Wenn sie die Modalitäten für die Aufteilung der finanziellen Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse nach Absatz 7 beschließt, berücksichtigt die Konferenz der Vertragsparteien die Empfehlungen des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, wobei sie anerkennt, dass diese Modalitäten andere Instrumente für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile wechselseitig unterstützen und an diese anpassbar sein sollen.

(10) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft und beurteilt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des nach Artikel 15 eingesetzten Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile alle zwei Jahre die finanziellen Vorteile, die sich aus der Nutzung marinen genetischer Ressourcen und digitaler Sequenzinformationen über marinen genetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ergeben. Die erste Überprüfung findet spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Die Überprüfung umfasst die in Absatz 6 genannten jährlichen Beiträge.

(11) Die Vertragsparteien ergreifen die gegebenenfalls erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vorteile, die sich aus Tätigkeiten ihrer Gerichtsbarkeit unterstehender natürlicher oder juristischer Personen im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse ergeben, im Einklang mit diesem Übereinkommen aufgeteilt werden.

Artikel 15

Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile

(1) Hiermit wird ein Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile eingesetzt. Er dient unter anderem dazu, Richtlinien für die Aufteilung der Vorteile im Einklang mit Artikel 14 festzulegen, für Transparenz zu sorgen und eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der finanziellen wie nicht finanziellen Vorteile zu gewährleisten.

(2) Der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die geeignete Fähigkeiten auf den entsprechenden Gebieten besitzen, um die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses zu gewährleisten. Die Mitglieder werden von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer gerechten geografischen Verteilung sowie mit der Maßgabe, dass Entwicklungsstaaten, einschließlich die am wenigsten entwickelten Länder, kleine Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und Binnenentwicklungsländer, im Ausschuss vertreten sind. Das Mandat und die Arbeitsmodalitäten des Ausschusses werden von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt.

(3) Der Ausschuss kann Empfehlungen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Teil an die Konferenz der Vertragsparteien richten, unter anderem in Bezug auf folgende Angelegenheiten:

- a) Richtlinien oder einen Verhaltenskodex für Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse im Einklang mit diesem Teil;
- b) Maßnahmen zur Durchführung der im Einklang mit diesem Teil gefassten Beschlüsse;
- c) Sätze oder Mechanismen für die Aufteilung der finanziellen Vorteile im Einklang mit Artikel 14;
- d) Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Teil, die den Vermittlungsmechanismus betreffen;
- e) Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Teil, die den nach Artikel 52 eingerichteten Finanzierungsmechanismus betreffen;
- f) sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Teil, mit denen sich der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile auf Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien befasst.

(4) Jede Vertragspartei stellt dem Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile über den Vermittlungsmechanismus die nach diesem Übereinkommen geforderten Informationen zur Verfügung, die unter anderem Folgendes umfassen:

- a) den Zugang und die Aufteilung der Vorteile betreffende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und politische Maßnahmen;
- b) Kontaktdaten und sonstige zweckdienliche Informationen zu nationalen Anlaufstellen;
- c) sonstige entsprechend den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien erforderliche Informationen.

(5) Der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile kann die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe zu den unter sein Mandat fallenden Tätigkeiten, einschließlich der Aufteilung der Vorteile, der Nutzung digitaler Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen, bewährter Praktiken, Instrumente und Methoden, Daten-Governance und gewonnener Erkenntnisse, konsultieren und den diesbezüglichen Informationsaustausch mit ihnen erleichtern.

(6) Der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile kann Empfehlungen zu den nach Absatz 5 erlangten Informationen an die Konferenz der Vertragsparteien richten.

Artikel 16

Überwachung und Transparenz

(1) Die Überwachung und Transparenz von Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erfolgt durch Mitteilung an den Vermittlungsmechanismus, durch Verwendung der standardisierten „BBNJ“-Chargenkennungen nach diesem Teil und entsprechend den von der Konferenz der Vertragsparteien auf Empfehlung des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile angenommenen Verfahren.

(2) Die Vertragsparteien legen dem Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile in regelmäßigen Abständen Berichte vor über ihre Durchführung der Bestimmungen dieses Teiles über Tätigkeiten im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über marinen genetischen Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse sowie über die Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile im Einklang mit diesem Teil.

(3) Der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile erstellt einen Bericht auf der Grundlage der über den Vermittlungsmechanismus bezogenen Informationen und stellt ihn den Vertragsparteien zur Verfügung, die Stellungnahmen abgeben können. Der Ausschuss für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile legt den Bericht, einschließlich der eingegangenen Stellungnahmen, der Konferenz der Vertragsparteien zur Prüfung vor. Die Konferenz der Vertragsparteien kann unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile geeignete Richtlinien für die Durchführung dieses Artikels festlegen, die den nationalen Fähigkeiten und Gegebenheiten der Vertragsparteien Rechnung tragen.

TEIL III

MAßNAHMEN WIE GEBIETSBEZOGENE MANAGEMENTINSTRUMENTE EINSCHLIEßLICH MEERESSCHUTZGEBIETE

Artikel 17

Ziele

Die Ziele dieses Teiles bestehen darin,

- a) schutzbedürftige Gebiete zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, unter anderem durch die Einrichtung eines umfassenden Systems gebietsbezogener Managementinstrumente mit ökologisch repräsentativen und gut vernetzten Meeresschutzgebieten;
- b) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Staaten, den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen bei der Nutzung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete zu stärken;
- c) die biologische Vielfalt und die Ökosysteme auch im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Produktivität und Gesundheit zu schützen, zu bewahren, wiederherzustellen und zu erhalten und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Stressfaktoren einschließlich derjenigen, die mit dem Klimawandel, der Versauerung der Meere und der Meeresverschmutzung zusammenhängen, zu stärken;
- d) die Ernährungssicherheit und andere sozioökonomische Ziele einschließlich des Schutzes kultureller Werte zu unterstützen;
- e) die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die geografisch benachteiligten Staaten, die kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, die afrikanischen Küstenstaaten, die Archipelstaaten und die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, durch Kapazitätsaufbau und die Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie bei der Entwicklung, Durchführung, Überwachung, Verwaltung und Durchsetzung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete zu unterstützen.

*Artikel 18***Anwendungsbereich**

Die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete umfasst keine Gebiete innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und darf nicht als Grundlage für die Geltendmachung oder Verweigerung von Ansprüchen auf Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse, auch in Bezug auf diesbezügliche Streitigkeiten, herangezogen werden. Die Konferenz der Vertragsparteien prüft im Rahmen ihrer Beschlussfassung Vorschläge für die Einrichtung derartiger gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete nicht und derartige Vorschläge dürfen nicht als Anerkennung oder Nichtanerkennung von Ansprüchen auf Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausgelegt werden.

*Artikel 19***Vorschläge**

(1) Vorschläge für die Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete nach diesem Teil werden von den Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam beim Sekretariat vorgelegt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erstellung von Vorschlägen entsprechend diesem Teil je nach Bedarf mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe, sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, dem privaten Sektor, indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften zusammen und konsultieren sie.

(3) Die Vorschläge werden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern dieses verfügbar ist, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und eines Ökosystemansatzes ausgearbeitet.

(4) Vorschläge zu identifizierten Gebieten enthalten die folgenden wesentlichen Elemente:

- a) eine geografische oder räumliche Beschreibung des Gebiets, das Gegenstand des Vorschlags ist, unter Bezugnahme auf die in Anlage I aufgeführten als Anhalt dienenden Kriterien;
- b) Angaben zu den in Anlage I genannten Kriterien sowie zu den bei der Identifizierung des Gebiets angewendeten Kriterien, die im Einklang mit Absatz 5 weiterentwickelt und überarbeitet werden können;
- c) Angaben zu menschlichen Tätigkeiten in dem Gebiet, darunter Nutzungen durch indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften, und gegebenenfalls deren mögliche Auswirkungen;
- d) eine Beschreibung des Zustands der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt in dem identifizierten Gebiet;
- e) eine Beschreibung der die Erhaltung und gegebenenfalls die nachhaltige Nutzung betreffenden Ziele, die für das Gebiet gelten sollen;
- f) den Entwurf eines Bewirtschaftungsplans, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgeführt und die vorgeschlagenen Überwachungs-, Forschungs- und Überprüfungstätigkeiten zur Erreichung der festgelegten Ziele beschrieben werden;
- g) gegebenenfalls die Dauer des vorgeschlagenen Gebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen;
- h) gegebenenfalls Angaben zu etwaigen Konsultationen mit Staaten einschließlich angrenzender Küstenstaaten beziehungsweise zuständiger weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe;
- i) Angaben zu gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebiete, die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie von den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen umgesetzt werden;
- j) zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge und, sofern dieses verfügbar ist, einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften.

(5) Die als Anhalt dienenden Kriterien für die Identifizierung solcher Gebiete umfassen, sofern angezeigt, die in Anlage I aufgeführten Kriterien und können bei Bedarf vom wissenschaftlich-technischen Organ zur Prüfung und Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien weiterentwickelt und überarbeitet werden.

(6) Weitere Anforderungen hinsichtlich des Inhalts der Vorschläge, einschließlich der Modalitäten für die Anwendung der in Absatz 5 genannten als Anhalt dienenden Kriterien, sowie Leitlinien zu den in Absatz 4 Buchstabe b genannten Vorschlägen werden bei Bedarf vom wissenschaftlich-technischen Organ zur Prüfung und Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien ausgearbeitet.

Artikel 20

Bekanntmachung und vorläufige Überprüfung der Vorschläge

Nach Eingang eines schriftlichen Vorschlags macht das Sekretariat den Vorschlag öffentlich zugänglich und leitet ihn zur vorläufigen Überprüfung an das wissenschaftlich-technische Organ weiter. Zweck dieser Überprüfung ist es, sicherzustellen, dass der Vorschlag die nach Artikel 19 erforderlichen Angaben enthält, einschließlich der in diesem Teil und in Anlage I beschriebenen als Anhalt dienenden Kriterien. Das Ergebnis der Überprüfung wird öffentlich zugänglich gemacht und dem Verfasser des Vorschlags durch das Sekretariat mitgeteilt. Nach Berücksichtigung der vorläufigen Überprüfung durch das wissenschaftlich-technische Organ übermittelt der Verfasser den Vorschlag erneut an das Sekretariat. Das Sekretariat unterrichtet die Vertragsparteien, macht den erneut übermittelten Vorschlag öffentlich zugänglich und führt die Konsultationen nach Artikel 21 durch.

Artikel 21

Konsultationen zu den Vorschlägen und Beurteilung der Vorschläge

(1) Die Konsultationen zu den nach Artikel 19 vorgelegten Vorschlägen sind inklusiv und transparent und stehen allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich Staaten und weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe, sowie der Zivilgesellschaft, der Wissenschaftsgemeinschaft, indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften offen.

(2) Das Sekretariat führt die Konsultationen durch und sammelt Beiträge wie folgt:

a) Die Staaten, insbesondere die angrenzenden Küstenstaaten, werden benachrichtigt und aufgefordert, unter anderem Folgendes vorzulegen:

- i) ihre Auffassungen zur Substanz und zum geografischen Geltungsbereich des Vorschlags;
- ii) sonstige zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge;
- iii) Angaben zu etwaigen bestehenden Maßnahmen oder Tätigkeiten in angrenzenden oder damit verbundenen Gebieten innerhalb und außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
- iv) ihre Auffassungen zu den möglichen Auswirkungen des Vorschlags auf Gebiete innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
- v) sonstige zweckdienliche Informationen.

b) Die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen eingesetzten Organe sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe werden benachrichtigt und aufgefordert, unter anderem Folgendes vorzulegen:

- i) ihre Auffassungen zur Substanz des Vorschlags;
- ii) sonstige zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge;
- iii) Angaben zu etwaigen bestehenden Maßnahmen, die von dem betreffenden Instrument, Rahmen oder Organ für das betreffende Gebiet oder für angrenzende Gebiete angenommen wurden;
- iv) ihre Auffassungen zu allen Aspekten der im Vorschlag genannten Maßnahmen und sonstigen Elemente des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans, die in die Zuständigkeit des betreffenden Organs fallen;
- v) ihre Auffassungen zu weiteren einschlägigen Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Instruments, Rahmens oder Organs fallen;
- vi) sonstige zweckdienliche Informationen.

- c) Indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, die Wissenschaftsgemeinschaft, die Zivilgesellschaft und sonstige maßgebliche Interessenträger werden aufgefordert, unter anderem Folgendes vorzulegen:
- i) ihre Auffassungen zur Substanz des Vorschlags;
 - ii) sonstige zweckdienliche wissenschaftliche Beiträge;
 - iii) einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften;
 - iv) sonstige zweckdienliche Informationen.
- (3) Die nach Absatz 2 eingegangenen Beiträge werden vom Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht.
- (4) In Fällen, in denen die vorgeschlagene Maßnahme Gebiete betrifft, die vollständig von den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Staaten umgeben sind,
- a) führt der Verfasser des Vorschlags gezielte und proaktive Konsultationen, einschließlich vorheriger Benachrichtigungen, mit diesen Staaten durch;
 - b) prüft der Verfasser des Vorschlags die Auffassungen und Stellungnahmen dieser Staaten zu der vorgeschlagenen Maßnahme, gibt schriftliche Antworten, die ausdrücklich auf diese Auffassungen und Stellungnahmen eingehen, und überarbeitet gegebenenfalls die vorgeschlagene Maßnahme entsprechend.
- (5) Der Verfasser des Vorschlags prüft die während des Konsultationszeitraums eingegangenen Beiträge sowie die Auffassungen und Informationen des wissenschaftlich-technischen Organs und überarbeitet den Vorschlag gegebenenfalls entsprechend oder geht auf inhaltliche Beiträge ein, die im Vorschlag nicht berücksichtigt wurden.
- (6) Der Konsultationszeitraum ist zeitlich befristet.
- (7) Der überarbeitete Vorschlag wird dem wissenschaftlich-technischen Organ vorgelegt, das den Vorschlag beurteilt und Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien richtet.
- (8) Die Modalitäten des Konsultations- und Beurteilungsprozesses einschließlich seiner Dauer werden vom wissenschaftlich-technischen Organ bei Bedarf auf seiner ersten Tagung zur Prüfung und Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien weiter ausgearbeitet, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind.

Artikel 22

Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete

- (1) Auf der Grundlage des endgültigen Vorschlags und des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans, wobei die während des Konsultationsprozesses nach diesem Teil eingegangenen wissenschaftlichen und sonstigen Beiträge berücksichtigt werden, sowie des wissenschaftlichen Rates und der Empfehlungen des wissenschaftlich-technischen Organs
- a) fasst die Konferenz der Vertragsparteien Beschlüsse zur Einrichtung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und zu damit zusammenhängenden Maßnahmen;
 - b) kann die Konferenz der Vertragsparteien Beschlüsse zu Maßnahmen fassen, die mit den von den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen angenommenen Maßnahmen vereinbar sind, und zwar in Zusammenarbeit und Koordinierung mit diesen Instrumenten, Rahmen und Organen;
 - c) kann die Konferenz der Vertragsparteien in Fällen, in denen vorgeschlagene Maßnahmen in die Zuständigkeit anderer weltweiter, regionaler, subregionaler oder sektoraler Organe fallen, Empfehlungen an die Vertragsparteien dieses Übereinkommens und an die weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe richten, um die Annahme einschlägiger Maßnahmen durch diese Instrumente, Rahmen und Organe im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu fördern.
- (2) Bei der Beschlussfassung nach diesem Artikel achtet die Konferenz der Vertragsparteien die Zuständigkeiten der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe und untergräbt sie nicht.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien trifft Vorkehrungen für regelmäßige Konsultationen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit und zwischen den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen in Bezug auf gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete sowie die Koordinierung in Bezug auf damit zusammenhängende Maßnahmen, die nach diesen Instrumenten und Rahmen und von diesen Organen angenommen werden, zu verbessern.

(4) Sofern dies für die Erreichung der Ziele und die Durchführung dieses Teiles erforderlich ist, kann die Konferenz der Vertragsparteien zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erwägen und vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 gegebenenfalls beschließen, einen Mechanismus für bestehende gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete zu entwickeln, die nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen oder von den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen angenommen wurden.

(5) Die von der Konferenz der Vertragsparteien im Einklang mit diesem Teil angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen dürfen die Wirksamkeit von Maßnahmen, die in Bezug auf Gebiete innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse angenommen wurden, nicht beeinträchtigen und erfolgen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten aller Staaten nach dem Seerechtsübereinkommen. In Fällen, in denen nach diesem Teil vorgeschlagene Maßnahmen die Gewässer über dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund von Unterwassergebieten, über die ein Küstenstaat im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen souveräne Rechte ausübt, berühren würden oder bei denen dies vernünftigerweise zu erwarten wäre, tragen diese Maßnahmen den souveränen Rechten der betreffenden Küstenstaaten gebührend Rechnung. Zu diesem Zweck werden Konsultationen im Einklang mit diesem Teil durchgeführt.

(6) In Fällen, in denen ein nach diesem Teil eingerichtetes gebietsbezogenes Managementinstrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets später entweder ganz oder teilweise in die nationalen Hoheitsbefugnisse eines Küstenstaats übergeht, tritt der in die nationalen Hoheitsbefugnisse fallende Teil unverzüglich außer Kraft. Der Teil, der in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse verbleibt, bleibt so lange in Kraft, bis die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer nächsten Tagung das gebietsbezogene Managementinstrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets überprüft und gegebenenfalls dessen Änderung oder Aufhebung beschließt.

(7) Bei der Schaffung oder bei der Änderung der Zuständigkeit eines einschlägigen Rechtsinstruments oder rechtlichen Rahmens oder eines zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organs bleiben von der Konferenz der Vertragsparteien nach diesem Teil angenommene gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete oder damit zusammenhängende Maßnahmen, die später entweder ganz oder teilweise in die Zuständigkeit eines solchen Instruments, Rahmens oder Organs übergehen, in Kraft, bis die Konferenz der Vertragsparteien die gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und die damit zusammenhängenden Maßnahmen überprüft und in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem betreffenden Instrument, Rahmen oder Organ je nach Fall die Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung beschließt.

Artikel 23

Beschlussfassung

(1) Im Allgemeinen werden die Beschlüsse und Empfehlungen nach diesem Teil durch Konsens angenommen.

(2) Wird kein Konsens erreicht, so werden die Beschlüsse und Empfehlungen nach diesem Teil mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen, nachdem die Konferenz der Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen hat, dass alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft sind.

(3) Die nach diesem Teil gefassten Beschlüsse treten 120 Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der sie gefasst wurden, in Kraft und sind für alle Vertragsparteien bindend.

(4) Während der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von 120 Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an das Sekretariat Einspruch gegen einen nach diesem Teil angenommenen Beschluss erheben, und dieser Beschluss ist für die betreffende Vertragspartei nicht bindend. Ein Einspruch gegen einen Beschluss kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an das Sekretariat zurückgenommen werden, woraufhin der Beschluss für die betreffende Vertragspartei 90 Tage nach dem Tag der Notifikation der Rücknahme des Einspruchs bindend wird.

(5) Eine Vertragspartei, die einen Einspruch nach Absatz 4 erhebt, legt dem Sekretariat zum Zeitpunkt der Erhebung ihres Einspruchs eine schriftliche Erläuterung der Gründe für ihren Einspruch vor, der auf einem oder mehreren der folgenden Gründe beruht:

- a) Der Beschluss ist mit diesem Übereinkommen oder den Rechten und Pflichten der Einspruch erhebenden Vertragspartei nach dem Seerechtsübereinkommen unvereinbar;
 - b) der Beschluss stellt eine ungerechtfertigte formelle oder materielle Diskriminierung der Einspruch erhebenden Vertragspartei dar;
 - c) die Vertragspartei kann dem Beschluss zum Zeitpunkt des Einspruchs in der Praxis nicht nachkommen, nachdem sie alle zumutbaren Anstrengungen in dieser Hinsicht unternommen hat.
- (6) Eine Vertragspartei, die einen Einspruch nach Absatz 4 erhebt, ergreift, soweit durchführbar, alternative Maßnahmen oder Ansätze, die in ihrer Wirkung dem Beschluss, gegen den sie Einspruch erhoben hat, gleichwertig sind, und ergreift keine Maßnahmen oder unternimmt keine Handlungen, die die Wirksamkeit des Beschlusses, gegen den sie Einspruch erhoben hat, beeinträchtigen würden, es sei denn, diese Maßnahmen oder Handlungen sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Einspruch erhebenden Vertragspartei nach dem Seerechtsübereinkommen unerlässlich.
- (7) Über ihre Durchführung des Absatzes 6 erstattet die Einspruch erhebende Vertragspartei der Konferenz der Vertragsparteien auf der nächsten, ihrer Notifikation nach Absatz 4 folgenden ordentlichen Tagung und danach in regelmäßigen Abständen Bericht zum Zweck der Überwachung und Überprüfung nach Artikel 26.
- (8) Ein nach Absatz 4 erhobener Einspruch gegen einen Beschluss kann nur erneuert werden, wenn die Einspruch erhebende Vertragspartei ihn weiterhin für erforderlich hält, und zwar durch schriftliche Notifikation an das Sekretariat alle drei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses. In dieser schriftlichen Notifikation erläutert sie die Gründe für ihren ursprünglichen Einspruch.
- (9) Geht keine Notifikation über eine Erneuerung nach Absatz 8 ein, so gilt der Einspruch als automatisch zurückgenommen, und der Beschluss wird daraufhin für die betreffende Vertragspartei 120 Tage nach der automatischen Rücknahme des Einspruchs bindend. Das Sekretariat unterrichtet die Vertragspartei 60 Tage vor dem Tag, an dem der Einspruch automatisch zurückgenommen wird.
- (10) Die nach diesem Teil angenommenen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und die Einwände gegen diese Beschlüsse werden vom Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht und allen Staaten sowie den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen übermittelt.

Artikel 24

Notmaßnahmen

- (1) Die Konferenz der Vertragsparteien fasst Beschlüsse zur Annahme von Maßnahmen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die erforderlichenfalls in Notfällen anzuwenden sind, wenn ein Naturereignis oder eine vom Menschen verursachte Katastrophe die biologische Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse schwer oder unumkehrbar geschädigt hat oder voraussichtlich schädigen wird, um sicherzustellen, dass die schweren oder unumkehrbaren Schäden nicht noch verschärft werden.
- (2) Nach diesem Artikel angenommene Maßnahmen werden nur dann als notwendig erachtet, wenn nach Konsultationen mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten oder rechtlichen Rahmen oder den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen die schweren oder unumkehrbaren Schäden nicht rechtzeitig durch die Anwendung der anderen Artikel dieses Übereinkommens oder von einem einschlägigen Rechtsinstrument oder rechtlichen Rahmen oder einem zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organ bewältigt werden können.
- (3) Die in Notfällen angenommenen Maßnahmen stützen sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften und berücksichtigen den Vorsorgeansatz. Diese Maßnahmen können von den Vertragsparteien vorgeschlagen oder vom wissenschaftlich-technischen Organ empfohlen und zwischen den Tagungen angenommen werden. Die Maßnahmen sind vorübergehender Art und müssen auf der nächsten, auf ihre Annahme folgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Die Maßnahmen enden zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten oder werden von der Konferenz der Vertragsparteien früher beendet, wenn sie durch im Einklang mit diesem Teil eingerichtete gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und damit zusammenhängende Maßnahmen oder durch Maßnahmen, die von einem einschlägigen Rechtsinstrument oder rechtlichen Rahmen oder einem zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organ angenommen wurden, oder durch einen Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, wenn die Umstände, die die Maßnahme erforderlich machten, nicht mehr vorliegen, ersetzt werden.

(5) Verfahren und Leitlinien für die Festlegung von Notmaßnahmen einschließlich Konsultationsverfahren werden bei Bedarf vom wissenschaftlich-technischen Organ zur frühestmöglichen Prüfung und Annahme durch die Konferenz der Vertragsparteien ausgearbeitet. Diese Verfahren sind inklusiv und transparent.

Artikel 25

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse stattfinden, im Einklang mit den nach diesem Teil angenommenen Beschlüssen durchgeführt werden.

(2) Dieses Übereinkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, im Einklang mit dem Völkerrecht und zur Unterstützung der Ziele des Übereinkommens zusätzlich zu den nach diesem Teil angenommenen Maßnahmen strengere Maßnahmen in Bezug auf ihre Staatsangehörigen und Schiffe oder in Bezug auf ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten zu anzunehmen.

(3) Die Durchführung der nach diesem Teil angenommenen Maßnahmen soll für Vertragsparteien, die zu den kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, oder zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, weder unmittelbar noch mittelbar eine unverhältnismäßige Last darstellen.

(4) Die Vertragsparteien fördern gegebenenfalls die Annahme von Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen, deren Mitglied sie sind, zur Unterstützung der Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien nach diesem Teil angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen.

(5) Die Vertragsparteien ermutigen die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, insbesondere diejenigen, deren Tätigkeiten, Schiffe oder Staatsangehörige in einem Gebiet erfolgen beziehungsweise aktiv sind, das von einem gebietsbezogenen Managementinstrument einschließlich eines Meeresschutzgebiets erfasst wird, Maßnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien zu nach diesem Teil eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebiete anzunehmen.

(6) Eine Vertragspartei, die weder Vertragspartei eines einschlägigen Rechtsinstruments oder rechtlichen Rahmens ist noch daran teilnimmt noch Mitglied eines zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organs ist und sich nicht anderweitig bereit erklärt, die nach diesen Instrumenten und Rahmen und von diesen Organen festgelegten Maßnahmen anzuwenden, ist nicht von der Verpflichtung entbunden, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und diesem Übereinkommen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zusammenzuarbeiten.

Artikel 26

Überwachung und Überprüfung

(1) Die Vertragsparteien erstatten der Konferenz der Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam Bericht über die Durchführung der nach diesem Teil eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete und der damit verbundenen Maßnahmen. Diese Berichte sowie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Informationen und Überprüfungen werden vom Sekretariat öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe werden aufgefordert, der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über die Durchführung der Maßnahmen zu übermitteln, die sie zur Erreichung der Ziele der nach diesem Teil eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete angenommen haben.

(3) Die nach diesem Teil eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete sowie die damit verbundenen Maßnahmen werden vom wissenschaftlich-technischen Organ überwacht und regelmäßig überprüft, wobei es die jeweils in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte und Informationen berücksichtigt.

(4) Bei der in Absatz 3 genannten Überprüfung beurteilt das wissenschaftlich-technische Organ die Wirksamkeit der nach diesem Teil eingerichteten gebietsbezogenen Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen und die bei der Erreichung ihrer Ziele verzeichneten Fortschritte und erteilt der Konferenz der Vertragsparteien Rat und richtet Empfehlungen an sie.

(5) Im Anschluss an die Überprüfung nimmt die Konferenz der Vertragsparteien bei Bedarf Beschlüsse an und gibt Empfehlungen ab zur Änderung, Ausweitung oder Aufhebung von gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebiete und damit zusammenhängender Maßnahmen, die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen wurden, wobei sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften stützt sowie den Vorsorgeansatz und einen Ökosystemansatz berücksichtigt.

TEIL IV

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN

Artikel 27

Ziele

Die Ziele dieses Teiles bestehen darin,

- a) die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, die Umweltverträglichkeitsprüfungen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse betreffen, zur Anwendung zu bringen, indem Prozesse, Schwellenwerte und sonstige Anforderungen für die Durchführung dieser Prüfungen durch die Vertragsparteien und für ihre diesbezügliche Berichterstattung festgelegt werden;
- b) sicherzustellen, dass die von diesem Teil erfassten Tätigkeiten so geprüft und durchgeführt werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen zum Zweck des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt vermieden, verringert und bewältigt werden;
- c) die Prüfung der kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu unterstützen;
- d) strategische Umweltprüfungen vorzusehen;
- e) einen kohärenten Rahmen für Umweltverträglichkeitsprüfungen für Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu schaffen;
- f) die Kapazitäten der Vertragsparteien, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der geografisch benachteiligten Staaten, der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, der afrikanischen Küstenstaaten, der Archipelstaaten und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen zugunsten der Ziele dieses Übereinkommens aufzubauen und zu stärken.

Artikel 28

Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse möglicherweise haben werden, vor der Genehmigung der Tätigkeiten entsprechend diesem Teil geprüft werden.

(2) Stellt eine Vertragspartei mit Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle über eine geplante Tätigkeit, die in Meeresgebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt werden soll, fest, dass diese Tätigkeit eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse verursachen kann, so stellt die betreffende Vertragspartei sicher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Tätigkeit im Einklang mit diesem Teil oder entsprechend dem innerstaatlichen Verfahren der Vertragspartei durchgeführt wird. Eine Vertragspartei, die eine solche Prüfung im Rahmen ihres innerstaatlichen Verfahrens durchführt,

- a) macht während des innerstaatlichen Verfahrens rechtzeitig zweckdienliche Informationen über den Vermittlungsmechanismus zugänglich;
- b) stellt sicher, dass die Tätigkeit in einer mit den Anforderungen ihres innerstaatlichen Verfahrens im Einklang stehenden Weise überwacht wird;

- c) stellt sicher, dass die Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung und alle einschlägigen Überwachungsberichte über den Vermittlungsmechanismus entsprechend diesem Übereinkommen zugänglich gemacht werden.

(3) Nach Eingang der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen kann das wissenschaftlich-technische Organ der Vertragspartei mit Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle über die geplante Tätigkeit Stellungnahmen übermitteln.

Artikel 29

Verhältnis zwischen diesem Übereinkommen und den nach den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie bei den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen vorgesehenen Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen

(1) Die Vertragsparteien fördern die Nutzung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Annahme und Durchführung der nach Artikel 38 entwickelten Normen beziehungsweise Richtlinien in den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie bei den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen, deren Mitglied sie sind.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien richtet nach diesem Teil Mechanismen für die Zusammenarbeit des wissenschaftlich-technischen Organs mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen ein, die Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse regeln oder die Meeresumwelt schützen.

(3) Bei der Entwicklung oder Aktualisierung von Normen oder Richtlinien für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen von Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durch Vertragsparteien dieses Übereinkommens nach Artikel 38 arbeitet das wissenschaftlich-technische Organ gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen zusammen.

(4) Es ist nicht erforderlich, eine Vorprüfung (Screening) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung einer geplanten Tätigkeit in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchzuführen, sofern die Vertragspartei mit Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle über die geplante Tätigkeit feststellt,

a) dass die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit oder Art von Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen anderer einschlägiger Rechtsinstrumente oder rechtlicher Rahmen oder von zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organen geprüft wurden;

b) dass

i) die für die geplante Tätigkeit bereits vorgenommene Prüfung der nach diesem Teil geforderten Prüfung gleichwertig ist und ihre Ergebnisse berücksichtigt werden oder

ii) die Regeln oder Normen der einschlägigen Rechtsinstrumente oder rechtlichen Rahmen oder der zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organe, die sich aus der Prüfung ergeben, dazu gedacht sind, mögliche Auswirkungen soweit zu vermeiden, zu verringern oder zu bewältigen, dass sie unterhalb des Schwellenwerts für Umweltverträglichkeitsprüfungen nach diesem Teil bleiben, und diese eingehalten wurden.

(5) Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung einer geplanten Tätigkeit in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse nach einem einschlägigen Rechtsinstrument oder rechtlichen Rahmen oder von einem zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organ durchgeführt, so stellt die betreffende Vertragspartei sicher, dass der die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffende Bericht über den Vermittlungsmechanismus veröffentlicht wird.

(6) Unterliegen die geplanten Tätigkeiten, die die in Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i genannten Kriterien erfüllen, nicht der Überwachung und Überprüfung nach einem einschlägigen Rechtsinstrument oder rechtlichen Rahmen oder durch ein zuständiges weltweites, regionales, subregionales oder sektorales Organ, so überwachen und überprüfen die Vertragsparteien die Tätigkeiten und stellen sicher, dass die Überwachungs- und Überprüfungsberichte über den Vermittlungsmechanismus veröffentlicht werden.

*Artikel 30***Schwellenwerte und Faktoren für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen**

(1) Hat eine geplante Tätigkeit möglicherweise mehr als nur geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf die Meeresumwelt oder sind die Auswirkungen der Tätigkeit nicht bekannt oder werden sie nur unzureichend verstanden, so führt die Vertragspartei mit Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle über die Tätigkeit eine Vorprüfung (Screening) der Tätigkeit nach Artikel 31 mithilfe der in Absatz 2 genannten Faktoren durch, wobei Folgendes gilt:

- a) Die Vorprüfung (Screening) ist detailliert genug, damit die Vertragspartei beurteilen kann, ob sie begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die geplante Tätigkeit eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen kann, und umfasst Folgendes:
 - i) eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit einschließlich ihres Zweckes, ihres Ortes, ihrer Dauer und ihrer Intensität und
 - ii) eine erste Analyse der möglichen Auswirkungen einschließlich der Prüfung kumulativer Auswirkungen und gegebenenfalls von Alternativen zur geplanten Tätigkeit;
- b) wird auf der Grundlage der Vorprüfung (Screening) festgestellt, dass die Vertragspartei begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Tätigkeit eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt verursachen kann, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit diesem Teil durchgeführt.

(2) Bei der Feststellung, ob geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten den in Absatz 1 genannten Schwellenwert erreichen, prüfen die Vertragsparteien die folgende nicht erschöpfende Liste von Faktoren:

- a) die Art der Tätigkeit, die dafür verwendete Technologie und die Form, in der sie durchgeführt werden soll;
- b) die Dauer der Tätigkeit;
- c) den Ort der Tätigkeit;
- d) die Merkmale und das Ökosystem des Standorts (einschließlich Gebiete von ökologisch oder biologisch besonderer Bedeutung oder Anfälligkeit);
- e) die möglichen Auswirkungen der Tätigkeit einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der möglichen Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
- f) die Frage, inwieweit die Auswirkungen der Tätigkeit nicht bekannt sind oder nur unzureichend verstanden werden;
- g) andere einschlägige ökologische oder biologische Kriterien.

*Artikel 31***Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen**

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Verfahren für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Teil die folgenden Schritte umfasst:

- a) *Vorprüfung (Screening)*. Die Vertragsparteien nehmen rechtzeitig eine Vorprüfung (Screening) vor, um festzustellen, ob für eine geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 30 erforderlich ist, und machen ihre Feststellung öffentlich zugänglich:
 - i) Stellt eine Vertragspartei fest, dass für eine geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so macht sie die einschlägigen Informationen, einschließlich der Informationen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, über den nach diesem Übereinkommen eingerichteten Vermittlungsmechanismus öffentlich zugänglich.
 - ii) Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften kann eine Vertragspartei ihre Ansichten über die möglichen Auswirkungen einer geplanten Tätigkeit, zu denen eine Feststellung nach Buchstabe a Ziffer i getroffen wurde, gegenüber der Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, und dem wissenschaftlich-technischen Organ innerhalb von 40 Tagen nach deren Veröffentlichung vorbringen.

- iii) Äußert die Vertragspartei, die ihre Ansichten vorgebracht hat, Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer geplanten Tätigkeit, zu denen die Feststellung getroffen wurde, so prüft die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, diese Bedenken und kann ihre Feststellung überprüfen.
 - iv) Nach Prüfung der von einer Vertragspartei nach Buchstabe a Ziffer ii vorgebrachten Bedenken prüft das wissenschaftlich-technische Organ die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und kann sie auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften bewerten und gegebenenfalls Empfehlungen an die Vertragspartei richten, die die Feststellung getroffen hat, nachdem es dieser Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgebrachten Bedenken gegeben und diese Stellungnahme berücksichtigt hat.
 - v) Die Vertragspartei, die die Feststellung nach Buchstabe a Ziffer i getroffen hat, prüft etwaige Empfehlungen des wissenschaftlich-technischen Organs.
 - vi) Die vorgebrachten Ansichten und die Empfehlungen des wissenschaftlich-technischen Organs werden öffentlich zugänglich gemacht, unter anderem über den Vermittlungsmechanismus.
- b) *Festlegung des Umfangs des Untersuchungsrahmens (Scoping)*. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die wichtigsten umweltbezogenen und damit verbundenen Auswirkungen, etwa die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die menschliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen, einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, sowie etwaige Alternativen zu der geplanten Tätigkeit, die in die nach diesem Teil durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind, ermittelt werden. Der Umfang des Untersuchungsrahmens wird unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften festgelegt.
- c) *Verträglichkeitsprüfung und Bewertung*. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Auswirkungen geplanter Tätigkeiten, einschließlich der kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften geprüft und bewertet werden.
- d) *Vermeidung, Verringerung und Bewältigung möglicher nachteiliger Auswirkungen*. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass
- i) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Bewältigung möglicher nachteiliger Auswirkungen der geplanten, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten ermittelt und analysiert werden, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen kann die Prüfung von Alternativen zu der geplanten, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeit gehören;
 - ii) diese Maßnahmen gegebenenfalls in einen Umweltmanagementplan aufgenommen werden.
- e) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass eine öffentliche Bekanntmachung und Konsultation im Einklang mit Artikel 32 stattfindet.
- f) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ein Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Einklang mit Artikel 33 erstellt und veröffentlicht wird.
- (2) Die Vertragsparteien können gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen, insbesondere für geplante Tätigkeiten, die den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle kleiner Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, unterstehen.
- (3) Im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Organs wird eine Liste von Sachverständigen erstellt. Vertragsparteien mit begrenzten Kapazitäten können diese Sachverständigen um Beratung und Unterstützung bei der Durchführung und Bewertung von Vorprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen einer geplanten, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeit ersuchen. Die Sachverständigen können nicht für einen anderen Teil des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung derselben Tätigkeit benannt werden. Die Vertragspartei, die um Beratung und Unterstützung ersucht hat, stellt sicher, dass ihr diese Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Überprüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

*Artikel 32***Öffentliche Bekanntmachung und Konsultation**

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass eine geplante Tätigkeit rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, auch durch Veröffentlichung über den Vermittlungsmechanismus und über das Sekretariat, und dass alle Staaten, insbesondere angrenzende Küstenstaaten und andere an die Tätigkeit angrenzende Staaten, sofern diese möglicherweise am stärksten betroffene Staaten sind, sowie Interessenträger am Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit praktikabel, geplante und wirksame zeitlich befristete Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. Die Bekanntmachung und die Möglichkeiten zur Beteiligung, darunter auch die Abgabe von Stellungnahmen, erfolgen gegebenenfalls während des gesamten Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem auch bei der Festlegung des Umfangs ihres Untersuchungsrahmens nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b, und im Anschluss an die Ausarbeitung des Entwurfs eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 33, bevor ein Beschluss über die Genehmigung der Tätigkeit gefasst wird.
- (2) Die möglicherweise am stärksten betroffenen Staaten werden unter Berücksichtigung der Art und der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Meeresumwelt bestimmt und umfassen
- a) Küstenstaaten, bei denen möglicherweise begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Ausübung ihrer souveränen Rechte zum Zweck der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung oder Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen von der Tätigkeit betroffen ist;
 - b) Staaten, die in dem Gebiet der geplanten Tätigkeit menschliche Tätigkeiten, einschließlich wirtschaftlicher Tätigkeiten, ausüben, bei denen möglicherweise begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass sie betroffen sind.
- (3) Die an diesem Verfahren beteiligten Interessenträger schließen indigene Völker und ortsansässige Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaftsgemeinschaft und die Öffentlichkeit ein.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation ist im Einklang mit Artikel 48 Absatz 3 inklusiv und transparent, erfolgt rechtzeitig und ist gezielt und proaktiv, wenn kleine Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, einbezogen werden.
- (5) Während des Konsultationsprozesses eingegangene sachbezogene Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen angrenzender Küstenstaaten und anderer an die geplante Tätigkeit angrenzender Staaten, sofern diese möglicherweise am stärksten betroffene Staaten sind, werden von den Vertragsparteien geprüft und beantwortet oder berücksichtigt. Die Vertragsparteien berücksichtigen insbesondere Stellungnahmen zu möglichen Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und geben gegebenenfalls schriftliche Antworten, die ausdrücklich auf diese Stellungnahmen eingehen, auch in Bezug auf etwaige zusätzliche Maßnahmen, um diese möglichen Auswirkungen anzugehen. Die Vertragsparteien veröffentlichen die eingegangenen Stellungnahmen und die Antworten oder die Beschreibungen der Art und Weise, in der sie berücksichtigt wurden.
- (6) Betrifft eine geplante Tätigkeit Gebiete der Hohen See, die vollständig von den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Staaten umgeben sind, so
- a) führen die Vertragsparteien gezielte und proaktive Konsultationen, einschließlich vorheriger Benachrichtigungen, mit diesen umgebenden Staaten durch;
 - b) prüfen die Vertragsparteien die Ansichten und Stellungnahmen dieser umgebenden Staaten zu der geplanten Tätigkeit, geben schriftliche Antworten, die ausdrücklich auf diese Ansichten und Stellungnahmen eingehen, und überarbeiten gegebenenfalls die geplante Tätigkeit entsprechend.
- (7) Die Vertragsparteien gewährleisten den Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit dem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen. Dessen ungeachtet sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen offenzulegen. Wurden vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen unkenntlich gemacht, ist dies in öffentlichen Dokumenten anzugeben.

*Artikel 33***Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für jede nach diesem Teil durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ein entsprechender Bericht erstellt wird.

(2) Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält mindestens folgende Angaben: eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit, einschließlich ihres Ortes, eine Beschreibung der Ergebnisse der Arbeiten zur Festlegung des Umfangs des Untersuchungsrahmens (Scoping), eine Bestandsaufnahme der wahrscheinlich betroffenen Meeresumwelt, eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen, einschließlich der möglichen kumulativen Auswirkungen und der Auswirkungen in Gebieten innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, eine Beschreibung möglicher Vermeidungs-, Verringerungs- und Bewältigungsmaßnahmen, eine Beschreibung von Ungewissheiten und Wissenslücken, Informationen über das Verfahren der öffentlichen Konsultation, eine Beschreibung der Prüfung zumutbarer Alternativen zu der geplanten Tätigkeit, eine Beschreibung von Folgemaßnahmen, einschließlich eines Umweltmanagementplans, und eine nicht-technische Zusammenfassung.

(3) Die Vertragspartei macht den Entwurf des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung während des Verfahrens der öffentlichen Konsultation über den Vermittlungsmechanismus zugänglich, um dem wissenschaftlich-technischen Organ Gelegenheit zu geben, den Bericht zu prüfen und zu bewerten.

(4) Das wissenschaftlich-technische Organ kann der Vertragspartei gegebenenfalls und rechtzeitig Stellungnahmen zum Entwurf des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung übermitteln. Die Vertragspartei prüft etwaige Stellungnahmen des wissenschaftlich-technischen Organs.

(5) Die Vertragsparteien veröffentlichen die Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch über den Vermittlungsmechanismus. Das Sekretariat stellt sicher, dass alle Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn Berichte über den Vermittlungsmechanismus veröffentlicht werden.

(6) Die abschließenden Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden vom wissenschaftlich-technischen Organ auf der Grundlage der nach diesem Übereinkommen bestehenden einschlägigen Praktiken, Verfahren und Kenntnisse geprüft, um Richtlinien zu entwickeln und dabei auch bewährte Praktiken zu ermitteln.

(7) Eine Auswahl der veröffentlichten Informationen, die bei der Vorprüfung (Screening) verwendet werden, um Beschlüsse über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Artikeln 30 und 31 zu fassen, werden vom wissenschaftlich-technischen Organ auf der Grundlage der nach diesem Übereinkommen bestehenden einschlägigen Praktiken, Verfahren und Kenntnisse geprüft und bewertet, um Richtlinien zu entwickeln und dabei auch bewährte Praktiken zu ermitteln.

Artikel 34

Entscheidung

(1) Eine Vertragspartei, deren Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle eine geplante Tätigkeit untersteht, ist verantwortlich für die Entscheidung, ob die Tätigkeit durchgeführt werden darf.

(2) Bei der Entscheidung, ob die geplante Tätigkeit nach diesem Teil durchgeführt werden darf, wird einer nach diesem Teil durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung voll Rechnung getragen. Eine Entscheidung, die geplante, den Hoheitsbefugnissen oder der Kontrolle einer Vertragspartei unterstehende Tätigkeit zu genehmigen, wird erst dann getroffen, wenn die Vertragspartei unter Berücksichtigung von Verringerungs- und Bewältigungsmaßnahmen festgestellt hat, dass sie alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit in einer mit der Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Meeresumwelt vereinbaren Weise durchgeführt werden kann.

(3) Aus den Entscheidungsunterlagen müssen alle Bedingungen für die Genehmigung in Bezug auf Verringerungsmaßnahmen und erforderliche Folgemaßnahmen deutlich hervorgehen. Die Entscheidungsunterlagen werden öffentlich zugänglich gemacht, auch über den Vermittlungsmechanismus.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien kann einer Vertragspartei bei der Entscheidung, ob eine geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeit durchgeführt werden darf, auf deren Ersuchen Beratung und Unterstützung gewähren.

Artikel 35

Überwachung der Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten

Die Vertragsparteien überwachen unter Verwendung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften ständig die Auswirkungen aller Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die sie genehmigen oder an denen sie sich beteiligen, um festzustellen, ob diese Tätigkeiten die Meeresumwelt verschmutzen oder nachteilige Auswirkungen auf sie haben können. Insbesondere überwacht jede Vertragspartei die umweltbezogenen und damit verbundene Auswirkungen, etwa die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und die menschliche Gesundheit betreffenden Auswirkungen, einer genehmigten, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeit anhand der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen.

*Artikel 36***Berichterstattung über die Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten**

- (1) Die einzeln oder gemeinsam handelnden Vertragsparteien erstatten regelmäßig Bericht über die Auswirkungen der genehmigten Tätigkeit und die Ergebnisse der nach Artikel 35 erforderlichen Überwachung.
- (2) Die Überwachungsberichte werden öffentlich zugänglich gemacht, auch über den Vermittlungsmechanismus, und das wissenschaftlich-technische Organ kann die Überwachungsberichte prüfen und bewerten.
- (3) Die Überwachungsberichte werden vom wissenschaftlich-technischen Organ auf der Grundlage der nach diesem Übereinkommen bestehenden einschlägigen Praktiken, Verfahren und Kenntnisse geprüft, um Richtlinien für die Überwachung der Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten zu entwickeln und dabei auch bewährte Praktiken zu ermitteln.

*Artikel 37***Überprüfung genehmigter Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen**

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Auswirkungen der nach Artikel 35 überwachten genehmigten Tätigkeit überprüft werden.
- (2) Stellt die Vertragspartei mit Hoheitsbefugnissen oder Kontrolle über die Tätigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen fest, die entweder in der Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Art oder Schwere nicht vorhergesehen wurden oder die sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben, so überprüft die Vertragspartei ihren Beschluss zur Genehmigung der Tätigkeit, benachrichtigt die Konferenz der Vertragsparteien, die anderen Vertragsparteien und die Öffentlichkeit, auch über den Vermittlungsmechanismus, und
 - a) verlangt, dass Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung beziehungsweise Bewältigung dieser Auswirkungen vorgeschlagen und durchgeführt werden, oder unternimmt andere notwendige Schritte beziehungsweise lässt die Tätigkeit gegebenenfalls einstellen;
 - b) bewertet rechtzeitig alle nach Buchstabe a) durchgeführten Maßnahmen oder unternommenen Schritte.
- (3) Auf der Grundlage der nach Artikel 36 eingegangenen Berichte kann das wissenschaftlich-technische Organ die Vertragspartei, die die Tätigkeit genehmigt hat, benachrichtigen, wenn es der Auffassung ist, dass die Tätigkeit möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen hat, die entweder in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesehen wurden oder sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben, und kann gegebenenfalls Empfehlungen an die Vertragspartei richten.
- (4)
 - a) Auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, sofern verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften kann eine Vertragspartei gegenüber der Vertragspartei, die die Tätigkeit genehmigt hat, und dem wissenschaftlich-technischen Organ ihre Bedenken dahin gehend vorbringen, dass die genehmigte Tätigkeit möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen hat, die entweder in der Umweltverträglichkeitsprüfung in dieser Art oder Schwere nicht vorhergesehen wurden oder die sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben.
 - b) Die Vertragspartei, die die Tätigkeit genehmigt hat, prüft diese Bedenken.
 - c) Nach Prüfung der von einer Vertragspartei vorgebrachten Bedenken nimmt das wissenschaftlich-technische Organ eine Prüfung und möglicherweise eine Bewertung der Angelegenheit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen und, soweit verfügbar, einschlägigen traditionellen Wissens indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften vor und kann die Vertragspartei, die die Tätigkeit genehmigt hat, benachrichtigen, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Tätigkeit möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen hat, die entweder in der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorhergesehen wurden oder die sich aus einer Verletzung der bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegten Bedingungen ergeben, und kann, nachdem es dieser Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgebrachten Bedenken gegeben und diese Stellungnahmen berücksichtigt hat, gegebenenfalls Empfehlungen an die Vertragspartei richten, die die Tätigkeit genehmigt hat.
 - d) Die vorgebrachten Bedenken, die ausgestellten Benachrichtigungen und etwaige vom wissenschaftlich-technischen Organ abgegebene Empfehlungen werden öffentlich zugänglich gemacht, unter anderem über den Vermittlungsmechanismus.
 - e) Die Vertragspartei, die die Tätigkeit genehmigt hat, prüft alle ausgestellten Benachrichtigungen und etwaige vom wissenschaftlich-technischen Organ abgegebenen Empfehlungen.

(5) Alle Staaten, insbesondere die angrenzenden Küstenstaaten und alle anderen an die Tätigkeit angrenzenden Staaten, sofern diese möglicherweise am stärksten betroffene Staaten sind, sowie die Interessenträger werden über den Vermittlungsmechanismus ständig unterrichtet und können in den Verfahren zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung im Zusammenhang mit einer nach diesem Übereinkommen genehmigten Tätigkeit konsultiert werden.

(6) Die Vertragsparteien veröffentlichen, auch über den Vermittlungsmechanismus,

- a) Berichte über die Überprüfung der Auswirkungen der genehmigten Tätigkeit;
- b) Entscheidungsunterlagen, einschließlich einer Aufstellung der Gründe für die Entscheidung der Vertragspartei, wenn eine Vertragspartei ihre Entscheidung zur Genehmigung der Tätigkeit geändert hat.

Artikel 38

Vom wissenschaftlich-technischen Organ zu entwickelnde Normen beziehungsweise Richtlinien für Umweltverträglichkeitsprüfungen

(1) Das wissenschaftlich-technische Organ entwickelt von der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfende und anzunehmende Normen und Richtlinien, die Folgendes betreffen:

- a) die Feststellung, ob die Schwellenwerte für die Durchführung einer Vorprüfung (Screening) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 30 für geplante Tätigkeiten erreicht oder überschritten wurden, und zwar auch auf der Grundlage der nicht erschöpfenden Liste von Faktoren in Absatz 2 des genannten Artikels;
- b) die Beurteilung der kumulativen Auswirkungen in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und die Frage, wie diese Auswirkungen im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden sollen;
- c) die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Tätigkeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse auf Gebiete innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und die Frage, wie diese Auswirkungen im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden sollen;
- d) das Verfahren für die öffentliche Bekanntmachung und Konsultation nach Artikel 32 einschließlich der Festlegung, welche Informationen als vertraulich oder rechtlich geschützt gelten;
- e) den erforderlichen Inhalt der Berichte über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der veröffentlichten Informationen, die bei der Vorprüfung (Screening) nach Artikel 33 verwendet werden, einschließlich bewährter Praktiken;
- f) die Überwachung der Auswirkungen der genehmigten Tätigkeiten und die diesbezügliche Berichterstattung entsprechend den Artikeln 35 und 36, einschließlich der Ermittlung bewährter Praktiken;
- g) die Durchführung strategischer Umweltprüfungen.

(2) Außerdem kann das wissenschaftlich-technische Organ von der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfende und anzunehmende Normen und Richtlinien entwickeln, die unter anderem Folgendes betreffen:

- a) eine als Anhalt dienende, nicht erschöpfende Liste von Tätigkeiten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich beziehungsweise nicht erforderlich ist, sowie etwaiger Kriterien für diese Tätigkeiten, die regelmäßig aktualisiert wird;
- b) die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen durch die Vertragsparteien dieses Übereinkommens in Gebieten, die als schutzbedürftige oder besondere Aufmerksamkeit erfordernde Gebiete ausgewiesen sind.

(3) Alle Normen werden im Einklang mit Artikel 74 in einer Anlage dieses Übereinkommens aufgeführt.

Artikel 39

Strategische Umweltprüfungen

- (1) Die Vertragsparteien prüfen einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien die Durchführung strategischer Umweltprüfungen für Pläne und Programme im Zusammenhang mit ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten, die in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durchgeführt werden sollen, um die möglichen Auswirkungen solcher Pläne oder Programme sowie entsprechender Alternativen auf die Meeresumwelt zu beurteilen.
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien kann eine strategische Umweltprüfung für ein Gebiet oder eine Region durchführen, um die besten verfügbaren Informationen über das Gebiet oder die Region zusammenzutragen und zusammenzuführen, aktuelle und mögliche künftige Auswirkungen zu beurteilen sowie Datenlücken und Forschungsprioritäten zu ermitteln.
- (3) Bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach diesem Teil berücksichtigen die Vertragsparteien die Ergebnisse der nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführten einschlägigen strategischen Umweltprüfungen, sofern diese vorliegen.
- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet Leitlinien für die Durchführung der einzelnen in diesem Artikel beschriebenen Arten strategischer Umweltprüfungen.

TEIL V

KAPAZITÄTSAUFBAU UND WEITERGABE VON MEERESTECHNOLOGIE

Artikel 40

Ziele

Die Ziele dieses Teiles bestehen darin,

- a) die Vertragsparteien, insbesondere die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung dieses Übereinkommens mit Blick auf die Erreichung seiner Ziele zu unterstützen;
- b) eine inklusive, gerechte und wirksame Zusammenarbeit und Beteiligung an den nach diesem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zu ermöglichen;
- c) die meereswissenschaftliche und -technologische Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, auch im Bereich Forschung, im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu entwickeln, und zwar unter anderem durch den Zugang der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, zu Meerestechnologie und die Weitergabe dieser Meerestechnologie an diese Entwicklungsstaaten;
- d) das Wissen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu erweitern, zu verbreiten und auszutauschen;
- e) konkret die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die geografisch benachteiligten Staaten, die kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, die afrikanischen Küstenstaaten, die Archipelstaaten und die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, durch Kapazitätsaufbau und die Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie nach diesem Übereinkommen bei der Erreichung der Ziele im Hinblick auf Folgendes zu unterstützen:
 - i) marinen genetischen Ressourcen einschließlich der Aufteilung der Vorteile nach Artikel 9;
 - ii) Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete nach Artikel 17;
 - iii) Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Artikel 27.

*Artikel 41***Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau und bei der Weitergabe von Meerestechnologie**

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten unmittelbar oder über die einschlägigen Rechtsinstrumente und rechtlichen Rahmen sowie die zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organe zusammen, um die Vertragsparteien, insbesondere die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, bei der Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens durch Kapazitätsaufbau und die Entwicklung und Weitergabe von meereswissenschaftlichen Kenntnissen und Meerestechnologie zu unterstützen.
- (2) Beim Kapazitätsaufbau und bei der Weitergabe von Meerestechnologie nach diesem Übereinkommen arbeiten die Vertragsparteien auf allen Ebenen und in jeder Form zusammen, und zwar auch durch Partnerschaften mit und die Einbeziehung von allen maßgeblichen Interessenträgern, wie gegebenenfalls dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften als Trägern traditionellen Wissens, sowie durch die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen.
- (3) Bei der Durchführung dieses Teiles erkennen die Vertragsparteien die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der geografisch benachteiligten Staaten, der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, der afrikanischen Küstenstaaten, der Archipelstaaten und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, in vollem Umfang an. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie nicht von belastenden Berichtspflichten abhängig gemacht werden.

*Artikel 42***Modalitäten für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie**

- (1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit diesem Übereinkommen gewährleisten die Vertragsparteien den Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, und arbeiten zusammen, um die Weitergabe von Meerestechnologie zu ermöglichen, insbesondere an Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind und sie benötigen und darum ersuchen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder.
- (2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die Vertragsparteien Mittel zur Unterstützung dieses Kapazitätsaufbaus und der Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie und zur Erleichterung des Zugangs zu anderen Quellen der Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer nationalen Politik, Prioritäten, Pläne und Programme bereit.
- (3) Der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie sollen ein von den Ländern ausgehender, transparenter, wirksamer und schrittweiser Prozess sein, der partizipatorisch, bereichsübergreifend und geschlechtergerecht ist. Dieser Prozess baut gegebenenfalls auf bestehenden Programmen auf, ohne diese zu duplizieren, und stützt sich auf die Erkenntnisse, die unter anderem beim Kapazitätsaufbau und bei der Weitergabe von Meerestechnologie entsprechend den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie bei den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen gewonnen wurden. Soweit dies möglich ist, trägt er diesen Tätigkeiten im Hinblick auf optimale Effizienz und Ergebnisse Rechnung.
- (4) Der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie beruhen auf den im Rahmen von Bedarfsprüfungen auf Einzelfall-, subregionaler oder regionaler Basis ermittelten Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder, und gehen auf diese Bedürfnisse und Prioritäten ein. Diese Bedürfnisse und Prioritäten können durch Selbstbeurteilungen oder über den Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie sowie über den Vermittlungsmechanismus ermittelt werden.

*Artikel 43***Zusätzliche Modalitäten für die Weitergabe von Meerestechnologie**

- (1) Die Vertragsparteien haben eine gemeinsame langfristige Vision von der Bedeutung einer uneingeschränkten Verwirklichung der Entwicklung und Weitergabe von Technologie für eine inklusive, gerechte und wirksame Zusammenarbeit und Beteiligung an den nach diesem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten und für die vollständige Erreichung seiner Ziele.
- (2) Die Weitergabe von Meerestechnologie nach diesem Übereinkommen erfolgt zu ausgewogenen und günstigsten Bedingungen, darunter auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, und im Einklang mit einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie den Zielen dieses Übereinkommens.

(3) Die Vertragsparteien fördern und begünstigen wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen für die Weitergabe von Meerestechnologie an Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder, was auch Anreize für Unternehmen und Einrichtungen umfassen kann.

(4) Die Weitergabe von Meerestechnologie erfolgt unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Technologien und unter gebührender Rücksicht auf alle berechtigten Interessen, insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Inhaber, Lieferanten und Empfänger von Meerestechnologie sowie unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens.

(5) Die nach diesem Teil weitergegebene Meerestechnologie ist angemessen, zweckdienlich und, soweit möglich, zuverlässig, erschwinglich, aktuell, umweltverträglich und in einer für die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, zugänglichen Form verfügbar, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder.

Artikel 44

Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie

(1) Zur Unterstützung der in Artikel 40 genannten Ziele können der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie in verschiedener Form, unter anderem in Form von Unterstützung bei der Schaffung oder Stärkung der personellen, mit der Verwaltung der Finanzen verbundenen, wissenschaftlichen, technologischen, organisatorischen, institutionellen und sonstigen Ressourcen der Vertragsparteien, erfolgen, etwa durch

- a) den Austausch und die Nutzung einschlägiger Daten, Informationen, Kenntnisse und Forschungsergebnisse;
- b) die Verbreitung von Informationen und Bewusstseinschärfung, auch in Bezug auf einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften unter Achtung des Grundsatzes der freiwilligen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung dieser indigenen Völker und gegebenenfalls ortsansässigen Gemeinschaften;
- c) die Entwicklung und Stärkung der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich der Ausrüstung und der Befähigung des Personals für deren Nutzung und Wartung;
- d) die Entwicklung und Stärkung der institutionellen Kapazitäten und innerstaatlichen Regulierungsrahmen oder -mechanismen;
- e) die Entwicklung und Stärkung der personellen und mit der Verwaltung der Finanzen verbundenen Ressourcen und des technischen Sachverständs durch Austausch, Forschungszusammenarbeit, technische Unterstützung, Ausbildung und Schulung und Weitergabe von Meerestechnologie;
- f) die Entwicklung und den Austausch von Handbüchern, Richtlinien und Normen;
- g) die Entwicklung von Programmen in den Bereichen Technik, Wissenschaft sowie Forschung und Entwicklung;
- h) die Entwicklung und Stärkung von Kapazitäten und technologischen Instrumenten für eine wirksame Überwachung, Kontrolle und Aufsicht in Bezug auf Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Übereinkommens.

(2) Weitere Einzelheiten zu den in diesem Artikel genannten Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie sind in Anlage II aufgeführt.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft und bewertet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie bei Bedarf in regelmäßigen Abständen die in Anlage II enthaltene als Anhalt dienende und nicht erschöpfende Liste der Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie, entwickelt sie weiter und gibt in dieser Hinsicht Leitlinien mit dem Ziel vor, technologischen Fortschritten und Innovationen Rechnung zu tragen sowie auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Staaten, Subregionen und Regionen einzugehen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

*Artikel 45***Überwachung und Überprüfung**

(1) Der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie, die im Einklang mit diesem Teil stattfinden, werden regelmäßig überwacht und überprüft.

(2) Die in Absatz 1 genannte Überwachung und Überprüfung wird vom Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie unter der Aufsicht der Konferenz der Vertragsparteien mit folgenden Zielen durchgeführt:

- a) Prüfung und Überprüfung des Bedarfs und der Prioritäten der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, in Bezug auf den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie, unter besonderer Beachtung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, und der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit Artikel 42 Absatz 4;
- b) Überprüfung der benötigten, geleisteten und zugesagten Unterstützung sowie der Lücken bei der Erfüllung des ermittelten Bedarfs der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen;
- c) Erschließung und Aufbringung von Mitteln im Rahmen des nach Artikel 52 eingerichteten Finanzierungsmechanismus zur Planung und Durchführung des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie, auch für die Durchführung von Bedarfsprüfungen;
- d) Leistungsmessung auf der Grundlage vereinbarter Indikatoren und Überprüfung ergebnisorientierter Analysen, auch zu der Leistung, den Ergebnissen, den Fortschritten und der Wirksamkeit des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie nach diesem Übereinkommen sowie den diesbezüglichen Erfolgen und Herausforderungen;
- e) Formulierung von Empfehlungen für Folgetätigkeiten, so auch zu der Frage, wie der Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie weiter verbessert werden könnten, damit Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder, das Übereinkommen verstärkt durchführen und so seine Ziele erreichen können.

(3) Zur Unterstützung der Überwachung und Überprüfung des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie legen die Vertragsparteien dem Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie Berichte vor. Diese Berichte sind in einem Format und in Abständen zu erstellen, die von der Konferenz der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie festzulegen sind. Bei der Vorlage ihrer Berichte berücksichtigen die Vertragsparteien gegebenenfalls die Beiträge regionaler und subregionaler Organe für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie. Die von den Vertragsparteien vorgelegten Berichte sowie alle Beiträge regionaler und subregionaler Organe für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, dass die Berichtspflichten gestrafft werden und nicht belastend sind, insbesondere für Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, auch in Bezug auf Kosten und Zeitaufwand.

*Artikel 46***Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie**

(1) Hiermit wird ein Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie eingesetzt.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die geeignete Fähigkeiten und angemessenen Sachverstand besitzen, um objektiv im Interesse des Übereinkommens zu handeln, und von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt werden, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer gerechten geografischen Verteilung und mit der Maßgabe, dass die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und die Binnenentwicklungsländer im Ausschuss vertreten sind. Das Mandat und die Arbeitsmodalitäten des Ausschusses werden von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen.

(3) Der Ausschuss legt der Konferenz der Vertragsparteien Berichte und Empfehlungen zur Prüfung und gegebenenfalls zum Ergreifen von Maßnahmen vor.

TEIL VI

INSTITUTIONELLE REGELUNGEN

Artikel 47

Konferenz der Vertragsparteien

- (1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt.
- (2) Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Danach finden ordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen statt, die von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt werden. Außerordentliche Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien tritt in der Regel am Sitz des Sekretariats oder am Sitz der Vereinten Nationen zusammen.
- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens eine Geschäftsordnung für sich selbst und ihre Nebenorgane, eine Finanzordnung für ihre Finanzierung sowie die Finanzierung des Sekretariats und etwaiger Nebenorgane und danach eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung für jedes weitere gegebenenfalls von ihr eingesetzte Nebenorgan an. Bis zur Annahme der Geschäftsordnung findet die Geschäftsordnung der zwischenstaatlichen Konferenz über eine völkerrechtlich verbindliche Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse Anwendung.
- (5) Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften, Beschlüsse und Empfehlungen durch Konsens anzunehmen. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist und sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, so werden Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vertragsparteien zu Sachfragen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien und Beschlüsse zu Verfahrensfragen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien angenommen.
- (6) Die Konferenz der Vertragsparteien überprüft und bewertet laufend die Durchführung dieses Übereinkommens; zu diesem Zweck
- a) nimmt sie Beschlüsse und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens an;
 - b) überprüft und erleichtert sie den Austausch von für die Durchführung dieses Übereinkommens relevanten Informationen zwischen den Vertragsparteien;
 - c) fördert sie, auch durch die Einrichtung geeigneter Prozesse, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit und zwischen den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen, mit dem Ziel, die Kohärenz der Bemühungen um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu fördern;
 - d) setzt sie die zur Unterstützung der Durchführung dieses Übereinkommens für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
 - e) nimmt sie, sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien einen Haushalt mit der Häufigkeit und für die Finanzperiode an, die sie festlegt;
 - f) nimmt sie sonstige in diesem Übereinkommen genannte oder für seine Durchführung erforderliche Aufgaben wahr.
- (7) Die Konferenz der Vertragsparteien kann beschließen, den Internationalen Seegerichtshof um ein Gutachten zu einer Rechtsfrage darüber zu ersuchen, ob ein ihr vorliegender Vorschlag zu einer in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheit mit diesem Übereinkommen vereinbar ist. Es darf nicht um ein Gutachten ersucht werden zu einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit anderer weltweiter, regionaler, subregionaler oder sektoraler Organe fällt, oder zu einer Angelegenheit, die notwendigerweise die gleichzeitige Prüfung einer Streitigkeit betreffend die Souveränität oder andere Rechte über ein Festland- oder Inselgebiet oder einen Anspruch darauf oder des rechtlichen Status eines Gebiets als Gebiets innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse umfasst. In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Rechtsfrage anzugeben, zu der das Gutachten eingeholt wird. Die Konferenz der Vertragsparteien kann darum ersuchen, dass dieses Gutachten so schnell wie möglich abgegeben wird.

(8) Die Konferenz der Vertragsparteien beurteilt und überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in von ihr festzulegenden Zeitabständen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Übereinkommens und schlägt erforderlichenfalls Mittel zur Stärkung der Durchführung dieser Bestimmungen vor, um der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse besser Rechnung zu tragen.

Artikel 48

Transparenz

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien fördert Transparenz bei der Beschlussfassung und anderen nach diesem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten.

(2) Alle Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane stehen Beobachtern offen, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen, sofern die Konferenz der Vertragsparteien nicht etwas anderes beschließt. Die Konferenz der Vertragsparteien veröffentlicht ihre Beschlüsse und führt ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis darüber.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien fördert Transparenz bei der Durchführung dieses Übereinkommens, unter anderem durch die öffentliche Verbreitung von Informationen und durch die Erleichterung der Beteiligung zuständiger weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe, indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, der Wissenschaftsgemeinschaft, der Zivilgesellschaft und sonstiger maßgeblicher Interessenträger und der Konsultation mit diesen, soweit dies angemessen ist und im Einklang mit diesem Übereinkommens steht.

(4) Vertreter von Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sowie zuständiger weltweiter, regionaler, subregionaler und sektoraler Organe, indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften mit einschlägigem traditionellem Wissen, der Wissenschaftsgemeinschaft, der Zivilgesellschaft und sonstiger maßgeblicher Interessenträger, die ein Interesse an Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Konferenz der Vertragsparteien haben, können darum ersuchen, als Beobachter an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilzunehmen. Die Modalitäten einer solchen Teilnahme werden in der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt und dürfen in dieser Hinsicht nicht ungebührlich restriktiv sein. In der Geschäftsordnung wird außerdem festgelegt, dass diese Vertreter rechtzeitig Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen erhalten.

Artikel 49

Wissenschaftlich-technisches Organ

(1) Hiermit wird ein wissenschaftlich-technisches Organ eingesetzt.

(2) Das wissenschaftlich-technische Organ setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die in ihrer Eigenschaft als Sachverständige und im Interesse des Übereinkommens handeln, von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt werden und geeignete Fähigkeiten besitzen, wobei dem Bedarf an fachübergreifendem Sachverstand, so auch an einschlägigem wissenschaftlichen und technischen Sachverstand und Sachverstand in Bezug auf einschlägiges traditionelles Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften, sowie einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis und einer gerechten geografischen Vertretung Rechnung getragen wird. Das Mandat und die Arbeitsmodalitäten des wissenschaftlich-technischen Organs, einschließlich seines Auswahlverfahrens und der Dauer der Amtszeit der Mitglieder, werden von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung festgelegt.

(3) Das wissenschaftlich-technische Organ kann nach Bedarf geeigneten Rat bei den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen sowie bei anderen Wissenschaftlern und Sachverständigen einholen.

(4) Unter der Aufsicht und Leitung der Konferenz der Vertragsparteien sowie unter Berücksichtigung des in Absatz 2 genannten fachübergreifenden Sachverstands berät das wissenschaftlich-technische Organ die Konferenz der Vertragsparteien in wissenschaftlich-technischen Fragen, nimmt die ihm aufgrund dieses Übereinkommens übertragenen Aufgaben sowie weitere von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegte Aufgaben wahr und legt der Konferenz der Vertragsparteien Berichte über seine Arbeit vor.

*Artikel 50***Sekretariat**

- (1) Hiermit wird ein Sekretariat eingerichtet. Die Konferenz der Vertragsparteien trifft auf ihrer ersten Tagung Vorkehrungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats, einschließlich eines Beschlusses über seinen Sitz.
- (2) Bis das Sekretariat seine Aufgaben wahrnimmt, werden die Sekretariatsaufgaben nach diesem Übereinkommen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen wahrgenommen.
- (3) Das Sekretariat und der Gaststaat können ein Sitzabkommen schließen. Das Sekretariat besitzt im Hoheitsgebiet des Gaststaats Rechts- und Geschäftsfähigkeit und erhält vom Gaststaat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.
- (4) Das Sekretariat
- a) gewährt der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen verwaltungsmäßige und logistische Unterstützung zum Zweck der Durchführung dieses Übereinkommens;
 - b) veranstaltet die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und aller anderen nach diesem Übereinkommen oder von der Konferenz der Vertragsparteien eingesetzten Organe und stellt die entsprechenden Dienste bereit;
 - c) leitet rechtzeitig Informationen über die Durchführung dieses Übereinkommens weiter, so auch indem es die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien öffentlich zugänglich macht und allen Vertragsparteien sowie den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen übermittelt;
 - d) erleichtert gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Sekretariaten anderer einschlägiger internationaler Organe und trifft insbesondere die zu diesem Zweck und für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen verwaltungsmäßigen und vertraglichen Vorkehrungen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Konferenz der Vertragsparteien;
 - e) erstellt Berichte über die Ausführung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen und legt sie der Konferenz der Vertragsparteien vor;
 - f) leistet bei der Durchführung dieses Übereinkommens Unterstützung und nimmt andere von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegte oder ihm nach diesem Übereinkommen übertragene Aufgaben wahr.

*Artikel 51***Vermittlungsmechanismus**

- (1) Hiermit wird ein Vermittlungsmechanismus eingerichtet.
- (2) Der Vermittlungsmechanismus besteht hauptsächlich aus einer offen zugänglichen Plattform. Die konkreten Arbeitsmodalitäten des Vermittlungsmechanismus werden von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegt.
- (3) Der Vermittlungsmechanismus
- a) dient als zentrale Plattform, über die die Vertragsparteien Informationen in Bezug auf die entsprechend diesem Übereinkommen stattfindenden Tätigkeiten beziehen, bereitstellen und verbreiten können, darunter Informationen in Bezug auf
 - i) marinenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse nach Teil II dieses Übereinkommens;
 - ii) die Einrichtung und Durchführung gebietsbezogener Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete;
 - iii) Umweltverträglichkeitsprüfungen;

- iv) Ersuchen um Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie sowie diesbezügliche Möglichkeiten, darunter Möglichkeiten für Forschungszusammenarbeit und Schulungen, Informationen über Quellen und Verfügbarkeit technologischer Informationen und Daten für die Weitergabe von Meerestechnologie, Möglichkeiten für einen erleichterten Zugang zu Meerestechnologie und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln;
 - b) erleichtert die Abstimmung zwischen dem Bedarf an Kapazitätsaufbau und der verfügbaren Unterstützung sowie den Anbietern für die Weitergabe von Meerestechnologie, einschließlich staatlicher, nichtstaatlicher oder privater Rechtsträger, die daran interessiert sind, sich an der Weitergabe von Meerestechnologie als Geber zu beteiligen, und erleichtert den Zugang zu entsprechenden Fachkenntnissen und Sachverstand;
 - c) stellt Verbindungen zu einschlägigen weltweiten, regionalen, subregionalen, nationalen und sektoralen Vermittlungsmechanismen und anderen Genbanken, Repositorien und Datenbanken einschließlich derjenigen zu einschlägigem traditionellem Wissen indigener Völker und ortsansässiger Gemeinschaften her und fördert, soweit möglich, Verbindungen zu öffentlich zugänglichen privaten und nichtstaatlichen Plattformen für den Informationsaustausch;
 - d) stützt sich bei der Einrichtung regionaler und subregionaler Mechanismen im Rahmen des weltweiten Mechanismus gegebenenfalls auf weltweite, regionale und subregionale Vermittlungseinrichtungen;
 - e) fördert verstärkte Transparenz, unter anderem indem er den Austausch von umweltbezogenen Ausgangsdaten und -informationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zwischen den Vertragsparteien und anderen maßgeblichen Interessenträgern erleichtert;
 - f) erleichtert die internationale Zusammenarbeit und Kooperation einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und Kooperation;
 - g) nimmt andere von der Konferenz der Vertragsparteien festgelegte oder ihm nach diesem Übereinkommen übertragene Aufgaben wahr.
- (4) Der Vermittlungsmechanismus wird vom Sekretariat verwaltet, unbeschadet einer möglichen, von der Konferenz der Vertragsparteien bestimmten Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen, einschließlich der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Meeresbodenbehörde, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.
- (5) Bei der Verwaltung des Vermittlungsmechanismus werden die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, sowie die besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, in vollem Umfang anerkannt und ihr Zugang zum Mechanismus erleichtert, damit sie ihn ohne ungebührliche Hindernisse oder Verwaltungslasten nutzen können. Dabei werden auch Informationen über Tätigkeiten zur Förderung des Informationsaustauschs, der Bewusstseinschärfung und der Informationsverbreitung in und mit diesen Staaten sowie zur Auflegung spezifischer Programme für diese Staaten bereitgestellt.
- (6) Die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Übereinkommens bereitgestellten Informationen und die damit verbundenen Rechte werden gewahrt. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass es zum Austausch von Informationen verpflichtet, die nach dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei oder anderem anwendbarem Recht vor Offenlegung geschützt sind.

TEIL VII

FINANZIELLE MITTEL UND FINANZIERUNGSMECHANISMUS

Artikel 52

Finanzmittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Politik, Prioritäten, Pläne und Programme Mittel für die Tätigkeiten bereit, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens bestimmt sind.
- (2) Die nach diesem Übereinkommen geschaffenen Einrichtungen werden durch Pflichtbeiträge der Vertragsparteien finanziert.

(3) Hiermit wird ein Mechanismus für die Bereitstellung angemessener, zugänglicher, neuer und zusätzlicher sowie berechenbarer finanzieller Mittel nach diesem Übereinkommen eingerichtet. Der Mechanismus unterstützt Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung dieses Übereinkommens, unter anderem durch Finanzmittel für die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie, und nimmt andere Aufgaben nach diesem Artikel zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere wahr.

(4) Der Mechanismus umfasst

a) einen freiwilligen Treuhandfonds, der von der Konferenz der Vertragsparteien eingerichtet wird, um die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, an den Tagungen der nach diesem Übereinkommen eingesetzten Organe zu erleichtern;

b) einen Sonderfonds, der aus folgenden Quellen finanziert wird:

i) jährlichen Beiträgen im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6;

ii) Zahlungen im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7;

iii) zusätzlichen Beiträgen von Vertragsparteien und privaten Rechtsträgern, die finanzielle Mittel zur Unterstützung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse bereitstellen wollen;

c) den Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität.

(5) Die Konferenz der Vertragsparteien kann die Möglichkeit prüfen, zusätzliche Fonds zur Unterstützung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse als Teil des Finanzierungsmechanismus einzurichten, um die Sanierung und ökologische Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu finanzieren.

(6) Der Sonderfonds und der Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität werden dafür verwendet,

a) Kapazitätsaufbauprojekte nach diesem Übereinkommen, darunter wirksame Projekte zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere sowie Tätigkeiten und Programme, einschließlich Schulungen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Meerestechnologie, zu finanzieren;

b) die Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen;

c) von indigenen Völkern und ortsansässigen Gemeinschaften als Trägern traditionellen Wissens durchgeführte Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung zu unterstützen;

d) öffentliche Konsultationen auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen;

e) die Durchführung sonstiger von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossener Tätigkeiten zu finanzieren.

(7) Der Finanzierungsmechanismus soll darauf hinwirken, dass bei der Verwendung der Mittel Doppelungen vermieden sowie Komplementarität und Kohärenz gefördert werden.

(8) Die zur Unterstützung der Durchführung dieses Übereinkommens aufgebrachten finanziellen Mittel können Finanzmittel umfassen, die über öffentliche und private Quellen auf nationaler wie internationaler Ebene, darunter Beiträge von Staaten, internationalen Finanzinstitutionen, Finanzierungsmechanismen, die im Rahmen weltweiter und regionaler Instrumente bestehen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen, sowie über öffentlich-private Partnerschaften bereitgestellt werden.

(9) Für die Zwecke des Übereinkommens arbeitet der Mechanismus unter Aufsicht, sofern angezeigt, und Leitung der Konferenz der Vertragsparteien und ist dieser gegenüber verantwortlich. Die Konferenz der Vertragsparteien gibt Leitlinien für allgemeine Strategien, Politiken, Programmprioritäten und die Voraussetzungen für den Zugang zu finanziellen Mitteln und deren Verwendung vor.

(10) Die Konferenz der Vertragsparteien und die Globale Umweltfazilität vereinbaren auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Vorkehrungen zur Durchführung der vorstehenden Absätze.

(11) In Anerkennung dessen, wie dringlich es ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse anzugehen, legt die Konferenz der Vertragsparteien ein erstes Ziel für die Aufbringung von Mitteln aus allen Quellen für den Sonderfonds bis 2030 fest, wobei sie unter anderem die institutionellen Modalitäten des Sonderfonds und die über den Ausschuss für den Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie bereitgestellten Informationen berücksichtigt.

(12) Der Zugang zu Finanzmitteln nach diesem Übereinkommen steht Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, nach Maßgabe ihres Bedarfs offen. Die Finanzmittel im Rahmen des Sonderfonds werden nach gerechten Verteilungsmaßstäben verteilt, wobei der Unterstützungsbedarf der Vertragsparteien mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der geografisch benachteiligten Staaten, der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der afrikanischen Küstenstaaten, der Archipelstaaten und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, sowie die besonderen Umstände der kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, und der am wenigsten entwickelten Länder berücksichtigt werden. Ziel des Sonderfonds ist es, durch vereinfachte Antrags- und Genehmigungsverfahren und eine verstärkte Bereitschaft zur Unterstützung solcher Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, einen effizienten Zugang zu Finanzmitteln zu gewährleisten.

(13) In Anbetracht begrenzter Kapazitäten legen die Vertragsparteien den internationalen Organisationen nahe, den Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, bei der Zuweisung entsprechender Mittel und technischer Hilfe und bei der Inanspruchnahme ihrer Sonderdienste für die Zwecke der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse eine Vorzugsbehandlung zu gewähren und den spezifischen Bedarf und die besonderen Bedürfnisse dieser Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, zu berücksichtigen.

(14) Die Konferenz der Vertragsparteien setzt einen Finanzausschuss für finanzielle Mittel ein. Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die geeignete Fähigkeiten und angemessenen Sachverstand besitzen, unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer gerechten geografischen Verteilung. Das Mandat und die Arbeitsmodalitäten des Ausschusses werden von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Ausschuss erstattet regelmäßig Bericht und gibt Empfehlungen zur Erschließung und Aufbringung von Mitteln im Rahmen des Mechanismus ab. Außerdem sammelt er Informationen und erstattet Bericht über Finanzmittel im Rahmen anderer Mechanismen und Instrumente, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens beitragen. Zusätzlich zu den in diesem Artikel dargelegten Punkten befasst sich der Ausschuss unter anderem mit

- a) der Beurteilung der Bedürfnisse der Vertragsparteien, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind;
- b) der Verfügbarkeit und rechtzeitigen Auszahlung der Mittel;
- c) der Transparenz der die Mittelbeschaffung und -zuweisung betreffenden Beschlussfassungs- und Verwaltungsprozesse;
- d) der Rechenschaftspflicht der die Mittel empfangenden Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, in Bezug auf die vereinbarte Verwendung der Mittel.

(15) Die Konferenz der Vertragsparteien prüft die Berichte und Empfehlungen des Finanzausschusses und ergreift geeignete Maßnahmen.

(16) Die Konferenz der Vertragsparteien nimmt darüber hinaus eine regelmäßige Überprüfung des Finanzierungsmechanismus vor, um die Angemessenheit, Wirksamkeit und Zugänglichkeit der finanziellen Mittel zu beurteilen, auch für die Bereitstellung von Kapazitätsaufbau und die Weitergabe von Meerestechnologie, insbesondere für Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind.

TEIL VIII

DURCHFÜHRUNG UND EINHALTUNG

Artikel 53

Durchführung

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen, wie jeweils angebracht, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten.

*Artikel 54***Überwachung der Durchführung**

Jede Vertragspartei überwacht die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und erstattet der Konferenz der Vertragsparteien in einem Format und in Zeitabständen, die von dieser festzulegen sind, über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffen hat, Bericht.

*Artikel 55***Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung**

(1) Hiermit wird ein Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung zur Erleichterung und Prüfung der Durchführung dieses Übereinkommens und zur Förderung dessen Einhaltung eingesetzt. Der Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung hat einen vermittelnden Charakter und handelt in einer transparenten, als nicht streitig angelegten und nicht auf Strafen ausgerichteten Weise.

(2) Der Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die geeignete Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen und von den Vertragsparteien benannt und von der Konferenz der Vertragsparteien gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer gerechten geografischen Vertretung.

(3) Der Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung arbeitet nach den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung angenommen Modalitäten und der dort angenommenen Geschäftsordnung. Er prüft unter anderem Fragen der Durchführung und Einhaltung auf individueller und systemischer Ebene, erstattet der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig Bericht und richtet eingedenk der jeweiligen nationalen Umstände gegebenenfalls Empfehlungen an sie.

(4) Im Lauf seiner Arbeit kann der Ausschuss für die Durchführung und Einhaltung je nach Bedarf geeignete Informationen bei den nach diesem Übereinkommen eingesetzten Organen sowie bei den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen und sektoralen Organen einholen.

TEIL IX

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN*Artikel 56***Verhütung von Streitigkeiten**

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Streitigkeiten zu verhüten.

*Artikel 57***Verpflichtung zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel**

Die Vertragsparteien haben die Verpflichtung, ihre Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsverfahren, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Organisationen oder Vereinbarungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

*Artikel 58***Beilegung von Streitigkeiten durch die von den Vertragsparteien gewählten friedlichen Mittel**

Dieser Teil beeinträchtigt nicht das Recht der Vertragsparteien dieses Übereinkommens, jederzeit zu vereinbaren, eine zwischen ihnen entstehende Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

*Artikel 59***Streitigkeiten technischer Art**

Bei einer Streitigkeit über eine technische Angelegenheit können die beteiligten Vertragsparteien die Streitigkeit an ein von ihnen eingesetztes Ad-hoc-Sachverständigengremium verweisen. Das Gremium berät sich mit den beteiligten Vertragsparteien und bemüht sich um eine zügige Beilegung der Streitigkeit, ohne die bindenden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nach Artikel 60 in Anspruch zu nehmen.

*Artikel 60***Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden in Übereinstimmung mit den in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten beigelegt.

(2) Die Bestimmungen des Teiles XV und der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens gelten für die Zwecke der Beilegung von Streitigkeiten mit einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, als übernommen.

(3) Jedes Verfahren, das von einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die auch Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens angenommen wurde, gilt für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil, sofern die betreffende Vertragspartei nicht bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach ein anderes Verfahren gemäß Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil angenommen hat.

(4) Jede Erklärung, die von einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die auch Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, nach Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens abgegeben wurde, gilt für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorliegenden Teil, sofern die betreffende Vertragspartei nicht bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach eine andere Erklärung gemäß Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens zur Beilegung von Streitigkeiten nach diesem Teil abgegeben hat.

(5) Nach Absatz 2 steht es einer Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, frei, bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach durch eine dem Verwahrer vorgelegte schriftliche Erklärung eines oder mehrere der folgenden Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens zu wählen:

- a) den Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof;
- c) ein in Übereinstimmung mit Anlage VII des Seerechtsübereinkommens gebildetes Schiedsgericht;
- d) ein in Übereinstimmung mit Anlage VIII des Seerechtsübereinkommens für eine oder mehrere der in der betreffenden Anlage aufgeführten Arten von Streitigkeiten gebildetes besonderes Schiedsgericht.

(6) Hat eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, keine Erklärung abgegeben, so wird angenommen, dass sie der Option in Absatz 5 Buchstabe c zugestimmt hat. Haben die Streitparteien demselben Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit zugestimmt, so kann sie nur diesem Verfahren unterworfen werden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Haben die Streitparteien nicht demselben Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit zugestimmt, so kann sie nur einem Schiedsverfahren nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens unterworfen werden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Für nach Absatz 5 abgegebene Erklärungen gilt Artikel 287 Absätze 6 bis 8 des Seerechtsübereinkommens.

(7) Eine Vertragspartei dieses Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens ist, kann unbeschadet der Verpflichtungen aus diesem Teil bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu oder jederzeit danach schriftlich erklären, dass sie einem oder mehreren der in Teil XV Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens genannten Arten von Streitigkeiten für die Beilegung von Streitigkeiten nach diesem Teil nicht zustimmt. Für eine solche Erklärung gilt Artikel 298 des Seerechtsübereinkommens.

(8) Dieser Artikel berührt nicht die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die die Vertragsparteien als Teilnehmer an einem einschlägigen Rechtsinstrument oder rechtlichen Rahmen oder als Mitglied in einem zuständigen weltweiten, regionalen, subregionalen oder sektoralen Organ in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieser Instrumente und Rahmen vereinbart haben.

(9) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass es einem Gerichtshof oder Gericht die Zuständigkeit für eine Streitigkeit, die die gleichzeitige Prüfung des rechtlichen Status eines Gebiets als Gebiet innerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse betrifft oder notwendigerweise umfasst, oder für eine Streitigkeit betreffend die Souveränität oder andere Rechte einer Vertragspartei dieses Übereinkommens über ein Festland- oder Inselgebiet oder einen Anspruch dieser darauf überträgt, wobei dieser Absatz nicht so auszulegen ist, dass er die Zuständigkeit eines Gerichts oder Gerichtshofs nach Teil XV Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens beschränkt.

(10) Hiermit wird zweifelsfrei festgehalten, dass dieses Übereinkommen nicht als Grundlage für die Geltendmachung oder Verweigerung von Ansprüchen auf Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse über Land- oder Seegebiete, auch in Bezug auf diesbezügliche Streitigkeiten, herangezogen werden darf.

Artikel 61

Vorläufige Vereinbarungen

Bis zur Beilegung einer Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Teil bemühen sich die Streitparteien nach besten Kräften, vorläufige Vereinbarungen praktischer Art zu treffen.

TEIL X

NICHTVERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 62

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

Die Vertragsparteien ermutigen die Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens, Vertragsparteien zu werden und die mit seinen Bestimmungen im Einklang stehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzunehmen.

TEIL XI

TREU UND GLAUBEN UND RECHTSMISSBRAUCH

Artikel 63

Treu und Glauben und Rechtsmissbrauch

Die Vertragsparteien erfüllen die aufgrund dieses Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben und üben die darin anerkannten Rechte in einer Weise aus, die keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

TEIL XII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 64

Stimmrecht

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens hat eine Stimme, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, übt in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

*Artikel 65***Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen wird ab dem 20. September 2023 für alle Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung aufgelegt und liegt bis zum 20. September 2025 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

*Artikel 66***Ratifikation, Genehmigung, Annahme und Beitritt**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration. Es steht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration von dem Tag an, ab dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 67***Aufteilung der Zuständigkeit der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten**

(1) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Übereinkommens, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Übereinkommens gleichzeitig auszuüben.

(2) In ihrer Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeit in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

*Artikel 68***Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt 120 Tage nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat oder für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, genehmigt, annimmt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen vorbehaltlich des Absatzes 1 am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.

*Artikel 69***Vorläufige Anwendung**

(1) Dieses Übereinkommen kann von einem Staat oder einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration vorläufig angewendet werden, der beziehungsweise die seiner vorläufigen Anwendung durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Genehmigungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde zustimmt. Die vorläufige Anwendung wird mit dem Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

(2) Die vorläufige Anwendung durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration endet mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration oder sobald dieser Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration dem Verwahrer seine beziehungsweise ihre Absicht schriftlich notifiziert, die vorläufige Anwendung zu beenden.

Artikel 70

Vorbehalte und Ausnahmen

Vorbehalte oder Ausnahmen zu diesem Übereinkommen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in anderen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 71

Erklärungen

Artikel 70 schließt nicht aus, dass ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Genehmigung oder Annahme dieses Übereinkommens oder dem Beitritt dazu Erklärungen gleich welchen Wortlauts oder welcher Bezeichnung abgibt, um unter anderem seine beziehungsweise ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, dass diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auszuschließen oder zu ändern.

Artikel 72

Änderung

(1) Eine Vertragspartei kann durch eine an das Sekretariat gerichtete schriftliche Mitteilung Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Das Sekretariat leitet diese Mitteilung an alle Vertragsparteien weiter. Befürwortet innerhalb von sechs Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsparteien das Ersuchen, so wird die vorgeschlagene Änderung auf der nächsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien geprüft.

(2) Eine nach Artikel 47 beschlossene Änderung dieses Übereinkommens wird allen Vertragsparteien vom Verwahrer zur Ratifikation, Genehmigung oder Annahme weitergeleitet.

(3) Änderungen dieses Übereinkommens treten für die Vertragsparteien, die sie ratifizieren, genehmigen oder annehmen, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden durch zwei Drittel der Anzahl der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung beschlossen wurde, in Kraft. Danach tritt die Änderung für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde zu einer Änderung nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl solcher Urkunden hinterlegt, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde in Kraft.

(4) Eine Änderung kann zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beschlossen wurde, für ihr Inkrafttreten eine kleinere oder größere als die nach diesem Artikel erforderliche Anzahl von Ratifikationen, Genehmigungen oder Annahmen vorsehen.

(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten dieser Organisation hinterlegten Urkunden.

(6) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die nach dem Inkrafttreten von Änderungen in Übereinstimmung mit Absatz 3 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er beziehungsweise sie keine abweichende Absicht äußert,

a) als Vertragspartei des so geänderten Übereinkommens;

b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens gegenüber jeder Vertragspartei, die durch die Änderung nicht gebunden ist.

*Artikel 73***Kündigung**

(1) Eine Vertragspartei kann durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation dieses Übereinkommen kündigen; sie kann die Kündigung begründen. Das Fehlen einer Begründung berührt nicht die Gültigkeit der Kündigung. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Die Kündigung berührt nicht die Pflicht einer Vertragspartei, eine in diesem Übereinkommen enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der sie nach dem Völkerrecht unabhängig von dem Übereinkommen unterworfen ist.

*Artikel 74***Anlagen**

(1) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Übereinkommens; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, schließt eine Bezugnahme auf das Übereinkommen oder auf einen seiner Teile auch eine Bezugnahme auf die betreffenden Anlagen ein.

(2) Artikel 72 über die Änderung dieses Übereinkommens gilt auch für den Vorschlag einer neuen Anlage dieses Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben.

(3) Jede Vertragspartei kann eine Änderung jeder der Anlagen dieses Übereinkommens zur Prüfung auf der nächsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vorschlagen. Die Anlagen können von der Konferenz der Vertragsparteien geändert werden. Ungeachtet des Artikels 72 gelten für Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens folgende Bestimmungen:

a) Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung wird dem Sekretariat mindestens 150 Tage vor der Tagung übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut des Änderungsvorschlags nach Erhalt den Vertragsparteien. Das Sekretariat konsultiert erforderlichenfalls zuständige Nebenorgane und übermittelt allen Vertragsparteien die Antworten spätestens 30 Tage vor der Tagung;

b) die auf einer Tagung beschlossenen Änderungen treten 180 Tage nach dem Abschluss dieser Tagung für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die einen Einspruch nach Absatz 4 erheben.

(4) Während der in Absatz 3 Buchstabe b vorgesehenen Frist von 180 Tagen kann jede Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer Einspruch gegen die Änderung erheben. Ein solcher Einspruch kann jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer zurückgenommen werden, und die Änderung der Anlage tritt daraufhin für die betreffende Vertragspartei am dreißigsten Tag nach der Rücknahme des Einspruchs in Kraft.

*Artikel 75***Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und aller seiner Änderungen oder Revisionen.

*Artikel 76***Verbindliche Wortlaute**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermaßen verbindlich.

ANLAGE I

Als Anhalt dienende Kriterien für die Identifizierung von Gebieten

- a) Einzigartigkeit;
 - b) Seltenheit;
 - c) besondere Bedeutung für Lebensstadien von Arten;
 - d) besondere Bedeutung der dort vorkommenden Arten;
 - e) Bedeutung für bedrohte, gefährdete oder im Rückgang befindliche Arten oder Lebensräume;
 - f) Anfälligkeit, auch gegenüber dem Klimawandel und der Versauerung der Meere;
 - g) Zerbrechlichkeit;
 - h) Empfindlichkeit;
 - i) biologische Vielfalt und Produktivität;
 - j) Repräsentativität;
 - k) Abhängigkeit;
 - l) Naturbelassenheit;
 - m) ökologische Konnektivität;
 - n) wichtige darin ablaufende ökologische Prozesse;
 - o) wirtschaftliche und soziale Faktoren;
 - p) kulturelle Faktoren;
 - q) kumulative und grenzüberschreitende Auswirkungen;
 - r) langsame Erholung und geringe Widerstandsfähigkeit;
 - s) Angemessenheit und Durchführbarkeit;
 - t) Replikation;
 - u) Nachhaltigkeit der Reproduktion;
 - v) Vorhandensein von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.
-

ANLAGE II

Formen des Kapazitätsaufbaus und der Weitergabe von Meerestechnologie

Nach diesem Übereinkommen können Initiativen zum Kapazitätsaufbau und zur Weitergabe von Meerestechnologie unter anderem Folgendes umfassen:

- a) den Austausch einschlägiger Daten, Informationen, Kenntnisse und Forschungsergebnisse in benutzerfreundlichen Formaten, darunter
 - i) den Austausch meereswissenschaftlicher und -technologischer Kenntnisse;
 - ii) den Austausch von Informationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse;
 - iii) den Austausch von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen;
- b) die Verbreitung von Informationen und Bewusstseinschärfung, auch in Bezug auf
 - i) wissenschaftliche Meeresforschung, Meereswissenschaften und damit zusammenhängende maritime Tätigkeiten und Dienstleistungen;
 - ii) umweltbezogene und biologische Informationen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse erhoben wurden;
 - iii) einschlägiges traditionelles Wissen entsprechend der freiwilligen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung der Träger dieses Wissens;
 - iv) Stressfaktoren für die Meere, die die biologische Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse beeinträchtigen, einschließlich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, etwa Erwärmung und Sauerstoffmangel im Meer, sowie der Versauerung der Meere;
 - v) Maßnahmen wie gebietsbezogene Managementinstrumente einschließlich Meeresschutzgebiete;
 - vi) Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- c) die Entwicklung und Stärkung der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich der Ausrüstung, etwa
 - i) die Entwicklung und Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur;
 - ii) die Bereitstellung von Technologie, einschließlich Ausrüstung für Probenahme und Methodik (zum Beispiel für Wasser-, geologische, biologische oder chemische Proben);
 - iii) den Erwerb der erforderlichen Ausrüstung zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Kapazitäten für Forschung und Entwicklung, auch im Bereich der Datenverwaltung, im Kontext von Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, von Maßnahmen wie gebietsbezogenen Managementinstrumenten einschließlich Meeresschutzgebieten und der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- d) die Entwicklung und Stärkung der institutionellen Kapazitäten und innerstaatlichen Regulierungsrahmen oder -mechanismen, darunter
 - i) Steuerungs-, Politik- und rechtliche Rahmen und -mechanismen;
 - ii) Unterstützung bei der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung nationaler Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischer Maßnahmen, einschließlich der damit verbundenen ordnungspolitischen, wissenschaftlichen und technischen Anforderungen auf nationaler, subregionaler oder regionaler Ebene;
 - iii) technische Unterstützung bei der Durchführung dieses Übereinkommens, auch in Bezug auf Datenüberwachung und Berichterstattung;

- iv) Kapazitäten zur Umsetzung von Informationen und Daten in eine wirksame und effiziente Politik, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu den Kenntnissen, die Entscheidungsträger in Entwicklungsstaaten, die Vertragsparteien sind, als Informationsgrundlage benötigen, und des Erwerbs solcher Kenntnisse;
 - v) die Schaffung oder Stärkung der institutionellen Kapazitäten der zuständigen nationalen und regionalen Organisationen und Einrichtungen;
 - vi) die Einrichtung nationaler und regionaler wissenschaftlicher Zentren, auch als Datenrepositorien;
 - vii) die Entwicklung regionaler Kompetenzzentren;
 - viii) die Entwicklung regionaler Zentren für Qualifizierung;
 - ix) die Verstärkung der Kooperationsbeziehungen zwischen regionalen Institutionen, zum Beispiel Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen regionalen Meeresorganisationen und regionalen Fischereiorganisationen;
- e) die Entwicklung und Stärkung der personellen und mit der Verwaltung der Finanzen verbundenen Ressourcen und des technischen Sachverständs durch Austausch, Forschungszusammenarbeit, technische Unterstützung, Ausbildung und Schulung und Weitergabe von Meerestechnologie, etwa
- i) die Zusammenarbeit und Kooperation in der Meereswissenschaft, auch durch Datenerhebung, fachlichen Austausch, wissenschaftliche Forschungsprojekte und -programme sowie die Entwicklung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Entwicklungsstaaten;
 - ii) Ausbildung und Schulung in Bezug auf
 - a. Natur- und Sozialwissenschaften, sowohl Grundlagen- als auch angewandte Wissenschaften, zur Entwicklung von Wissenschafts- und Forschungskapazitäten;
 - b. Technologie und Anwendung von Meereswissenschaft und -technologie zur Entwicklung von Wissenschafts- und Forschungskapazitäten;
 - c. Politik und Steuerung;
 - d. Relevanz und Anwendung von traditionellem Wissen;
 - iii) den Austausch von Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen für traditionelles Wissen;
 - iv) die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erschließung von personellen Ressourcen und die Entwicklung von technischem Sachverstand, unter anderem durch
 - a. die Bereitstellung von Stipendien oder sonstigen Beihilfen für Vertreter von kleinen Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, für Workshops, Ausbildungsprogramme oder andere einschlägige Programme zur Entwicklung ihrer spezifischen Fähigkeiten;
 - b. die Bereitstellung von finanziellem und technischem Sachverstand und entsprechenden Ressourcen, insbesondere für kleine Inselstaaten, die Entwicklungsstaaten sind, in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfungen;
 - v) die Einrichtung eines Mechanismus zur Vernetzung zwischen geschulten Fachkräften;
- f) die Entwicklung und den Austausch von Handbüchern, Richtlinien und Normen, darunter
- i) Kriterien und Referenzmaterial;
 - ii) technische Normen und Vorschriften;
 - iii) ein Repositorium für Handbücher und einschlägige Informationen zum Austausch von Kenntnissen und Kapazitäten in Bezug auf die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, von gewonnenen Erkenntnissen und von bewährten Praktiken;

- g) die Entwicklung von Programmen in den Bereichen Technik, Wissenschaft sowie Forschung und Entwicklung, einschließlich biotechnologischer Forschungsarbeiten.
-



2024/1832

19.7.2024

Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse [2024/1832]

1. Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) legt gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (im Folgenden „Übereinkommen“) die folgende Erklärung über die Zuständigkeit für die durch das Übereinkommen geregelten Angelegenheiten vor.
2. Die Mitgliedstaaten der Union sind das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden.
3. Gemäß den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union in einigen Bereichen ausschließliche Zuständigkeit und in anderen Bereichen geteilte Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bleiben die Mitgliedstaaten für alle Angelegenheiten, für die der Union in den Verträgen keine Zuständigkeit übertragen wurde, allein zuständig.
4. Insoweit erklärt die Union erstens, dass sie die Zuständigkeit hat, internationale Übereinkünfte zu schließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen umzusetzen, die mit dem Bereich der Umwelt zusammenhängen, der nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e AEUV in geteilter Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten liegt. Dies betrifft die folgenden Ziele gemäß Artikel 191 AEUV:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

In Angelegenheiten, für die Unionsvorschriften erlassen wurden, hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die durch das Übereinkommen geregelten Angelegenheiten nur insoweit, als Bestimmungen des Übereinkommens oder Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gemeinsame Regeln im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern können. In diesem Zusammenhang berührt der Abschluss des Übereinkommens im Namen der Union nicht die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen. Diese Erklärung sollte insbesondere nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union von ihrer Möglichkeit Gebrauch macht, in Bezug auf diejenigen von diesem Übereinkommen erfassten Bereiche, die in die geteilte Zuständigkeit fallen, ihre externe Zuständigkeit auszuüben, soweit sie diese Zuständigkeit noch nicht intern ausgeübt hat. Im Bereich der geteilten Zuständigkeit behalten die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit, soweit das Übereinkommen keine gemeinsamen Regeln berührt oder deren Anwendungsbereich, einschließlich ihrer voraussichtlichen künftigen Entwicklung, verändert.

Dementsprechend muss der Umfang der Zuständigkeit der Union auf der Grundlage einer umfassenden und detaillierten Analyse des Verhältnisses zwischen dem Übereinkommen und den genauen Bestimmungen der einzelnen Maßnahme des Unionsrechts von Fall zu Fall beurteilt werden. Der Umfang und die Ausübung derartiger Zuständigkeiten der Union entwickeln sich naturgemäß ständig weiter.

5. Zweitens erklärt die Union, dass sie eine parallele Zuständigkeit für Tätigkeiten in den folgenden Bereichen hat:
 - Forschung und technologische Entwicklung;
 - Entwicklungszusammenarbeit.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 4 AEUV darf die Ausübung der Parallelzuständigkeit der Union nicht dazu führen, dass die Mitgliedstaaten an der Ausübung ihrer Zuständigkeit gehindert werden.

6. Drittens erklärt die Union, dass sie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV über die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik verfügt.
 7. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind daher für den Abschluss des Übereinkommens zuständig. Der Abschluss des Übereinkommens durch die Union berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des Übereinkommens.
 8. Bei Maßnahmen, die im Rahmen des Übereinkommens zu erlassen sind, hängt der Zuständigkeitsbereich der Union, in den die Maßnahme fällt, von einer internen Bewertung des Hauptzwecks oder der Hauptkomponente der im Rahmen des Übereinkommens zu verabschiedenden Maßnahme sowie der spezifischen Ziele und Komponenten des von der Union festzulegenden Standpunkts ab. Dementsprechend haben die Union und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen entschieden.
 9. Was schließlich die der Union übertragenen Zuständigkeiten betrifft, so berührt diese Erklärung nicht den räumlichen Anwendungsbereich der Verträge und wird unter den in den Verträgen, insbesondere in Artikel 355 AEUV, festgelegten Bedingungen angewandt. Nach Artikel 355 AEUV gilt diese Erklärung nicht für die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen die Verträge keine Anwendung finden, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens im Namen und im Interesse dieser überseeischen Länder und Gebiete annehmen.
 10. Die Union wird dem Verwahrer jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeit gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Übereinkommens ordnungsgemäß mitteilen.
-



2024/1833

19.7.2024

Geltendmachen einer Ausnahme nach Artikel 70 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse durch die Europäische Union [2024/1833]

Die Europäische Union macht nach Artikel 70 und Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse eine Ausnahme geltend, um jegliche Rückwirkung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens auszuschließen; daher finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens für die Union nur Anwendung auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit maringenetischen Ressourcen und digitalen Sequenzinformationen über maringenetische Ressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Union gesammelt und generiert werden.



2024/1959

19.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1959 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2024

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 21. November 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 9. Oktober 2023 von Jungbunzlauer S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für Erythrit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vorgelegt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Die Kommission ordnete mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware an.

1.3. Interessierte Parteien

- (4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der VR China sowie die ihr bekannten Einführer, Händler und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

1.4. Stellungnahmen zur Einleitung

- (6) Nach der Einleitung übermittelte die chinesische Handelskammer der Einführer und Ausführer von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemical Importers and Exporters, im Folgenden „CCCMC“), eine Organisation, die von vier ausführenden Herstellern ⁽⁴⁾ ermächtigt wurde, sie in dieser Untersuchung zu Aspekten der Schädigung, des ursächlichen Zusammenhangs und des Unionsinteresses zu vertreten, Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung, zur bedeutenden Schädigung, zur Schadensursache und zum Unionsinteresse.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Reihe C, C/2023/1020, 21.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1020/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission vom 5. Juni 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1608, 6.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1608/oj).

⁽⁴⁾ Baolingbao Biology Co., Ltd., Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Sanyuan Biotechnology Co., Ltd und Yusweet Co., Ltd.

- (7) Die CCCMC brachte vor, dass der Antragsteller keine Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorgelegt habe und dass die Kommission es versäumt habe, die im Antrag enthaltenen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung ordnungsgemäß zu überprüfen.
- (8) Insbesondere brachte die CCCMC vor, der Antragsteller habe es versäumt, die Produktivität, die Löhne des Personals und die realen preisbeeinflussenden Faktoren angemessen zu behandeln. Darüber hinaus brachte sie vor, dass in dem Antrag zum Teil Daten über Beschäftigung (keine Aufschlüsselung des Verwaltungspersonals und der direkten Arbeitskräfte bei der Herstellung von Erythrit), Kapitalrendite, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten oder Investitionen sowie tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Cashflow fehlten.
- (9) Zunächst wies die Kommission darauf hin, dass sie den Antrag im Einklang mit Artikel 5 der Grundverordnung geprüft hatte und zu dem Schluss gekommen war, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt waren, d. h., dass genügend Beweise für die Einleitung der Untersuchung vorlagen.
- (10) Nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss ein Antrag die Informationen enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Die rechtlichen Anforderungen an die Beweise, die für die Einleitung einer Untersuchung gelten („genügend“ bzw. „ausreichende“ Beweise), unterscheiden sich von denen, die für die vorläufige oder endgültige Feststellung des Vorliegens von Dumping, einer Schädigung oder eines ursächlichen Zusammenhangs gelten. Daher können Beweise, die in Quantität oder Qualität nicht ausreichen, um eine vorläufige oder endgültige Feststellung von Dumping, Schädigung oder der Schadensursache zu rechtfertigen, dennoch ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.⁽⁹⁾
- (11) Die Kommission stellte fest, dass die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Antrags tatsächlich, wie in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorgeschrieben, die relevanten Faktoren und Indizes enthält, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussten. Auf die in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung aufgeführten Wirtschaftsfaktoren wird in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d derselben Verordnung als Beispiel verwiesen („beispielsweise“). Daraus folgt, dass Artikel 5 Absatz 2 nicht verlangt, dass alle diese wirtschaftlichen Faktoren im Stadium der Beschwerde berücksichtigt werden. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (12) Die CCCMC trug ferner vor, dass die Kommission es versäumt habe, den öffentlich bekannten Herausforderungen des Wirtschaftszweigs der Union bei der Beschaffung der Hauptausgangsmaterialien und von Energie für die Produktion in den erforderlichen Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen Rechnung zu tragen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Entscheidungen der Verbraucher beeinflussen und die Verbrauchsgewohnheiten in der EU verändern könnten, zu prüfen und zu berücksichtigen.
- (13) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass das Vorbringen der CCCMC über die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 der Grundverordnung hinausgeht, da die Rolle der Kommission in der Einleitungsphase darin besteht, die Richtigkeit und Angemessenheit der vom Antragsteller vorgelegten Beweise zu prüfen, um festzustellen, ob genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Da die Kommission diese Prüfung tatsächlich durchgeführt hatte, wurde das Vorbringen der CCCMC zurückgewiesen.
- (14) Im Hinblick auf nennenswerte Marktverzerrungen in China brachte die CCCMC zunächst vor, dass sich der Antrag auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen von 2017 stütze, deren Relevanz zweifelhaft sei, da sie etwa fünf Jahre vor der Einleitung des Verfahrens veröffentlicht worden sei, und dass der Bericht aufgrund dessen, dass er speziell zu dem Zweck erstellt worden sei, den Wirtschaftszweigen der Union die Einreichung eines Antrags im Bereich der Handelsmaßnahmen zu erleichtern, parteiisch und nicht objektiv sei. Zweitens brachte die CCCMC vor, dass die Verweise auf andere Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Analogien rechtlich nicht stichhaltig seien, da sie Fakten bezüglich der betroffenen Ware durch Feststellungen ersetzten, die für andere Waren wie Zitronensäure, Sulfanilsäure oder Mononatriumglutamat getroffen worden seien.
- (15) Die Kommission stellte fest, dass, wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, die Tatsache, dass die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, ihren Wert bei der Ermittlung der marktverzerrenden Faktoren, die für die betroffene Ware nach wie vor relevant sind, nicht schmälert. Was die Verwendung der Ergebnisse anderer Untersuchungen betrifft, so können die Feststellungen zu eng verbundenen Märkten und Wirtschaftszweigen für die Produktion und den Verkauf der betroffenen Ware in China von sehr großer Bedeutung sein (siehe Abschnitt 3.1). Diese Vorbringen der CCCMC wurden daher zurückgewiesen.
- (16) Darüber hinaus brachte die CCCMC vor, ihre Verteidigungsrechte seien aus folgenden Gründen erheblich verletzt worden:
- i) In der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags würden statistische Angaben zu Einfuhrmengen und -preisen vertraulich behandelt und in Spannen und indexierter Form offengelegt,

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2017, Viraj Profiles Ltd/Rat der Europäischen Union, T-67/14, ECLI:EU:T:2017:481, Rn. 98.

- ii) die Schadensindikatoren würden nicht in einer aussagekräftigen Form offengelegt, die ein objektives Verständnis der vertraulich übermittelten Daten ermögliche,
 - iii) der Antragsteller habe Anhänge, die für Ausführpreise relevant seien, als für eine Zusammenfassung ungeeignet gekennzeichnet,
 - iv) der Antragsteller habe die meisten Informationsquellen, auf die sich der Antrag stütze, zurückgehalten, indem er insbesondere Datenquellen nicht offengelegt habe und
 - v) der Antragsteller habe einen großen Teil wichtiger Daten aufgrund von urheberrechtlichen Erwägungen und aus angeblicher Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zurückgehalten.
- (17) In Bezug auf die vorstehenden Vorbringen stellte die Kommission fest, dass es verständlich ist, dass die Schadensfaktoren im Antrag in Spannen und indexierter Form angegeben wurden, da der Wirtschaftszweig der Union aus einem einzigen Hersteller besteht. Die Prüfung der Behauptungen der CCCMC ergab, dass diese Indizes und Spannen ein Verständnis der Entwicklungen und Niveaus der vom Antragsteller vertraulich übermittelten Daten zu den verschiedenen Schadensindizes ermöglichten. Darüber hinaus ist das Problem im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Quellen nunmehr behoben, da die tatsächlichen Daten jetzt in Abschnitt 4.3 bereitgestellt werden.
- (18) Weitere spezifische Stellungnahmen zum Normalwert, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Unionsinteresse, die nicht unmittelbar mit der Einleitung des Verfahrens zusammenhängen, werden in den entsprechenden Abschnitten (Abschnitte 3, 4 und 5) behandelt.

1.5. Stichprobenverfahren

- (19) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (20) Angesichts der begrenzten Zahl von Unionsherstellern von Erythrit kündigte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung an, dass sie dem bekannten Unionshersteller Jungbunzlauer S.A. Fragebogen zur Verfügung stellen werde. Dieser Unionshersteller übermittelte einen beantworteten Fragebogen, und nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung meldete sich kein anderer Unionshersteller. Die Kommission brauchte daher nicht mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (21) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen.
- (22) Kein unabhängiger Einführer übermittelte die erbetenen Angaben.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (23) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in den PRC um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (24) Vier ausführende Hersteller in dem betroffenen Land legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu.
- (25) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe mit drei ausführenden Herstellern auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte.
- (26) Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen zur Auswahl der Stichprobe ein.

1.6. Individuelle Ermittlung

- (27) Ein ausführender Hersteller in der VR China beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Dieser ausführende Hersteller übermittelte der Kommission jedoch keine Fragebogenantworten.

1.7. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (28) Die Kommission übermittelte den Unionsherstellern, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China sowie den bekannten Einführern und Verwendern Fragebögen. Dieselben Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt.
- (29) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (30) Von dem einzigen Unionshersteller, drei chinesischen ausführenden Herstellern und zwei Verwendern in der Union gingen Antworten auf die Fragebogen ein. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf Fragebogen ein.
- (31) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Jungbunzlauer S.A., Marckolsheim, Frankreich

Ausführende Hersteller in der VR China

— Baolingbao Biology Co., Ltd., Yucheng City, Provinz Shandong

— Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Zhucheng City, Provinz Shandong

— Sanyuan Biotechnology Co., Ltd, Binzhou City, Provinz Shandong

- (32) Die Kommission führte eine Aktenanalyse der von folgenden Stellen übermittelten Informationen durch:

Verwender

— Bojati Food GmbH, Oyten, Deutschland

— Rio Mints & Sweeteners BV, Utrecht, Niederlande

1.8. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (33) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**2.1. Untersuchte Ware**

- (34) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Erythrit, einen als Süßungsmittel verwendeten Vierkohlenstoff-Zuckeralkohol (Polyol) aus Zucker oder Glucose, in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT (im Folgenden „untersuchte Ware“).
- (35) Erythrit in Reinform hat die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 149-32-6.
- (36) Erythrit ist ein natürliches, kalorienfreies Süßungsmittel mit einem glykämischen Index von Null. Es wird hauptsächlich als Zuckerersatz in Lebensmitteln und Getränken verwendet, entweder in reiner Form oder in Mischung mit anderen Zutaten, z. B. dem natürlichen hochintensiven Süßungsmittel Stevia. Das Hauptsegment sind Süßungsmittel für den Gebrauch bei Tisch, gefolgt von Getränken, Süßwaren, Backwaren, Sportnahrung und anderen Lebensmittelkategorien.

2.2. Betroffene Ware

- (37) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“) und ihren Ursprung in der VR China hat.

2.3. Gleichartige Ware

- (38) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die im betroffenen Land hergestellte untersuchte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware und
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (39) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (40) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.
- (41) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Erythrit verwendeten Inputs vorzulegen. Vier ausführende Hersteller übermittelten die maßgeblichen Angaben.
- (42) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen.
- (43) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (44) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.
- (45) Am 21. Dezember 2023 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte.
- (46) Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Erythrit eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder (Brasilien, Kolumbien und Thailand).

- (47) Den im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen zufolge wird Erythrit, außer in der Union und in der VR China, in industriellen Mengen nur in einem Land mit einem anderen wirtschaftlichen Entwicklungsstand als in der VR China, nämlich den USA, hergestellt.
- (48) Folglich bemühte sich die Kommission, in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China eine Ware zu ermitteln, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Wirtschaftszweig wie die untersuchte Ware angehört und (zum großen Teil) dieselben Produktionsfaktoren wie Erythrit enthält.
- (49) Die Kommission untersuchte zunächst andere Süßungsmittel als Erythrit. Die Kommission fand jedoch keine Süßungsmittel, die nach denselben oder ähnlichen Herstellungsverfahren wie Erythrit kommerziell hergestellt werden. Erythrit wird kommerziell durch „natürliche“ Gärung von Kohlenhydraten hergestellt. Künstliche Süßungsmittel wie Sucralose, Saccharin, Aspartam oder Acesulfam-K werden jedoch durch eine künstliche chemische Synthese/ein künstliches Verfahren hergestellt.
- (50) Anschließend analysierte die Kommission Zitronensäure, eine Ware derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Wirtschaftszweigs wie die untersuchte Ware, die vom Antragsteller vorgeschlagen worden war. Wie Erythrit ist Zitronensäure ein organisches chemisches Erzeugnis, das mittels Vergärung landwirtschaftlich erzeugter Kohlenhydrate gewonnen wird.
- (51) Sowohl Zitronensäure als auch Erythrit werden durch Gärung in regulierten Schritten hergestellt, an die sich eine Kristallisationsphase und das Trocknen der Kristalle anschließt. Auch wenn sich die Gärungsprozesse beider Erzeugnisse hinsichtlich der Mikroorganismen und der Hefe unterscheiden, gibt es gemeinsame Hilfsstoffe, wie z. B. Entschäumungsmittel, Maisquellwasser oder Perlit. Somit sind Zitronensäure und Erythrit dieselben zentralen Input-Rohstoffe und maßgeblichen Verbrauchsmaterialien sowie sehr ähnliche Produktionsprozesse gemeinsam.
- (52) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Zitronensäure im Hinblick auf die Ermittlung eines unverzerrten Werts in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, der hinsichtlich der bei der Herstellung von Erythrit eingesetzten Produktionsfaktoren der VR China ähnlich ist, eine geeignete Ware ist.
- (53) Bei der Kommission gingen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller (Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.) sowie vom Antragsteller Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein.
- (54) Am 11. April 2024 ging die Kommission in einem zweiten Vermerk (im Folgenden „zweiter Vermerk“) auf die von den interessierten Parteien eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein und unterrichtete die Parteien in diesem Vermerk über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei sie Kolumbien als repräsentatives Land wählte. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage von Sucroal S.A., einem Hersteller von Zitronensäure im repräsentativen Land, ermitteln werde (im Folgenden „zweiter Vermerk“).
- (55) Zum zweiten Vermerk erhielt die Kommission Stellungnahmen vom Wirtschaftszweig der Union und von Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., die unter der jeweiligen Überschrift im Abschnitt 3.3.3 behandelt wurden.
- (56) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Kolumbien ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl sind in Abschnitt 3.3 genauer dargelegt.

3.2. Normalwert

- (57) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (58) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

- (59) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (60) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;
 - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;
 - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;
 - Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;
 - verzerrte Lohnkosten;
 - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“
- (61) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.
- (62) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.
- (63) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig“.
- (64) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zur VR China (im Folgenden „Bericht“) ⁽⁹⁾, der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in spezifischen Sektoren (wie etwa dem Chemiesektor) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der die VR China betreffende Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Auch der Antrag enthielt einige relevante Beweise, die den Bericht ergänzten.

⁽⁹⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, SWD(2017) 483 final/2 vom 20. Dezember 2017.

- (65) Der Antragsteller stützte sich auf die im Bericht enthaltenen Beweise, um die Relevanz der nachstehend genannten Verzerrungen im Zusammenhang mit EU-Antidumpingverfahren betreffend Lebensmittelzutaten hervorzuheben. Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die US-Handelsbehörden sowohl in der VR China im Allgemeinen als auch im Chemiesektor im Besonderen im Hinblick auf biochemische Produkte wie Erythrit, Zitronensäure oder Natriumgluconat erhebliche Verzerrungen der Preise und Kosten dokumentiert hätten.
- (66) Der Antragsteller verwies auch auf die Feststellungen der Kommission in mehreren jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor in der VR China, die das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen bei den Preisen und Kosten in der VR China bestätigten, nämlich in den Untersuchungen betreffend Natriumgluconat ⁽⁷⁾, bestimmte Polyvinylalkohole ⁽⁸⁾, Sulfanilsäure ⁽⁹⁾, Zitronensäure ⁽¹⁰⁾ und Mononatriumglutamat ⁽¹¹⁾.
- (67) Da die in den oben genannten Fällen untersuchten Hersteller in demselben Wirtschaftszweig tätig sind wie die Erythrithersteller, wurde im Antrag vorgebracht, dass die Schlussfolgerungen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die in den genannten Untersuchungen gezogen wurden, auch für Erythrithersteller in der VR China gelten.
- (68) In dem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass die Inlandspreise und -kosten für Erythrit in der VR China nicht akzeptiert werden könnten, da sie mit einem freien Spiel der Marktkräfte unvereinbar und vielmehr auf die komplexen und umfassenden staatlichen Eingriffe zurückzuführen seien.
- (69) Nennenswerte Marktverzerrungen im Chemiesektor, insbesondere im Erythritsektor, werden regelmäßig durch die durch förmliche Rechtsakte dokumentierten Maßnahmen der VR China sowie durch nachfolgende Maßnahmen privater und staatseigener Unternehmen bestätigt.
- (70) So sind beispielsweise mehrere Erythrithersteller in Provinzen ansässig, in denen nennenswerte Verzerrungen bestehen; beispielsweise Hebei, das spezifische Förderregelungen für den Chemiesektor eingeführt hat, oder Shandong, das eine Bekanntmachung über einen Plan zur Förderung des Aufbaus einer starken Agrarprovinz (2021-2025) veröffentlichte, der mehrere politisch gesteuerte, marktverzerrende Bestimmungen für den Agrarsektor enthält. In gleicher Weise verfügt Heilongjiang über einen eigenen Fünfjahresplan zur Entwicklung der maisverarbeitenden Industrie, während der Fünfjahresplan für strategische und neu entstehende Industrien von Jilin die biochemische Industrialisierung fördert.
- (71) Darüber hinaus gab der Antragsteller an, dass Unternehmen, die Erythrit herstellen, auf ihren Websites häufig Erklärungen veröffentlichten, in denen auf Faktoren Bezug genommen werde, die den Verzerrungen zugrunde lägen. So wird beispielsweise auf der Website von Sanyuan Biotechnology Co. Ltd., dem größten Erythrithersteller in der VR China, darauf hingewiesen, dass seine Erzeugnisse als wichtige nationale Neuheiten eingestuft wurden. Dasselbe Unternehmen erhielt zusammen mit vielen anderen Erythritherstellern — wie dem zweitgrößten Hersteller, der Baolingbao Biology Co., Ltd — zahlreiche nationale oder auf Provinzebene vergebene Auszeichnungen und Titel im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich (z. B.: National Sugar Engineering Technology Research Center, National Quality Award, National Green Factory), was laut Aussage des Antragstellers ein Zeichen für eine enge Verbindung zwischen dem Staat und im Erythritsektor tätigen Unternehmen ist.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 73).

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 63).

- (72) Darüber hinaus sind die meisten Erythrithersteller Mitglieder des chinesischen Verbands für Lebensmittelzusatzstoffe und -zutaten (China Food Additive and Ingredients Association, im Folgenden „CFAA“) und sie oder ihre Lieferanten gehören außerdem dem chinesischen Verband der Stärkeindustrie (China Starch Industry Association, im Folgenden „CSIA“) an.
- (73) In Bezug auf die oben genannte Natriumgluconatuntersuchung wies der Antragsteller darauf hin, dass die VR China gemäß dem 14. Fünfjahresplan der VR China, der den Zeitraum von 2021 bis 2025 abdeckt, entschlossen sei, eine „dichte Überwachung der chemischen Industrie“ beizubehalten. Ebenso wies der Antragsteller darauf hin, dass die bestimmte Polyvinylalkohole, Sulfanilsäure, Zitronensäure und Mononatriumglutamat betreffenden Untersuchungen ergeben hätten, dass die VR China über die in staatseigenen ebenso wie in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Chinas in Geschäftsentscheidungen eingreife. Berichten zufolge übt die Kommunistische Partei nicht nur Druck auf staatseigene, sondern auch auf private Unternehmen aus, damit diese die Parteidisziplin einhalten. Im Jahr 2017 gab es in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten.
- (74) Der Antragsteller betonte, dass die Kommission in der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat festgestellt habe, dass die vorstehend genannten Verzerrungen auch in Bezug auf andere Chemikalien beobachtet werden könnten, und kam zu dem Schluss, dass der gesamte chemische und petrochemische Sektor in der VR China von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung betroffen sei. Die Kommission stellte fest, dass das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu führte, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Wirtschaftszweige fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Wirtschaftszweige erachtet werden.
- (75) Darüber hinaus wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass es sich bei den Herstellern in den oben genannten Untersuchungen der Kommission um dieselben Hersteller handele wie im Erythritsektor; ferner wird auf die folgenden Elemente verwiesen, die zu nennenswerten Verzerrungen führten.
- (76) Erstens wird der Chemiesektor einschließlich des Teilsektors für Erythrit in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird.
- Wie in der Untersuchung zu Natriumgluconat festgestellt, ist der Chemiesektor nach wie vor sehr stark davon geprägt, dass die chinesische Regierung Kontrolle ausübt und Eigentümerin großer Anteile des Sektors ist, wobei eine Reihe von Unternehmen, auch wenn sie nicht vollständig in staatlichem Eigentum stehen, einen erheblichen Anteil an direkten und indirekten staatlichen Beteiligungen aufweisen.
 - Ebenso zeigte sich bei der Untersuchung in Bezug auf Sulfanilsäure, dass die Kommunistische Partei bei den Tätigkeiten und Entscheidungsprozessen mehrerer chinesischer ausführender Hersteller dieser Ware eine bedeutende Rolle spielte.
- (77) Zweitens ermöglichte es die staatliche Präsenz in Erythritunternehmen, Einfluss auf Preise und/oder Kosten zu nehmen.
- Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat zeigte, dass die chinesische Regierung in der Lage war, die Preise und Kosten im Chemiesektor durch persönliche Verbindungen zwischen ausführenden Herstellern und der Kommunistischen Partei auf der Ebene der herstellenden Unternehmen, der Rohstoffhersteller und der Industrieverbände zu beeinflussen.
 - Da die meisten Erythrithersteller darüber hinaus Mitglieder des CFAA sind und sie oder ihre Lieferanten dem CSIA angehören, müssen sie im Einklang mit der Satzung des CFAA/CSIA der allgemeinen Führung der Kommunistischen Partei folgen und Aktivitäten der Partei in ihren Unternehmen organisieren.
- (78) Drittens setzt die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird.
- Bei der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat wurde festgestellt, dass für den Wirtschaftszweig eine Reihe von Plänen, Richtlinien und anderen Dokumente mit Schwerpunkt auf Chemikalien, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, gilt, die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene herausgegeben wurden, beispielsweise der 14. Fünfjahresplan. Dessen technologische Ziele wurden im Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie festgelegt, in dem die Vorbereitung umfassender industrieller Ketten biobasierter Materialien gefördert werden sollte.

- Die Beteiligung der VR China an der Entwicklung der chemischen Industrie geht auch aus den Leitlinien zur Förderung der hochqualitativen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des Fünfjahresplans hervor, die die Ziele der Beschleunigung der Transformation und Modernisierung der Industrie und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beinhalten und auf einen Katalog der Technologien und Produkte, die die petrochemische und chemische Industrie fördern und verwenden sollen, verweisen.
 - In der Bekanntmachung mehrerer politischer Maßnahmen zur Unterstützung der hochqualitativen Entwicklung der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Jahr 2018 werden zahlreiche politische Ziele aufgeführt, die von den staatlichen Behörden festgelegt wurden und zu denen beispielsweise die Optimierung der Industriestruktur, die Organisation und Förderung der koordinierten Entwicklung der intensiven Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer primären Verarbeitung und umfassenden Nutzung sowie die Sicherstellung der Verflechtung mit vor- und nachgelagerten Industriezweigen wie der Herstellung von spezifischen Rohstoffen usw. zählen.
- (79) Viertens ist der Chemiesektor wie jeder andere Sektor der chinesischen Wirtschaft von Verzerrungen betroffen, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts Chinas entstehen.
- Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat ergab, dass durch das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn etwa insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht.
- (80) Fünftens werden die Lohnkosten auch im Chemiesektor verzerrt.
- Die Natriumgluconatuntersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig sowohl direkt als auch indirekt von Verzerrungen der Lohnkosten betroffen war.
- (81) Sechstens haben Erythrithersteller über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren, Zugang zu Finanzmitteln.
- In der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat wurde festgestellt, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führten.
- (82) Der Antragsteller brachte vor, dass die vorstehend genannten Verzerrungen systemisch seien. Staatliche Eingriffe finden im ganzen Land und in allen Wirtschaftszweigen statt, unter anderem in Bezug auf die Zuweisung von Kapital, Land, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen. Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat zeigte, dass die Preise, die Hersteller beim Einkauf oder bei der Beauftragung von Vorleistungen zahlen und als Kosten erfassen, den vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen ausgesetzt sind. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Vorleistungen Arbeitskräfte zu verzerrten Bedingungen, sie nehmen Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (83) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass im Erythritsektor nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen.
- (84) Die Kommission prüfte, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Die Kommission stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise. Die im Dossier enthaltenen Beweise umfassten die im Bericht sowie in seiner aktualisierten Fassung („aktualisierter Bericht“) ⁽¹²⁾, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützt, enthaltenen Beweise.
- (85) Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft der VR China im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere auch in Bezug auf die betroffene Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

⁽¹²⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, SWD(2024) 91 final vom 10. April 2024.

3.2.2. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in der VR China beeinflussen

- (86) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“ ⁽¹³⁾.
- (87) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“ und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ zu gewährleisten ⁽¹⁴⁾. Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.
- (88) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln. ⁽¹⁵⁾
- (89) Darüber hinaus erfolgt gemäß chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.
- (90) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.
- (91) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas.“ ⁽¹⁶⁾ Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China.
- (92) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierung eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausübt, in deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (93) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen. ⁽¹⁷⁾ Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.
- (94) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.
- (95) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.
- (96) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).

⁽¹³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7.

⁽¹⁴⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7-8.

⁽¹⁵⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 10 und 18.

⁽¹⁶⁾ Abrufbar unter: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽¹⁷⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 29-30.

- (97) Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten ⁽¹⁸⁾.
- (98) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten ⁽¹⁹⁾.
- (99) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet ⁽²⁰⁾.
- (100) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt ⁽²¹⁾.
- (101) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie ⁽²²⁾.
- (102) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenzuweisung nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ⁽²³⁾.
- 3.2.3. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird*
- (103) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.
- (104) Der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware wird hauptsächlich von privaten Unternehmen bedient, z. B.: Sanyuan Biotechnology Co., Ltd. ⁽²⁴⁾, Dongxiao Biotechnology Co., Ltd ⁽²⁵⁾, Baolingbao Biology Co., Ltd. ⁽²⁶⁾ und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd ⁽²⁷⁾.

⁽¹⁸⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 57 und 92.

⁽¹⁹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149-150.

⁽²⁰⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 153-171.

⁽²¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 7, S. 204-205.

⁽²²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 8, S. 207-208 und 242-243.

⁽²³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 19-24, Kapitel 4, S. 69 und S. 99-100, Kapitel 5, S. 130-131.

⁽²⁴⁾ <http://sanyuanbz.com/> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽²⁵⁾ <http://www.cndongxiao.com/> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽²⁶⁾ https://www.blb-cn.com/index/index/about_us# (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽²⁷⁾ <https://www.huakangpharma.com/> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

- (105) Allerdings sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden⁽²⁸⁾, wobei die Kommunistische Partei bei praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle geltend macht. Tatsächlich führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in der VR China zusammengewachsen sind.
- (106) Darüber hinaus unterliegt der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware mehreren politischen Strategien der Regierung, wie den vom Finanzministerium und vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten im Jahr 2022 bekannt gegebenen Schlüsselpolitiken: „Integrierte Entwicklung der Agrarindustrie. Koordinierung der Gestaltung und Errichtung einer Reihe moderner nationaler Agrarindustrieparks, nutzbringender, charakteristischer Industriecluster und starker Agrarindustrialgemeinschaften. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung der nationalen Ernährungssicherheit und einer wirksamen Versorgung mit wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wobei der Schwerpunkt auf Reis, Weizen und Mais liegt, ... dem Aufbau eines modernen Industriesystems im ländlichen Raum, das auf starken Industriestädten, Industrieparks als Motor und Industrieclustern als Rückgrat, auf Provinz-, Kreis- und Gemeindeplänen beruht, sowie auf der koordinierten Förderung von Standorten, Linien und Gebieten, um die Qualität und Effizienz der industriellen Entwicklung insgesamt zu verbessern.“⁽²⁹⁾ In ähnlicher Weise werden im 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete folgende Ziele festgelegt: „Aufbau nationaler industrieller Ernährungssicherheitszonen. Auf der Grundlage der Erzeugung und Versorgung mit Reis, Weizen, Mais, Sojabohnen usw. die Gestaltung des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Umlauf koordinieren und industrielle Ernährungssicherheitszonen aufbauen“⁽³⁰⁾.
- (107) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten⁽³¹⁾.
- (108) Zum Beispiel akzeptiert der CFAA nach Artikel 3 seiner Satzung „die fachliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen“⁽³²⁾. Der Parteizweig von CFAA⁽³³⁾ soll ferner „die Kapazitäten im Bereich der Unternehmensforschung kontinuierlich verbessern, ... die Arbeit zum Parteaufbau von Industrieverbänden stärken und die allgemeinen Anforderungen an den Parteaufbau in der neuen Ära vollständig umsetzen“⁽³⁴⁾.
- (109) Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. gehören zu den Mitgliedern des CFAA⁽³⁵⁾. Darüber hinaus zählen Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. zu den Mitgliedern einiger Fachausschüsse des CFAA⁽³⁶⁾.

⁽²⁸⁾ Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe auch den aktualisierten Bericht — Kapitel 3, S. 47-50.

⁽²⁹⁾ http://www.moa.gov.cn/gk/cwggk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Absätze 20 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁰⁾ https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm, Abschnitt II.6, Kasten 2 (abgerufen am 8. April 2024).

⁽³¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 24-27.

⁽³²⁾ https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_2&type (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³³⁾ <https://www.cfaa.cn/> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁴⁾ Siehe: https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_CATEGORY_7&chapter.id=2286&type= (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁵⁾ Zu Sanyuan Biotechnology Co., Ltd. siehe <https://www.cfaa.cn/lxweb/queryCompanyAllDetail.action?companyInfo.id=13137> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Baolingbao Biotechnology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. siehe https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_3&type= (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁶⁾ Beide sind Mitglieder des Fachausschusses für Süßungsmittel und des Fachausschusses für funktionelle Zuckerzutaten und Baolingbao Biology Co., Ltd. ist zudem Mitglied des Fachausschusses für ernährungsverbessernde Stoffe und Spezialnahrungsmittel. Siehe https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_4 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

- (110) Gemäß Artikel 2 ihrer Satzung verfolgt die CSIA das Ziel, „die nationale Industriepolitik bekannt zu machen und umzusetzen, der Industrie uneingeschränkt zu dienen und die industrielle Erzeugung zu fördern“. Nach Artikel 3 der Satzung errichtet der CSIA außerdem „eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas, führt Parteitaktivitäten durch und sorgt für die erforderlichen Bedingungen für die Aktivitäten der Parteiorganisation“, und (genauso wie der CFAA) „untersteht (er) der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Registrierungs- und Verwaltungsbehörde, der führenden Behörde für den Parteiaufbau und der zuständigen Verwaltungsabteilungen der Industrie“⁽³⁷⁾.
- (111) Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Biotlogy Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. gehören zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats von CSIA⁽³⁸⁾.
- (112) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Satzung des Verbandes der chinesischen Industrie für biologische Vergärungsindustrie (China Biological Fermentation Industry Association, im Folgenden „CBFIA“)⁽³⁹⁾. Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. sind beide stellvertretende Vorsitzende von CBFIA⁽⁴⁰⁾.
- (113) Folglich können private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.
- 3.2.4. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen*
- (114) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Insbesondere kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.
- (115) Nach dem Gesellschaftsrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor⁽⁴¹⁾) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.
- (116) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip⁽⁴²⁾ geltend, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren⁽⁴³⁾.
- (117) Bereits im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten⁽⁴⁴⁾. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Vorleistungen.
- (118) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistische Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“)⁽⁴⁵⁾ herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.

⁽³⁷⁾ <https://www.siacn.org/dl/IOa-252B22.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁸⁾ Zu Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. siehe <https://siacn.org.cn/hys/C04ke8i8V6FKwm58AiH8kZLWAqQfQJGMbT7hpaoM-fyhfo=.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Baolingbao Biology Co., Ltd. siehe <https://siacn.org.cn/hys/iRjtptfyhfnlZ-nu6t27hPXu7asXt46rxUwSRfYhfRrLA=.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. siehe <https://siacn.org.cn/hys/SWj57c6UUhw8Rgkzb+016qfKa9gWhP3BQaNR0qBW3Tw=.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽³⁹⁾ <http://www.cfia.org.cn/> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁴⁰⁾ <http://www.cfia.org.cn/site/term/3.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁴¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 40.

⁽⁴²⁾ Siehe zum Beispiel: Blanchette, J. — „Xi’s Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster“; in *Foreign Affairs*, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

⁽⁴³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 41.

⁽⁴⁴⁾ Abrufbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁴⁵⁾ Leitlinien des Generalbüros der Kommunistische Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

- (119) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten“. Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt ⁽⁴⁶⁾.
- (120) Die Untersuchung bestätigte, dass auch im Erythritsektor Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei bzw. Funktionen in der Partei vorkommen. Als Beispiel sei angeführt, dass der Generaldirektor von Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. Positionen in der Kommunistischen Partei innehat und auch ein Vertreter des (im Januar 2023 gewählten) 14. Volkskongresses von Shandong ist ⁽⁴⁷⁾. Als der Vorsitzende der Unternehmensgewerkschaft, der auch Mitglied der Kommunistischen Partei ist, nach dem Verhältnis zwischen Parteaufbau und Unternehmensentwicklung gefragt wurde, erklärte er Folgendes: „Der Parteaufbau leitet das Unternehmen, Partei und Unternehmen sind integriert und stark.“ ⁽⁴⁸⁾
- (121) Darüber hinaus sind mehrere Mitglieder des Unternehmensvorstands von Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., dem größten Hersteller der betroffenen Ware, Mitglieder der Kommunistischen Partei ⁽⁴⁹⁾. Gleiches gilt für Baolingbao Biology Co., Ltd. ⁽⁵⁰⁾ und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd., deren Vorsitzender nicht nur Mitglied der Kommunistischen Partei und Parteisekretär des Unternehmens ist, sondern auch Vertreter im 14. Volkskongress von Zhejiang ⁽⁵¹⁾.
- (122) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Vorleistungen bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes ⁽⁵²⁾. Die staatliche Präsenz in Betrieben, im Erythritsektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Vorleistungen) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.
- 3.2.5. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird*
- (123) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.
- (124) Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ⁽⁵³⁾.
- (125) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der betroffenen Ware zu steuern.

⁽⁴⁶⁾ *Financial Times* (2020): „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise“, abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁴⁷⁾ https://baike.baidu.com/item/%E9%83%AD%E4%BC%A0%E5%BA%84/62571344?fr=ge_al (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁴⁸⁾ https://www.sohu.com/a/588371216_121332524.

⁽⁴⁹⁾ <http://paper.bzrb.net/bzrb/20210616/html/e076d227693fe26ee3cd4b65a598615d.pdf> und https://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=301206&Pcode=30793729&Name=%B8%DF%C1%C1 (beide zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵⁰⁾ Siehe Jahresbericht 2023, S. 49-50, abrufbar unter 9827581.PDF (sina.com.cn) (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵¹⁾ https://baike.baidu.com/item/%E9%99%88%E5%BE%B7%E6%B0%B4/7847517?fr=ge_al (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 14, Abschnitte 14.1-14.3.

⁽⁵³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 56-57 und 99-100.

- (126) Die vorstehend genannten zentralen politischen Strategien des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (siehe Erwägungsgrund 106) für 2022 enthalten auch die folgenden Bestimmungen, die die Funktionsweise des Sektors beeinflussen: „der Staat wird weiterhin politische Maßnahmen wie Subventionen für Mais- und Sojabohnenerzeuger, Subventionen für Reis und Anreize für große Getreide erzeugende Bezirke umsetzen, um die Wirksamkeit der angebotsseitigen Strukturreformen in der Landwirtschaft zu festigen und die nationale Ernährungssicherheit zu gewährleisten“ oder „Belohnungen für große Saatgut erzeugende Bezirke gewähren, den Förderumfang für die wichtigsten Bezirke, in denen Saatgut für Reis, Weizen, Mais ... erzeugt wird, erweitern und die Transformation und Modernisierung der Saatgutindustrie fördern“ ⁽⁵⁴⁾.
- (127) Der 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete ⁽⁵⁵⁾ zielt darauf ab, „die politischen Strategien zur Unterstützung der Getreideerzeugung zu verbessern, die Subventionen für Getreideerzeuger zu stabilisieren, die Mindestkaufpreispolitik für Reis und Weizen sowie die Subventionspolitik für Mais- und Sojabohnenerzeuger zu verbessern, den Ausgleichsmechanismus für die Interessen der wichtigsten Getreideanbaugebiete und das Stützungssystem für die wichtigsten getreideerzeugenden Bezirke zu verbessern“ ⁽⁵⁶⁾. Im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung des Pflanzensektors auf nationaler Ebene ⁽⁵⁷⁾ heißt es: „während des 14. Fünfjahresplans werden wir mögliche Expansionsmöglichkeiten prüfen, die Produktionskapazität steigern, die Struktur optimieren, eine diversifizierte Entwicklung fördern und die Kapazitäten zur Versorgungsgarantie verbessern“ ⁽⁵⁸⁾.
- (128) Der 14. Fünfjahresplan von CSIA ⁽⁵⁹⁾ verdeutlicht ferner die bestehende Politik der Regierung in diesem Wirtschaftszweig: „Seit 2016 hat der Staat die Politik der vorübergehenden Lagerung von Mais der drei nordöstlichen Provinzen und der Autonomen Region Innere Mongolei an einen neuen Mechanismus des ‚marktorientierten Ankaufs‘ plus ‚Subvention‘ angepasst, was zu einem drastischen Rückgang der Maispreise und zu einer deutlichen Senkung der Produktionskosten für Maisstärke geführt hat; um überschüssige Lagerbestände an Mais zu verarbeiten, haben Heilongjiang, Jilin, Liaoning, die Innere Mongolei und andere Provinzen den Unternehmen, die Mais weiterverarbeiten und die Produktionskapazität für die Weiterverarbeitung von Mais und die Maisstärkeerzeugung weiter erhöht haben, Subventionen in unterschiedlichem Umfang gewährt.“ ⁽⁶⁰⁾
- (129) Der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Bioökonomie ⁽⁶¹⁾ bezieht sich unmittelbar auf den Sektor der betroffenen Ware, indem er darauf abzielt, „die zentrale Stellung der Innovation von Unternehmen zu stärken, der leitenden und unterstützenden Rolle führender Unternehmen auf dem Gebiet der Biologie Spielraum zu gewähren, große Unternehmen anzuleiten, Ressourcen wie technologische Innovationen, Lieferketten und Finanzdienstleistungen für vor- und nachgelagerte Unternehmen in der industriellen Kette zu öffnen und die Integration und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Mittels Fokussierung auf Schlüsselgebiete mit großem, weitreichendem Einfluss wie der Biomedizin, der Biolandwirtschaft und der Bioproduktion werden bioinnovative Unternehmen ermutigt, ihren in einzelne Felder untergliederten Anbau zu vertiefen, ihre Entwicklungsvorteile zu kultivieren und zu individuellen Champions mit weltweiter Wettbewerbsfähigkeit heranzuziehen“ ⁽⁶²⁾.
- (130) Auf Ebene der Provinzen werden die staatlichen Behörden dem 14. Fünfjahresplan für strategische und neu entstehende Industrien ⁽⁶³⁾ zufolge die Industriestruktur des Sektors wie folgt gestalten: „Die Wirtschaftszweige der Biogärung, biobasierten Produkte und charakteristischen biologischen Erzeugnisse nachhaltig zu entwickeln und die integrierte Anwendung der Biotechnologie in den Bereichen Medizin, chemische Industrie, Werkstoffe, Weiterverarbeitung von Lebensmitteln und neue Energie zu fördern, die Vorteile von Aminosäuren, Stärkezucker, Enzymzubereitungen, Vitaminen und anderen Produkten zu konsolidieren und zu steigern sowie neue biologische Materialien wie biobasierte Fasern und Chemikalien zu entwickeln.“ ⁽⁶⁴⁾

⁽⁵⁴⁾ http://www.moa.gov.cn/gk/cwggk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Absätze 6 und 15 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵⁵⁾ https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵⁶⁾ Ebd., Abschnitt II.1.

⁽⁵⁷⁾ http://www.moa.gov.cn/govpublic/ZZYGLS/202201/t20220113_6386808.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁵⁸⁾ Ebd., Abschnitt III.1.3.

⁽⁵⁹⁾ Abrufbar unter: <https://www.siacn.org/dl/DyZXItsx00.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁶⁰⁾ Ebd., Abschnitt I.1.2.

⁽⁶¹⁾ https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/jd/jd/202205/t20220509_1324417.html.

⁽⁶²⁾ Ebd., Abschnitt III 6.

⁽⁶³⁾ <http://lvsefazhan.cn/index.php/guozijianguan/408.html> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁶⁴⁾ Ebd., Abschnitt IV.3.

- (131) Darüber hinaus hat Shandong 2024 eine wichtige Strategie zur Förderung, Modernisierung und Entwicklung der Maisindustrie ⁽⁶⁵⁾ veröffentlicht, die eine bedeutende steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung bietet. Von dieser steuerlichen Förderung profitierte z. B. Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., deren gesetzlicher Vertreter erklärte: „Die Position des Unternehmens auf internationaler Ebene ist untrennbar mit der starken Unterstützung durch die Steuerverwaltung verbunden ... Die verbesserten steuerlichen Anreize geben uns eine umfassende Motivation für Forschung und Entwicklung. Das Unternehmensprojekt zum Aufbau einer Produktionskapazität von 50 000 Tonnen Erythrit hat die Produktion aufgenommen und der Marktanteil dürfte weiter steigen.“ ⁽⁶⁶⁾
- (132) Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.
- (133) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- 3.2.6. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts*
- (134) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.
- (135) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren ⁽⁶⁷⁾.
- (136) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht ⁽⁶⁸⁾. Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus ⁽⁶⁹⁾. Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der Wirtschaftspläne ⁽⁷⁰⁾.
- (137) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Chemie- und somit den Erythritsektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.
- (138) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

⁽⁶⁵⁾ https://www.sohu.com/a/756699103_121769698.

⁽⁶⁶⁾ Artikel veröffentlicht am 4. April 2024, Quelle: Binzhou Taxation Bureau, abrufbar unter: https://shandong.chinatax.gov.cn/art/2023/4/4/art_216_691244.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁶⁷⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 171-179.

⁽⁶⁸⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 260-261.

⁽⁶⁹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 257-260.

⁽⁷⁰⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 252-254.

3.2.7. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten*

- (139) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert ⁽⁷¹⁾.
- (140) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär ⁽⁷²⁾. Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.
- (141) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung ⁽⁷³⁾. Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in der VR China hin.
- (142) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Erythritsektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.8. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren*

- (143) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital ist in der VR China von unterschiedlichen Verzerrungen betroffen.
- (144) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken ⁽⁷⁴⁾ gekennzeichnet, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ⁽⁷⁵⁾; darüber hinaus setzen die Banken grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.
- (145) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten ⁽⁷⁶⁾. Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.

⁽⁷¹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 360-361 und 364-370.

⁽⁷²⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 366.

⁽⁷³⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 370-373.

⁽⁷⁴⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 137-140.

⁽⁷⁵⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 146-149.

⁽⁷⁶⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149.

- (146) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements⁽⁷⁷⁾. Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“⁽⁷⁸⁾.
- (147) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken⁽⁷⁹⁾. Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden⁽⁸⁰⁾. Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (148) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.
- (149) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel⁽⁸¹⁾. Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“⁽⁸²⁾. Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (150) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (151) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

⁽⁷⁷⁾ Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen („China Banking and Insurance Regulatory Commission“) vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), <http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928> (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

⁽⁷⁸⁾ Siehe „Notice on the Commercial banks performance evaluation method“ der CBIRC, herausgegeben am 15. Dezember 2020: http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁷⁹⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 157-158.

⁽⁸⁰⁾ Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 150, 152, 156-160 und 165-171.

⁽⁸¹⁾ OECD (2019), OECD-Wirtschaftsberichte: China 2019, OECD Publishing, Paris, S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

⁽⁸²⁾ http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

- (152) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

3.2.9. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

- (153) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des aktualisierten Berichts dargelegt werden.
- (154) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend, insbesondere in Abschnitt 3.2.2, ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Erzeuger dieser Regeln wie jeder andere Wirtschaftsbeteiligte in der VR China unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.
- (155) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Vorleistungen (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des aktualisierten Berichts beschrieben werden.
- (156) *De facto* sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Zuweisung von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (157) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.2.10. Vorbringen der interessierten Parteien

- (158) Die CCCMC übermittelte Stellungnahmen, insbesondere zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung. Die CCCMC brachte vor, dass die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung aus mehreren Gründen nicht mit Artikel 2.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens vereinbar sei.
- (159) Die Kommission bekräftigte ihre Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung voll und ganz mit den Verpflichtungen der EU nach dem WTO-Recht, insbesondere mit den Bestimmungen des Antidumpingübereinkommens, im Einklang steht. Die Kommission stellte fest, dass das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechtfertigen, auf Landesebene festgestellt wird und, wenn dies der Fall ist, dazu führt, dass die Kosten und Preise im Ausfuhrland für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes ungeeignet sind. Unter diesen Umständen ist in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die rechnerische Ermittlung der Herstell- und Umsatzkosten auf der Grundlage unverzerrter Preise oder Vergleichswerte vorgesehen, einschließlich jener in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen Entwicklungsstand.

3.2.11. Schlussfolgerungen

- (160) Die in diesem Abschnitt dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe Chinas in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Sektor der betroffenen Ware im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.
- (161) Angesichts dieser Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (162) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erörtert.

3.3. Repräsentatives Land

3.3.1. Allgemeine Bemerkungen

- (163) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank⁽⁸³⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,
 - Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land,
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land und
 - falls es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land gibt, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.
- (164) Wie in den Erwägungsgründen 40 bis 56 dargelegt wird, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen.
- (165) Im zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, falls das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.3.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

- (166) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren nannte die Kommission Argentinien, Brasilien, Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Peru, Südafrika, Thailand und die Türkei als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, d. h. alle Länder werden von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als Länder mit „mittlerem bzw. höherem Einkommen“ eingestuft.
- (167) Wie in den Erwägungsgründen 40 bis 52 bis dargelegt, scheint die untersuchte Ware jedoch nur in Ländern hergestellt zu werden, von denen keines ein Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China gemäß den unter Erwägungsgrund 163 genannten Kriterien ist.

⁽⁸³⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

3.3.3. *Herstellung von Waren derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Wirtschaftszweigs*

- (168) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren kam die Kommission zu dem Schluss, dass Zitronensäure eine geeignete Ersatzware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware darstellt, um einen unverzerrten Wert in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China für dieselben Produktionsfaktoren zu ermitteln, die bei der Herstellung von Erythrit eingesetzt werden. Keine interessierte Partei widersprach dieser Schlussfolgerung.
- (169) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung wurde die Auffassung vertreten, dass Finanzdaten der Hersteller von Zitronensäure auch für die ausführenden Hersteller der betroffenen Ware als repräsentativ angesehen werden könnten.

3.3.4. *Die relevanten, ohne Weiteres verfügbaren Daten in den potenziellen repräsentativen Ländern*

- (170) Im ersten Vermerk untersuchte die Kommission, welche Finanzdaten für die in Erwägungsgrund 166 genannten Länder ohne Weiteres verfügbar sind. Die Kommission stellte solche Daten in Orbis für ein Unternehmen in Ecuador, ein Unternehmen in Kolumbien, ein Unternehmen in Mexiko, ein Unternehmen in Peru, ein Unternehmen in Südafrika, ein Unternehmen in Argentinien, acht Unternehmen in der Türkei, vier Unternehmen in Brasilien und sechs Unternehmen in Thailand fest. Die der Kommission vorliegenden Jahresabschlüsse für alle Unternehmen in Argentinien, Ecuador, Mexiko, Peru, Südafrika und der Türkei sowie einige wenige Unternehmen in Brasilien und Thailand waren nicht geeignet, da sie entweder unvollständig und/oder zu alt waren oder offenbarten, dass das betreffende Unternehmen Verluste verzeichnete.
- (171) Anschließend analysierte die Kommission die folgenden drei möglichen repräsentativen Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in denen Zitronensäure hergestellt wird und für die Jahresabschlüsse mit Gewinnen vorlagen: Brasilien, Kolumbien und Thailand. Die Kommission stellte fest, dass zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten in Orbis für das Jahr 2022 für einen Zitronensäurehersteller in Brasilien (Cargill Agricola S.A.), einen Zitronensäurehersteller in Kolumbien (Sucroal S.A.) und drei Hersteller von Zitronensäure in Thailand (Sunshine Biotech International Co Ltd., Cofco Biochemical (Thailand) Co Ltd. und Thai Industrial Citric Co Ltd.), sowie für das Jahr 2020 für einen Zitronensäurehersteller in Brasilien (Primary Products Ingredients Brasil S.A.) vorlagen.
- (172) Von diesen drei Ländern abgesehen schlug keine Partei in den Stellungnahmen zum ersten Vermerk mögliche repräsentative Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China vor, in denen Zitronensäure hergestellt wird.
- (173) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk forderte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd., Brasilien als repräsentatives Land einzusetzen, und schlug weiterhin vor, Thailand nur für die Ermittlung eines unverzerrten Werts für Glukose heranzuziehen. Das Unternehmen brachte vor, dies stehe im Einklang mit der Praxis der Kommission in R728 — Auslaufüberprüfung zu kornorientierten flachgewalzten Erzeugnissen aus Silicium-Elektrostahl, als die Kommission Brasilien als repräsentatives Land verwendet, aber den unverzerrten Wert für Wasserstoff anhand von Daten des weltweit größten Ausfuhrlandes für Wasserstoff (Kanada) ermittelt habe.
- (174) Die Kommission stellte zunächst fest, dass ihre frühere Verwaltungspraxis für die Zwecke der Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen der Grundverordnung nicht verbindlich ist⁽⁸⁴⁾. Außerdem stammen die Glukoseeinfuhren nach Thailand fast ausschließlich aus der VR China, was die Verwendung dieser Daten ausschließt.
- (175) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk forderte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung Brasiliens als repräsentatives Land mit der Begründung, dass Brasilien ähnliche Waren wie die untersuchten Waren, d. h. Zitronensäure herstelle, dass das brasilianische Unternehmen Cargill Agricola S.A. im Jahr 2022, das einen Teil des Untersuchungszeitraums (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) abdeckt, rentabel gewesen sei, dass brasilianische Einfuhrdaten (für Ersatzzwecke) zu fast allen bekannten Produktionsfaktoren im Anhang zum ersten Vermerk enthalten gewesen seien und dass im ersten Vermerk der Kommission keine Handelsverzerrungen in Brasilien festgestellt worden seien, die sich auf Inputs für die Herstellung der untersuchten Ware auswirkten.

⁽⁸⁴⁾ Zum Beispiel Urteil vom 6. Juli 2022, Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts/Kommission, T-278/20, ECLI:EU:T:2022:417, Rn. 70.

- (176) Der Antragsteller stellte die Angemessenheit der Finanzdaten der beiden brasilianischen Unternehmen im ersten Vermerk (d. h. Cargill Agricola S.A. und Primary Products Ingredients Brasil S.A.) infrage, da beide Unternehmensgruppen angehörten und der Einfluss der Gruppe auf die Finanzdaten schwer zu beurteilen sei. Er wies ferner darauf hin, dass beide Unternehmen eine vielfältige Produktpalette herstellen bzw. verkaufen. In Bezug auf Cargill Agricola S.A. fügte der Antragsteller hinzu, dass der Umsatz von Cargill Agricola S.A. etwa das 150-Fache des Umsatzes des kolumbianischen Unternehmens Sucroal S.A. (bei ähnlicher Produktionskapazität) betrage und dass Cargill Agricola S.A. das Finanzprofil einer Handelsgesellschaft habe. In Bezug auf Primary Products Ingredients Brasil S.A. stellte der Antragsteller einen Eigentümerwechsel und das Fehlen von Finanzdaten für 2022 fest.
- (177) Der Antragsteller stellte auch die Angemessenheit der Finanzdaten der drei thailändischen Unternehmen im ersten Vermerk infrage (Sunshine Biotech International Co. Ltd.; COFCO Biochemical (Thailand) Co. Ltd. und Thai Industrial Citric Co. Ltd.). Nach Ansicht des Antragstellers waren die Daten der ersten beiden Unternehmen, d. h. der chinesischen Unternehmen in Thailand, ohne ausführlichere und unabhängig geprüfte Daten für die Ermittlung unverzerrter Werte kaum zuverlässig. Darüber hinaus hätte der Einfluss der Unternehmensgruppen, denen Sunshine Biotech International Co. Ltd. und Cofco Biochemical (Thailand) Co. Ltd. angehörten, Auswirkungen auf die Unternehmensdaten und -ergebnisse, die ohne detaillierte unabhängige Prüfberichte über die Unternehmen und Gruppen ungewiss seien. Darüber hinaus erklärte der Antragsteller, dass die beiden Unternehmen exportorientiert seien und ihr wichtigstes Ziel sei, Zitronensäure in die USA zu liefern, soweit die Lieferungen von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China bei der Einfuhr in die USA hohen Zöllen unterlägen. Der Antragsteller fügte hinzu, dass die Produktionsmengen in Thailand im Vergleich zur Produktion in der VR China gering seien, und schätzte den Zitronensäureverbrauch in Thailand auf 30 000-40 000 Tonnen pro Jahr.
- (178) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen forderte der Antragsteller, Kolumbien anstelle Brasiliens und Thailands einzusetzen.
- (179) Die Kommission stimmte mit dem Antragsteller darin überein, dass die Finanzdaten des brasilianischen Unternehmens Primary Products Ingredients Brasil S.A. in dem Umfang, in dem sie veraltet sind, nicht am besten geeignet sind. Die fraglichen Daten betrafen das Haushaltsjahr 2020, während der Untersuchungszeitraum den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 abdeckt.
- (180) Im zweiten Vermerk prüfte die Kommission darüber hinaus, welche Finanzdaten für die im Vermerk vom 21. Dezember 2023 genannten Länder, nämlich Brasilien, Kolumbien und Thailand, zugänglich sind. Die der Kommission zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen stimmten mit den im ersten Vermerk (siehe Erwägungsgrund 171) beschriebenen Angaben überein, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Kommission für 2022 detailliertere, öffentlich zugängliche Informationen über den kolumbianischen Zitronensäurehersteller Sucroal S.A. erhielt (von Supersociedades, wie in Erwägungsgrund 222 erläutert). Für die anderen Unternehmen in den anderen potenziellen repräsentativen Ländern lagen keine solch detaillierten Daten vor.
- (181) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die für das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. verfügbaren Finanzinformationen am besten geeignet waren. Zudem liegt der Umsatz der Sucroal S.A. zwischen dem Umsatz des größten und des kleinsten chinesischen Erythritherstellers in der Stichprobe. Keine Partei bestritt diese drei Tatsachen und legte auch keine Finanzinformationen alternativer Unternehmen vor.
- (182) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung von VVG-Kosten und Gewinnen der Sucroal S.A. infrage. Diese Stellungnahme wird in Abschnitt 3.4.9 behandelt und ändert nichts an der Schlussfolgerung im vorstehenden Erwägungsgrund.

3.3.5. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

- (183) Nachdem Kolumbien angesichts aller genannten Aspekte als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.6. Schlussfolgerungen

- (184) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Kolumbien alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.4. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten und Vergleichswerte verwendete Quellen

- (185) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.
- (186) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) ⁽⁸⁵⁾ heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Rohstoffe zu bestimmen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie die öffentlich zugänglichen Strompreise aus Kolumbien ⁽⁸⁶⁾ zur Bestimmung der Strom-, Gas und Dampf (unter Verwendung von Umrechnungstabellen zwischen m²/Tonne und kWh) und Statistiken der IAO ⁽⁸⁷⁾ zur Ermittlung der Arbeitskosten heranziehen werde.
- (187) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien“ zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

3.4.1. Produktionsfaktoren

- (188) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
Wichtigste Rohstoffe				
Mais	1005 90 11/1005 90 0090	GTA	2,138	kg
Mais, ökologisch/biologisch	1005 90 11/1005 90 0090	GTA-Wert + 20 % ⁽¹⁾	2,565	kg
Maisstärke	1108 12 0000	GTA	6,294	kg
Maisstärke, ökologisch/biologisch	1108 12 0000	GTA-Wert + 20 % ⁽²⁾	7,553	kg
Glucose/Glucosemonohydrat	1702 30 10/1702 30 0000	GTA	7,448	kg
Hilfsstoffe				
Hefen, lebend	2102 10 0000	GTA	22,889	kg
Hefen, nicht lebend ⁽³⁾	2102 20 11	GTA	49,569	kg
NH4-Citrat	2918 15 0000	GTA	17,525	kg

⁽⁸⁵⁾ Global Trade Atlas, abrufbar unter <https://connect.ihsmarkit.com/gta/home>.

⁽⁸⁶⁾ Siehe <https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html>. Für jeden Monat werden Preise zu den Tarifas de energia electrica (\$/kWh)/Sector no residencial/Nivel 2/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.

⁽⁸⁷⁾ https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer51/?lang=en&segment=indicator&id=EAR_XEES_SEX_ECO_NB_Q.

Ammoniumhydroxid ⁽⁴⁾	2814 1000	GTA	4,798	kg
Ammoniumsulfat ⁽⁵⁾	3102 2100	GTA	1,65	kg
Amylase/ α -Amylase/Verzuckerungsenzym/Cellulase	3507 90 9000	GTA	97,257	kg
Aktivkohle in jeder Form	3802 10 0000	GTA	25,351	kg
Polydimethylsiloxan (Entschäumungsmittel)	3910 0000	GTA	72,375	kg
Magnesiumcarbonat	2519 1000	GTA	14,757	kg
Magnesiumsulfat	2833 21 00	GTA	9,751	kg
Zitronensäure	2918 14 0000	GTA	15,282	kg
Salz ⁽⁶⁾	2501 0000	GTA	0,474	kg
Mönchsfruchtsüßungsmittel	2938 90 9090	GTA	500,721	kg
Stevia	2938 90 9090	GTA	500,721	kg

Arbeit

Arbeit	entf.	IAO	18	Arbeitsstunden

Energie

Erdgas	entf.	https://www.globalpetrol-prices.com/natural_gas_prices/	3,85 RMB/m ³ (bei 0,3658 pro kWh und 10,55 kWh/m ³ Gas) (bzw. 5 364,43 pro Tonne)	Kubikmeter
Strom	entf.	https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html	1,3646 RMB/kWh	kWh
Dampf	entf.	https://www.globalpetrol-prices.com/natural_gas_prices/	263,55 RMB (auf der Grundlage eines Preises von 1 m ³ Gas zur Erzeugung von 1 t Dampf)	Kubikmeter des für die Dampferzeugung erforderlichen Gases
Wasser	entf.	https://www.acueduc-to.com.co	16,93 RMB	Kubikmeter

Nebenprodukt/Abfall

Hefe	2102 10 0000	GTA	1-4 ⁽⁷⁾	kg
Filtrationsrückstand (Protein), als Futtermittel vorgesehen	2308 0000	GTA	1,363	kg

Erythrit-Mutterlauge	2905 4900	GTA	0,1	kg
Maisquellwasser/Maiskeim/Maisfaser	2303 1000	GTA	5,049	kg
Flüssiges Protein/Proteinpulver	2308 0000	GTA	1,363	Kg

- (¹) Der Aufschlag für Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekauftem Mais in Standardqualität und gekauftem Mais in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.
- (²) Der Aufschlag für Maisstärke aus Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekaufter Maisstärke in Standardqualität und gekaufter Maisstärke in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.
- (³) Nicht lebende Hefen wurden nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
- (⁴) Ammoniumhydroxid wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
- (⁵) Ammoniumsulfat wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
- (⁶) Salz wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
- (⁷) Unternehmensspezifische Werte aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Preis des Primärrohstoffs und dem Preis des daraus gewonnenen Abfallmaterials.

- (189) Nach der Erstellung des zweiten Vermerks wurde die Liste der Produktionsfaktoren in Ermangelung von GTA-Preisen für Einfuhren nach Kolumbien weiter gekürzt. Die entsprechenden Werte wurden daher zum Wert der Verbrauchsmaterialien hinzugerechnet, nämlich:

- Kaliumphosphate, d. h. Kaliumdihydrogenphosphat oder Dikaliumphosphat
- Entkalkungsmittel

- (190) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Zur Ermittlung dieses Betrags zog die Kommission die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Herstellkosten heran, die nicht in die oben genannten individuellen Produktionsfaktoren aufgenommen worden waren, wie beispielsweise Abschreibungen und Wartungskosten.

- (191) Darüber hinaus berücksichtigte die Kommission neben den gemeldeten Herstellungsgemeinkosten auch die für Forschung und Entwicklung angefallenen Kosten, soweit sie nicht in den Herstellungseinzelkosten enthalten waren.

- (192) Die Beträge wurden den Fragebogenantworten der ausführenden Hersteller entnommen. Der neue Betrag für Herstellungsgemeinkosten wurde als Prozentsatz ausgedrückt und auf die neu berechneten Herstellungseinzelkosten angewandt.

3.4.2. Rohstoffe

- (193) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Kolumbien laut GTA zugrunde, der auch die in Kolumbien geltenden Einfuhrzölle für den jeweiligen HS-Code enthält.

- (194) Die Kommission gab die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern entstandenen Transportkosten für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

- (195) Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁸⁾ aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die übrigen Mengen wurden als repräsentativ angesehen.
- (196) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 60 bis 157 festgestellt wird, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.
- (197) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Überprüfungszeitraum nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie in Erwägungsgrund 187 erläutert in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen.
- (198) In Anhang I des ersten Vermerks wurden die verschiedenen von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Rohstoffe auf der Ebene des sechsstelligen HS-Codes oder gegebenenfalls einer detaillierteren Ebene aufgeführt.
- (199) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk brachte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. vor, dass die Einfuhrpreise eines Drittlands weder die tatsächlichen Inlandspreise in diesem Land noch die Einkaufspreise in dem betroffenen Land widerspiegeln und dass die Kommission daher auch andere öffentlich zugängliche Datenquellen wie den Inlandsverkaufspreis in einem Drittland oder andere internationale Preise akzeptieren sollte. Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. fügte hinzu, dass der Preis einer im Inland bezogenen Vorleistung durch einen Einfuhrpreis auf FOB-Basis ersetzt werden solle.
- (200) Die Kommission stellte fest, dass in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die Verwendung entsprechender Daten in einem geeigneten repräsentativen Land vorgeschrieben ist, „vorausgesetzt die jeweiligen Daten sind ohne Weiteres verfügbar“.
- (201) Der Kommission lagen keine Daten über die Inlandspreise in den potenziellen repräsentativen Ländern vor. Im Gegensatz dazu sind Daten zu den Einfuhrpreisen in den gegebenenfalls geeigneten repräsentativen Ländern ohne Weiteres verfügbar, weshalb die Kommission den GTA als Quelle für diese Daten herangezogen hat. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die Preise der Einfuhren in die potenziellen repräsentativen Länder aufgrund der Wettbewerbskräfte die relevanten Inlandspreise korrekt widerspiegeln.
- (202) Darüber hinaus hat die Kommission für die Ermittlung der relevanten Vergleichspreise auch Daten zu Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeklammert. Solange die Einfuhrmengen der Produktionsfaktoren hinreichend repräsentativ sind und keine anderen besonderen Umstände vorliegen, die sie ungeeignet machen, gibt es keinen objektiven Grund, sie auszuschließen.
- (203) Da keine gegenteiligen Beweise vorlagen, wies die Kommission die Vorbringen der Partei zurück, wobei sie feststellte, dass es Praxis der Kommission sei, die Einfuhrpreise um Einfuhrabgaben zu berichtigen, um den Marktpreis des betreffenden Produktionsfaktors im repräsentativen Land widerzuspiegeln.
- (204) Während der vor Ort erfolgten Überprüfung der Fragebogenantworten der ausführenden Hersteller prüfte die Kommission die Entsprechungen zwischen der chinesischen und der kolumbianischen Nomenklatur gegen. Das Ergebnis der präzisierten Entsprechungen wurde im zweiten Vermerk dargelegt.
- (205) Als Reaktion auf den zweiten Vermerk trug Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. das Argument vor, dass der Preis für den Produktionsfaktor Glucose den Preis für Glucose in fester Form darstelle und dass der Preis den prozentualen Anteil an fester Glucose im verwendeten Glucosesirup widerspiegeln müsse. Die Kommission stimmte zu und nahm eine Berichtigung des Referenzpreises für das betreffende Unternehmen vor.
- (206) Die Einfuhrzölle auf die Einfuhren der Produktionsfaktoren wurden in den zugrunde gelegten Vergleichspreis einbezogen.

⁽⁸⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

3.4.3. Nebenprodukte

- (207) Die Kommission analysierte die Buchführungspraktiken der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Nebenprodukte und Abfälle. Infolgedessen verwendete die Kommission die Mengen veräußerter Abfallprodukte und senkte die Herstellungseinzelkosten, wobei sie die kolumbianischen Preise des HS-Codes verwendete, sofern diese verfügbar waren.
- (208) Für die Abfallerzeugnisse, für die nur ein Preis für das Primärerzeugnis verfügbar war, zog die Kommission in Ermangelung anderer Daten vorläufig das Verhältnis zwischen dem Preis des Abfallerzeugnisses in der VR China und dem von den ausführenden Herstellern gemeldeten Preis des Primärprodukts in der VR China heran. Danach wurde das Verhältnis auf den Preis des Primärerzeugnisses in Kolumbien, wie er sich aus dem GTA ergibt, angewandt.

3.4.4. Arbeit

- (209) Die Kommission zog die letzten öffentlich zugänglichen Daten aus IAO-Statistiken⁽⁸⁹⁾ heran, um die Löhne in dem Wirtschaftszweig in Kolumbien zu ermitteln. Der durchschnittliche monatliche Wert im Untersuchungszeitraum wurde ordnungsgemäß um andere Beiträge berichtigt, indem die vom Arbeitgeber gezahlte Sozialversicherung einschließlich Renten- und Berufsrisikosteuer wie folgt hinzugerechnet wurde: 12 % als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenkasse, 8,5 % für die Krankenversicherung, 1-2 % für den Solidaritätsbeitrag zum Pensionsfonds und 4-9 % für Lohnsteuern⁽⁹⁰⁾ ⁽⁹¹⁾. Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde und Vollzeitäquivalent belaufen sich auf 18 CNY/Mannstunde.
- (210) Die in der Antwort auf den Fragebogen angegebene Stundenzahl wurde angepasst, wenn dies begründet war, da die Anzahl der Stunden, die an einem Tag in der Fabrik geleistet wurden, zwölf Stunden und nicht acht Stunden betrug.

3.4.5. Strom

- (211) Die Kommission verwendete die einschlägigen Industrie-Strompreissätze, die von dem großen Stromanbieter in Kolumbien Enel⁽⁹²⁾ auf seiner Website veröffentlicht wurden. Die Kommission verwendete die Preise für Industriestrom im Untersuchungszeitraum und fügte dann 10 % hinzu⁽⁹³⁾, um andere Rechnungselemente wie Verteilungskosten zu berücksichtigen.
- (212) Der dieser Quelle entnommene Preis pro kWh betrug 0,18 USD/kWh bzw. 1,24 CNY + 10 % für Vertriebsentgelte.
- (213) In ihrer Antwort auf den zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. die Verwendung der Strompreise aus Kolumbien infrage, da diese angeblich überhöht seien, was zum Teil auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen anstatt Kohle zurückzuführen sei. Außerdem ist nach Ansicht des Unternehmens die Stromquelle in Kolumbien weder mit der Stromart, die Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. tatsächlich verwende, vergleichbar noch für diese repräsentativ.
- (214) Die Kommission wies dieses Argument als unbegründet zurück. Keine öffentlich zugängliche Quelle ermöglichte es der Kommission, festzustellen, inwieweit die Strompreise Kolumbiens überhöht wären, und es gab auch keinen zuverlässigen Vergleichswert. Darüber hinaus ist die Tatsache, dass die Stromerzeugungsquellen in Kolumbien und der VR China nicht spiegelgleich sind, kein Grund, die Strompreise in Kolumbien abzulehnen.

⁽⁸⁹⁾ <http://www.ilo.org>.

⁽⁹⁰⁾ <https://www.dlapiperintelligence.com/goingglobal/tax/index.html?t=19-employment-taxes>.

⁽⁹¹⁾ <https://taxsummaries.pwc.com/colombia/individual/other-taxes>; <https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/colombia/>; <https://tradingeconomics.com/colombia/social-security-rate>; <https://actualicese.com/cuanto-le-cuesta-a-un-empendedor-la-contratacion-de-un-trabajador-que-devengue-un-salario-minimo/>.

⁽⁹²⁾ Siehe <https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html>. Für jeden Monat werden Preise zu den Tarifas de energia electrica (\$/kWh)/Sector no residencial/Nivel 2/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.

⁽⁹³⁾ Schätzung auf der Grundlage des Vergleichs der von Enel veröffentlichten Stromtarife mit den Strompreisen, einschließlich aller Posten auf der Stromrechnung wie Verteilungs- und Energiekosten, verschiedene Umwelt- und Brennstoffkosten sowie Steuern, veröffentlicht für Kolumbien unter https://www.globalpetrolprices.com/electricity_prices/.

3.4.6. *Erdgas*

- (215) Die Kommission verwendete den von GlobalPetroPrices⁽⁹⁴⁾ auf ihrer Website veröffentlichten Gaspreis für Unternehmen in Kolumbien. Die Kommission verwendete den Durchschnitt der dem Antrag zu entnehmenden Daten (d. h. den Durchschnitt für einen großen Gasverbraucher für den Zeitraum des zweiten Halbjahrs 2022 plus der ersten Jahreshälfte 2023 mit einem Preis in Höhe von 44,29 EUR pro MWh) und den Erdgaspreis für Unternehmen in Kolumbien im Juni 2023 (d. h. 0,053 EUR pro kWh). Diese Sätze umfassen sämtliche Steuern, Gebühren und sonstigen Bestandteile der Gasrechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass 1 m³ Erdgas etwa 10,55 kWh entspricht und dass die Kosten von 1 kWh auf 1,24 CNY + Verteilungsentgelte geschätzt wurden.

3.4.7. *Dampf*

- (216) Die Dampfkosten wurden anhand der Erdgaskosten und der für die Dampferzeugung benötigten Gasmenge ermittelt. Unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Energieumwandlungsraten und Umwandlungsraten von Wärme in Dampf errechnete die Kommission, dass 68,29 m³ Erdgas erforderlich sind, um 1 t Dampf zu erzeugen.

3.4.8. *Wasser*

- (217) Die Wasserkosten wurden auf der Grundlage der Wasserkosten eines kolumbianischen Versorgungsunternehmens⁽⁹⁵⁾ unter Berücksichtigung der variablen Kosten pro m³ und der Fixkosten, die auf die Wasserverbrauchsmengen umgelegt sind, ermittelt.

3.4.9. *Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne*

- (218) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) sowie für Gewinne beinhalten. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (219) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts stützte sich die Kommission bei der Ermittlung der Prozentsätze für VVG-Kosten und Gewinne auf das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die so ermittelten Sätze zu angemessenen Beträgen für VVG-Kosten und für Gewinne im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf der Stufe ab Werk führen würden.
- (220) Die Herstellungsgemeinkosten wurden in den verfügbaren Gewinn- und Verlustrechnungen nicht getrennt ausgewiesen und es wurde festgestellt, dass sie in den Umsatzkosten enthalten waren. Der Wert der Herstellungsgemeinkosten basiert auf den unternehmensspezifischen Daten wie in Erwägungsgrund 190 erläutert und wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewendet, wobei die Kosten für Forschung und Entwicklung entsprechend ihrer Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens hinzugerechnet wurden.
- (221) In ihrer Antwort auf den zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung von VVG-Kosten und Gewinnen von Sucroal S.A. infrage und machte geltend, dass die Zahlen des Unternehmens nicht solide seien, und öffentlich zugängliche Quellen⁽⁹⁶⁾ ein ungewöhnliches Wachstum in Bezug auf den Betriebsgewinn (EBIT) und den Nettogewinn von Sucroal S.A. aufwiesen. Außerdem bat sie um eine Bestätigung, ob die VVG-Kosten dieses Unternehmens von Spenden der OAL, der Hauptaktionärin von Sucroal S.A., an politische Parteien betroffen waren.
- (222) Die Kommission hatte ihren Feststellungen ohne Weiteres verfügbare Informationen zugrunde gelegt. Da der vollständige Finanzbericht für Sucroal S.A. nicht öffentlich zugänglich ist, konnte die Kommission nur die Gewinn- und Verlustdaten offenlegen, die von Supersociedades⁽⁹⁷⁾ übermittelt wurden. Darüber hinaus nannte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. keine alternative Quelle für detaillierte, ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für Sucroal S.A. In der von Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. übermittelten Pressemitteilung werden die OAL-Unternehmen, die politischen Parteien spenden, aufgeführt⁽⁹⁸⁾. In dieser Liste war Sucroal S.A. nicht enthalten. Daher wurden die Argumente gegen die Nutzung ohne Weiteres verfügbarer Finanzdaten der Sucroal S.A., wie sie im zweiten Vermerk dargelegt werden, zurückgewiesen.

⁽⁹⁴⁾ https://www.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/.

⁽⁹⁵⁾ <https://www.acueducto.com.co>.

⁽⁹⁶⁾ https://www.emis.cn/php/company-profile/CO/Sucroal_SA_en_1214927.html.

⁽⁹⁷⁾ Supersociedades ist eine offizielle Stelle, die mit dem kolumbianischen Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus verbunden ist (siehe <https://www.supersociedades.gov.co/web/nuestra-entidad>).

⁽⁹⁸⁾ <https://www.lasillavacia.com/silla-nacional/asi-donaron-las-empresas-a-los-partidos-politicos-en-2023/>.

3.5. Berechnung

- (223) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (224) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchswerte wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in Kolumbien, die in Erwägungsgrund 188 aufgeführt werden.
- (225) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und die Gewinne darauf an (vgl. Erwägungsgründe 218-220). Diese wurden auf der Grundlage des Jahresabschlusses von Sucroal S.A. ermittelt.
- (226) Die Kommission fügte dann den unverzerrten Herstellungseinzelkosten die Herstellungsgemeinkosten und Abschreibungen hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu erhalten.
- (227) Auf die wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschriebenen ermittelten Herstellkosten wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn von Sucroal S.A. an. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 15,4 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 18,3 %.

3.6. Ausfuhrpreis

- (228) Die Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware der in der Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gingen direkt an unabhängige Abnehmer in der Union. Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung somit der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

3.7. Vergleich

- (229) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (230) Soweit es im Interesse eines fairen Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen erfolgten für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten sowie für Bankgebühren und Kreditkosten.

3.8. Dumpingspannen

- (231) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware. Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.
- (232) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurde zunächst der Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller ermittelt. Die Mitarbeit wird als Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum berechnet.
- (233) Die Ausfuhrmengen wurden anhand der Daten im Stichprobenformular, die von den nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern übermittelt worden waren, und anhand der überprüften Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt.
- (234) Der Grad der Mitarbeit wurde in diesem Fall nicht als hoch eingestuft, da die gesamten Ausfuhren der in die Stichprobe einbezogenen und der nicht einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller rund 74,9 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten.

- (235) Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angemessen, die Dumpingspanne für alle nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf der Grundlage der repräsentativen Verkäufe des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers mit der höchsten Dumpingspanne, die ermittelt wurde, festzusetzen. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9 %
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9 %
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	187,5 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	162,0 %
Alle übrigen Unternehmen	235,6 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (236) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von einem Hersteller in der Union produziert. Dieser bildet den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (237) Da für die Schadensbeurteilung die Daten von nur einem Unionshersteller herangezogen wurden, sind die für die Schadensanalyse verwendeten Daten aus Gründen der Vertraulichkeit in Spannen angegeben. Die Indizes basieren jedoch auf den tatsächlichen Daten und nicht auf den Spannen.
- (238) Die gesamte Unionsproduktion belief sich im Untersuchungszeitraum auf 1 940 bis 2 340 Tonnen. Die Kommission ermittelte die tatsächliche Zahl auf der Grundlage einer Überprüfung der geprüften Berichte des einzigen bekannten Unionsherstellers Jungbunzlauer S.A. Wie in Erwägungsgrund 20 dargelegt, musste die Kommission angesichts der Tatsache, dass es nur einen bekannten Unionshersteller gab, keine Stichprobe bilden.

4.2. Unionsverbrauch

- (239) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der i) überprüften Verkäufe des einzigen bekannten Unionsherstellers, und ii) der Einfuhren aus dem betroffenen Land und aus allen anderen Drittländern, insbesondere den Vereinigten Staaten.
- (240) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	[14 000-16 800]	[19 460-23 350]	[16 240-19 500]	[15 400-18 480]
Index	100	139	116	110

Quelle: Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers, Angaben des Antragstellers.

- (241) Auf dieser Grundlage stieg der Unionsverbrauch nach einem kräftigen Wachstum im Jahr 2021 und einem anschließenden Rückgang, der möglicherweise auf eine Bevorratung aufgrund von befürchteten Versorgungsengpässen im Zusammenhang mit COVID-19 oder unerwartetem Verbraucherverhalten zurückzuführen war, im Bezugszeitraum um 10 %.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (242) Da Erythrit derzeit unter den „Sammel“-KN-Code 2905 49 00 für Erythrit in Reinform und die KN-Codes 2106 90 92 und 2106 90 98 für Gemische fällt, war es nicht möglich, die Einfuhren auf der Grundlage der statistischen Daten von Eurostat zu bewerten. Stattdessen wurden für die Einfuhrstatistiken Daten chinesischer und US-amerikanischer Handelsstatistiken herangezogen, die von einem Anbieter spezieller Marktinformationen, bei dem der Antragsteller ein Abonnement hat, stammten.
- (243) Die Quelle der Daten zu den Einfuhren aus der VR China konnte auf Antrag des Datenlieferanten nicht offengelegt werden. Die Kommission glied die vom Antragsteller bereitgestellten Daten jedoch mit anderen verfügbaren statistischen Quellen (Eurostat und Surveillance) sowie mit den im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelten Antworten der mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller ab.
- (244) Die CCCMC brachte vor, dass der einzige akzeptable Ansatz für die Analyse der Einfuhrdaten (Menge, Wert) aus China durch die Kommission ein Ansatz sei, der auf amtlichen Eurostat-Statistiken mit einer TARIC-Untergliederung für den Handel mit Erythrit beruhe.
- (245) Hierzu ist anzumerken, dass die TARIC-Codes für Erythrit erst zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erstellt wurden. Folglich konnten, wie in Erwägungsgrund 242 dargelegt, für den Bezugszeitraum keine Einfuhrdaten von Eurostat herangezogen werden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (246) Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Markt der Union (siehe Tabelle 2) ermittelt.
- (247) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	9 660	14 546	11 922	13 168
Index	100	151	123	136
Marktanteil (in %)	[62-70]	[67-76]	[66-74]	[77-87]
Index	100	108	106	124

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

- (248) Tabelle 3 zeigt, dass die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen um 3 508 Tonnen bzw. 36 % zunahmen. Dies führte im selben Zeitraum zu einer Zunahme des gesamten Marktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 17 Prozentpunkte.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (249) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 242 angegebenen speziellen Marktinformationen. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China ermittelt.
- (250) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Preis der Einfuhren aus der VR China	1 856	2 453	1 938	1 572
Index	100	132	104	85

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

- (251) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg 2021 zunächst auf 2 453 EUR/Tonne (von 1 856 EUR/Tonne im Jahr 2020) und sank dann 2022 wieder auf 1 938 EUR/Tonne und im Untersuchungszeitraum auf 1 572 EUR/Tonne. Im Bezugszeitraum betrug der Rückgang des durchschnittlichen Stückpreises der Einfuhren aus der VR China 15 %. Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, lagen die Preise der Einfuhren aus der VR China konstant unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union.
- (252) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:
- die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp des einzigen Unionsherstellers, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und die Preise, die von dem verbunden Unternehmen berechnet wurden, und zwar jeweils berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 - die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (253) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des vom bekannten Unionshersteller im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf dem Unionsmarkt, die von [40,0 % bis 60,0 %] reichte. Bei 100 % der eingeführten Mengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurde eine Preisunterbietung festgestellt.
- (254) Die Kommission prüfte ferner andere Preiseffekte, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Preisdrucks. Wie in Erwägungsgrund 277 erwähnt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union ab 2022 einen deutlichen Anstieg seiner Herstellstückkosten, der sowohl durch indirekte Kosten pro Stück als auch durch die Preise für Energie und Rohstoffe bedingt war. Da der Preis der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum erheblich zurückging, konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Verkaufspreis nicht erhöhen, um seine Herstellkosten zu decken. Dieser Preisdruck bestätigt ferner, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Rentabilitätsverlusten für den Wirtschaftszweig der Union geführt haben.
- (255) In ihrer Stellungnahme zur bedeutenden Schädigung brachte die CCCMC vor, dass der Unionsmarkt in zwei verschiedene Teile unterteilt sei, nämlich den Erythritmarkt für die Verwendung in der Lebensmittelherstellung und den Erythritmarkt für die Verwendung in Kosmetika und pharmazeutischen Erzeugnissen. Sie brachte ferner vor, dass die Wirtschaftszweige der Union und der USA einen Exklusivzugang zu den lukrativsten Segmenten der Kosmetika bzw. Pharmazeutika hätten und dass diese voneinander unterschieden und getrennt analysiert werden sollten; ferner sollten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an die Wirtschaftszweige für Kosmetika und Pharmazeutika von der gesamten Schadensanalyse abgezogen werden.
- (256) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union bei der Belieferung kosmetischer und pharmazeutischer Abnehmer keine Exklusivität hatte. Jedes Unternehmen, das einen Stoff in der EU in Verkehr bringen möchte, kann eine Registrierung dieses Stoffes bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einreichen.

(257) Die Untersuchung ergab ferner, dass Erythrit für das Segment Kosmetika und Pharmazeutika dieselbe Ware ist wie für das Lebensmittelsegment, wobei ersteres nur bestimmte zusätzliche Tests im Vergleich zu letzterem bestehen muss. Werden diese zusätzlichen Tests an Erythrit in Lebensmittelqualität durchgeführt, wird es vollständig mit Erythrit in kosmetischer/pharmazeutischer Qualität austauschbar. Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Segment Kosmetika und Pharmazeutika mit weniger als 4 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und weniger als 1 % des Unionsverbrauchs von untergeordneter Bedeutung ist. Folglich wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

- (258) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (259) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren anhand der im Antrag und der Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers enthaltenen Daten. Da der Kommission keine anderen Unionshersteller bekannt sind, wurde festgestellt, dass beide Datensätze repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union waren.
- (260) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (261) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(262) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	[9 700-11 700]	[13 500-16 300]	[11 060-13 340]	[1 940-2 340]
Index	100	139	114	20
Produktionskapazität (in Tonnen)	[11 700-14 100]	[13 500-16 300]	[18 430-22 230]	[18 430-22 230]
Index	100	116	160	160
Kapazitätsauslastung	83 %	100 %	60 %	10 %
Index	100	120	75	12

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (263) Im Bezugszeitraum ging die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union trotz eines leichten Anstiegs des Unionsverbrauchs, wie aus Tabelle 2 hervorgeht, drastisch zurück. Obwohl die Unionsproduktion 2021 zunahm und auch 2022 über dem Niveau von 2020 lag, ging sie dann im Untersuchungszeitraum auf nur 20 % des Niveaus von 2020 zurück. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, mit den gedumpte Einfuhren aus der VR China zu konkurrieren, die ab 2022 zu Preisen erfolgten, die deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Der Wirtschaftszweig der Union musste daher die Produktion an eine sehr geringe Verkaufsmenge anpassen, was zu einer fast vollständigen Produktionsaussetzung führte.
- (264) Die gemeldeten Produktionskapazitäten beziehen sich auf die installierte Produktionskapazität, die im Bezugszeitraum um 60 % zunahm. In dieser Expansion spiegelte sich die Erwartung des Wirtschaftszweigs der Union wider, dass der Unionsverbrauch im Jahr 2021 weiter wachsen und die Produktionskapazität voll ausgeschöpft werden wird.
- (265) Im Bezugszeitraum nahm die Kapazitätsauslastung 2021 zunächst zu und erreichte angesichts des starken Anstiegs des Unionsverbrauchs 100 %, ging dann aber drastisch zurück und erreichte im Untersuchungszeitraum nur 10 %. Dies war auf eine fast vollständige Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum zurückzuführen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (266) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	[4 200–5 200]	[5 000–6 200]	[4 115–5 095]	[2 440–3 020]
Index	100	119	98	58
Marktanteil (in %)	[28-36]	[24-31]	[24-31]	[15-20]
Index	100	85	84	55

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (267) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt stieg 2021 zunächst an und erreichte 2022 wieder ein mit 2020 vergleichbares Niveau. Im Untersuchungszeitraum schrumpfte die Verkaufsmenge erheblich, was einem Rückgang um insgesamt 42 % im Bezugszeitraum entspricht.
- (268) Im Bezugszeitraum war der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union in Bezug auf den Unionsverbrauch kontinuierlich rückläufig, wobei sich dies im Untersuchungszeitraum beschleunigte und im Verlauf des Bezugszeitraums um 45 % zurückging.

4.4.2.3. Wachstum

- (269) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum leicht an, während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Unionsmarkt in diesem Zeitraum stark zurückging. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete somit einen erheblichen Marktanteilsverlust um 13-16 Prozentpunkte. Gleichzeitig stieg der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land im selben Zeitraum um 15-17 Prozentpunkte.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (270) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten (VZÄ)	[28-36]	[26-34]	[27-35]	[25-32]
Index	100	94	98	88
Produktivität (in Tonnen/VZÄ)	[340-410]	[500-610]	[400-480]	[75-90]
Index	100	149	117	22

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (271) Im Bezugszeitraum ging die Beschäftigung in der Union um 12 % zurück. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der bekannte Unionshersteller die Produktion im Untersuchungszeitraum zwar aufgrund der sehr geringen Verkaufsmenge infolge gedumpter Einfuhren fast vollständig aussetzte, sich aber dafür entschied, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen. Hätte der Wirtschaftszweig der Union die Zahl der Beschäftigten dem Produktionsrückgang entsprechend verringert, wäre der Beschäftigungsrückgang viel stärker ausgefallen.
- (272) Die Produktivität im Bezugszeitraum folgt genau dem bei der Produktion beobachteten Trend: nach einem Anstieg im Jahr 2021 kommt es 2022 zu einem Rückgang, gefolgt von einem Zusammenbruch im Untersuchungszeitraum. Die Entscheidung des bekannten Unionsherstellers, Beschäftigte trotz einer fast vollständigen Produktionseinstellung nicht zu entlassen, wirkt sich auf den im Untersuchungszeitraum beobachteten Indikator aus.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (273) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.
- (274) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (275) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die der Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne)	[2 650-3 180]	[2 700-3 240]	[3 260-3 910]	[3 310-3 980]
Index	100	102	123	125
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	[1 800-2 160]	[1 730-2 070]	[2 750-3 300]	[6 300-7 560]
Index	100	96	153	350

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (276) Die Verkaufspreise waren in der Zeit von 2020 bis 2021 relativ stabil, stiegen 2022 um rund 20 % an und blieben dann im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 2022 wieder relativ stabil. Mit Ausnahme des Untersuchungszeitraums lagen die Verkaufspreise im Bezugszeitraum über den Herstellstückkosten.
- (277) Auch die Herstellstückkosten blieben 2020 und 2021 relativ stabil, verzeichneten 2022 jedoch einen deutlich stärkeren Anstieg (53 %) als die Verkaufspreise. Ein weiterer sehr starker Anstieg war im Untersuchungszeitraum zu beobachten, was auf einen starken Anstieg der indirekten Kosten (Herstellgemeinkosten) pro Stück zurückzuführen war, nachdem der bekannte Unionshersteller beschlossen hatte, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen, als er die Produktion fast vollständig einstelle (siehe Erwägungsgrund 271). Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Anstieg der Herstellstückkosten in den letzten beiden Perioden des Betrachtungszeitraums waren die gestiegenen Preise für Energie und Rohstoffe, wie Glucose und Chemikalien.

4.4.3.2. Arbeitskosten

- (278) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	[77 000-87 000]	[76 200-86 100]	[83 900-94 800]	[81 600-92 200]
Index	100	99	109	106

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (279) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 6 %. Der Anstieg war bis 2022 etwas ausgeprägter, doch gingen die Löhne im Untersuchungszeitraum leicht zurück, was vermutlich auf niedrigere Vergütungen im Zusammenhang mit der fast vollständig ausgesetzten Produktion zurückzuführen ist.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (280) Die Lagerbestände des bekannten Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Tonnen)	[970-1 170]	[1 300-1 570]	[1 700-2 050]	[850-1 030]
Index	100	134	175	88
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	10-12	10-12	15-18	45-54
Index	100	96	153	449

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (281) Die Bestände waren 2021 (um 34 %) und 2022 (um 75 %) deutlich höher als 2020. Wie in Erwägungsgrund 263 erwähnt, setzte der der Kommission bekannte Unionshersteller die Produktion im Untersuchungszeitraum fast vollständig aus und lieferte die sehr geringe Verkaufsmenge mittels Abbau der Lagerbestände, die sich im Vergleich zu 2022 halbierten und damit 12 % unter dem Niveau von 2020 lagen.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (282) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des der Kommission bekannten Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	[12-15]	[15-18]	[7-10]	[- 38 bis - 45]
Index	100	120	64	- 304
Cashflow (in Tsd. EUR)	[9 500-10 000]	[9 800-10 300]	[2 300-2 600]	[- 4 100-- 4 600]
Index	100	103	26	- 46
Investitionen (in Tsd. EUR)	[4 800-5 800]	[480-580]	[21 500-26 000]	[2 400-2 900]
Index	100	10	449	51
Kapitalrendite (in %)	50-60	70-80	6-7	[- 30 bis - 35]
Index	100	134	12	- 55
Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.				

- (283) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des bekannten Unionsherstellers als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität lag in den ersten beiden Jahren des Bezugszeitraums auf einem sehr gesunden Niveau, ging aber ab 2022 erheblich zurück und entwickelte sich angesichts des anhaltenden Anstiegs der gedumpte Einfuhren und der niedrigeren Preise im Untersuchungszeitraum zu sehr hohen Verlusten, was zu Absatzeinbußen und einer fast vollständigen Aussetzung der Produktion führte.
- (284) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows folgte im gesamten Bezugszeitraum einem ähnlichen Muster wie die Rentabilität, insbesondere einem drastischen Rückgang im Jahr 2022 und einem deutlich negativen Wert im Untersuchungszeitraum.
- (285) Während die Investitionen 2021 gegenüber dem Vorjahr zurückgingen, stieg der Unionsverbrauch um 39 % (siehe Tabelle 2). Dieser starke Nachfrageanstieg veranlasste den Wirtschaftszweig der Union zu einer Entscheidung, in den Ausbau der Produktionskapazität zu investieren, was sich in einem sehr hohen Investitionsniveau im Jahr 2022 niederschlug. Als die erweiterte Produktionskapazität jedoch zur Verfügung stand, hatten die gedumpte Einfuhren bereits begonnen, sich negativ auf die Verkäufe und die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union auszuwirken, sodass diese Investitionen nie vollständig in Betrieb genommen wurden. Im Untersuchungszeitraum gingen die Investitionen erneut deutlich zurück.

- (286) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Im Einklang mit der Rentabilität befand sie sich in den Jahren 2020 und 2021 auf einem gesunden Niveau mit Wachstumstrend, entwickelte sich aber 2022 stark rückläufig und erreichte im Untersuchungszeitraum ein deutlich negatives Niveau.
- (287) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des bekannten Unionsherstellers wurden erheblich beeinträchtigt, da sein Cashflow und seine Rentabilität im Untersuchungszeitraum nach einer fast vollständigen Produktionseinstellung ein deutlich negatives Niveau erreichten.

4.4.4. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (288) Der Wirtschaftszweig der Union erzielte zu Beginn des Bezugszeitraums gute Ergebnisse, wobei die Schadensindikatoren in den Jahren 2020 und 2021 im Allgemeinen auf einem gesunden Niveau lagen und einen Aufwärtstrend aufwiesen. Im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage verzeichnete er eine hohe Rentabilität, auf die er mit erheblichen Investitionen in den Ausbau der Produktionskapazität reagierte.
- (289) Im Jahr 2022 kam es jedoch zu einer drastischen Verschlechterung der Marktlage für den Wirtschaftszweig der Union, wobei sich der zuvor positive Trend bei praktisch allen Schadensindikatoren deutlich umkehrte. Diese Trendwende verschärfte sich im Untersuchungszeitraum weiter, als mehrere Schadensindikatoren (insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) ein deutlich negatives Niveau erreichten.
- (290) Der Wirtschaftszweig der Union war mit steigenden Produktionskosten konfrontiert, die er angesichts der Preisunterbietung durch Einfuhren aus der VR China nicht in Form von Preiserhöhungen weitergeben konnte. Gegen Ende 2022 begann der Wirtschaftszweig den Verkaufsmengen zu verlieren, was sich im Bezugszeitraum auch in einem Verlust von Marktanteilen in Höhe von 45 % niederschlug. Als Reaktion darauf musste er die Produktion drosseln und letztlich fast vollständig aussetzen.
- (291) Die Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 36 % und gewannen beim Marktanteil 17 Prozentpunkte hinzu. Die Preise der Einfuhren aus der VR China stiegen 2021 zunächst um 32 %, was vermutlich auf Versorgungs- und Beförderungseingänge während und kurz nach der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Im Jahr 2022 erreichten die Preise der Einfuhren aus der VR China jedoch wieder nahezu das Niveau von 2020 und sanken im Untersuchungszeitraum weiter auf ein Niveau, das 15 % unter dem Niveau von 2020 lag. Angesichts der niedrigen Preise der Einfuhren aus der VR China konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht zu Preisen verkaufen, die über seinen (aufgrund höherer Rohstoff- und Energiepreise gestiegenen) Herstellkosten lagen, was zu Verlusten und einer fast vollständigen Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum führte.
- (292) Die einzigen Schadensindikatoren, die sich im Bezugszeitraum nicht wesentlich verschlechterten, sind die Produktionskapazität, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und die Arbeitskosten. Dies spiegelt jedoch die zugrunde liegenden Faktoren wider, die das dramatische Schadensbild noch unterstreichen, insbesondere der Abschluss des zuvor begonnenen Kapazitätsausbaus zu einem Zeitpunkt, zu dem die Produktion fast vollständig eingestellt wurde, ein erheblicher Anstieg der Herstellkosten und die Entscheidung, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen.
- (293) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 36 % zu Preisen, die im Bezugszeitraum um 15 % zurückgingen und die Verkaufspreise in der Union erheblich unterboten, zeitlich mit einer drastischen Umkehr seiner Leistung bei allen Schadensindikatoren zusammenfiel, was zu erheblichen Verlusten und einer fast vollständigen Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum führte.
- (294) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (295) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union und Kostensteigerungen bei Rohstoffen und Energiepreisen.

5.1. **Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

- (296) Wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, stieg die Menge der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China um 36 %, was einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 17 Prozentpunkte im Bezugszeitraum entspricht. Im selben Zeitraum ging, wie in den Erwägungsgründen 267 und 268 dargelegt wird, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 42 % und sein Marktanteil um 45 % zurück. Dies geschah in einem Kontext, in dem der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum schwankte und insgesamt um 10 % zunahm.
- (297) Wie in Erwägungsgrund 253 dargelegt wird, unterboten die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich, wobei die Preisunterbietung im gesamten Bezugszeitraum anstieg und somit zu einer zunehmenden Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte. Die Einfuhren aus der VR China führten auch zu Verhinderung einer Preiserhöhung im UZ, als der Wirtschaftszweig der Union angesichts des von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Drucks nicht in der Lage war, über seine Kosten zu verkaufen.
- (298) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein erheblicher Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die die Unionspreise deutlich unterboten, eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachte.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

- (299) Die Kommission prüfte auch, ob andere bekannte Faktoren einzeln oder gemeinsam geeignet sind, den hergestellten ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der vorläufig festgestellten bedeutenden Schädigung so weit abzuschwächen, dass ein solcher Zusammenhang nicht mehr offensichtlich und begründet wäre.

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

- (300) Das einzige andere Drittland, aus dem die betroffene Ware eingeführt wird, sind die Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Die Menge der Einfuhren aus den USA entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
USA	Menge (in Tonnen)	[375-470]	[360-450]	[505-635]	[170-210]
	<i>Index</i>	100	96	135	45
	Marktanteil (in %)	[3-4]	[2-3]	[4-5]	[1-2]
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[2 600-3 100]	[3 460-4 120]	[3 900-4 650]	[3 460-4 120]
	<i>Index</i>	100	133	150	133

Quelle: Spezielle Marktinformationen.

- (301) Wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, stieg die Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 36 %. Im Gegensatz dazu ging die Menge der Einfuhren aus den USA um 55 % zurück, wobei ihr Marktanteil im Untersuchungszeitraum nur 1 % bis 2 % erreichte.
- (302) Darüber hinaus waren die Preise der Einfuhren aus den USA deutlich höher als die Preise der Einfuhren aus der VR China und auch etwas höher als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.
- (303) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass — abgesehen davon, dass diese Einfuhren nicht zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union erfolgten — die Einfuhrmengen so gering waren, dass sie nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(304) Die Ausfuhrmenge des bekannten Unionsherstellers entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	[5 600 -7 000]	[7 200-9 000]	[5 800-7 200]	[780-980]
Index	100	129	103	14
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[2 350-2 750]	[2 300-2 700]	[3 000-3 500]	[3 050-3 580]
Index	100	98	128	130

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

- (305) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union überstieg dessen Inlandsverkäufe und folgte einem ähnlichen Trend wie seine Verkäufe in der Union, wobei jedoch im Untersuchungszeitraum ein noch stärkerer Rückgang zu verzeichnen war. Die Vereinigten Staaten waren mit Abstand der wichtigste Ausfuhrmarkt des Wirtschaftszweigs der Union, und der Hauptgrund für den Rückgang der Ausfuhren war der Anstieg der Einfuhren aus der VR China in die Vereinigten Staaten. Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte, einschließlich der Vereinigten Staaten, ebenfalls unter dem Normalwert verkauft werden. Der Wirtschaftszweig der Union konnte daher nicht mit diesen Verkäufen auf dem US-Markt konkurrieren. Der durchschnittliche Verkaufspreis für Ausfuhren folgte ebenfalls einem ähnlichen Trend wie bei den Inlandsverkäufen und stieg aufgrund höherer Herstellkosten an.
- (306) Der Rückgang der Ausfuhrverkäufe wirkte sich negativ auf die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung des Unionsherstellers aus und trug somit wiederum zu einem erheblichen Anstieg seiner Fixkosten je produziertem Stück bei. Wie in Erwägungsgrund 324 erläutert, wurde dies bei der Ermittlung des Zielpreises und damit der Schadensspanne berücksichtigt.
- (307) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächte.

5.2.3. *Anstieg der Rohstoffkosten und Energiepreise*

- (308) Die CCCMC brachte vor, dass ungewöhnlich hohe Energiepreise in der EU und Unterbrechungen der Maislieferungen zu wettbewerbsfähigen Preisen aus der Ukraine zwei Faktoren seien, die sich auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten.
- (309) Wie in Erwägungsgrund 277 dargelegt, stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund des Preisanstiegs bei Energie und Rohstoffen wie Glucose und Chemikalien. Bis 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise als Reaktion auf den Anstieg der Herstellkosten bis zu einem gewissen Grad erhöhen. Angesichts sinkender Preise der Einfuhren aus der VR China, war dies, wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, im Untersuchungszeitraum jedoch nicht mehr möglich. In diesem Zusammenhang hätte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise unter die Herstellkosten senken müssen, um seinen Absatz zu halten. Der Kostenanstieg schwächte daher den ursächlichen Zusammenhang nicht ab.

5.2.4. *Sonstige Faktoren*

- (310) Die CCCMC brachte vor, dass der erweiterte Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Süßungsmittel und eine nachteilige wissenschaftliche Veröffentlichung ⁽⁹⁹⁾ zwei Faktoren seien, die bei der Analyse der Schadensursache im Verfahren zu bewerten seien.

⁽⁹⁹⁾ Witkowski, M., Nemet, I., Alamri, H., et al., „The artificial sweetener erythritol and cardiovascular event risk“, *Nat Med* 29, 710-718 (2023). <https://doi.org/10.1038/s41591-023-02223-9>.

- (311) Die von der CCCMC vorgeschlagenen Faktoren wären relevant gewesen, wenn sie zu einem Rückgang der Nachfrage nach der untersuchten Ware geführt hätten. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, stieg die Nachfrage im Bezugszeitraum jedoch an, und es gab keine weiteren Hinweise darauf, dass sich diese beiden Faktoren negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten.

5.3. Schlussfolgerungen zur Schadensursache

- (312) Wie in den Erwägungsgründen 289 und 290 und dargelegt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union ab 2022 eine dramatische Umkehr seiner früheren guten Leistung, wie praktisch alle Schadensindikatoren belegen, was sich im Untersuchungszeitraum weiter verschärfte, als mehrere Schadensindikatoren (insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) ein erhebliches negatives Niveau erreichten.
- (313) Dies fiel zeitlich mit einem erheblichen Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu Preisen zusammen, die im Bezugszeitraum um 20 % sanken und die Verkaufspreise der Union erheblich unterboten. Die Einfuhren aus der VR China drückten auch die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ.
- (314) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Auswirkung dieser Faktoren auf die negativen Entwicklungen des Wirtschaftszweigs der Union waren beschränkt, sofern es überhaupt Auswirkungen gab.
- (315) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten. Die Schädigung besteht insbesondere in einem Rückgang bei den Verkäufen und Gewinnen, der Produktion, dem Marktanteil sowie der Produktivität, Kapitalrendite und Kapazitätsauslastung.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (316) Im vorliegenden Fall machte der Antragsteller geltend, es lägen Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor.
- (317) Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen.
- (318) Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Schadensspanne überschreiten würden.

6.1. Schadensspanne

- (319) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne des Artikels 7 Absatz 2c und des Artikels 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.
- (320) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.
- (321) In einem ersten Schritt legte die Kommission einen Grundgewinn fest, mit dem sämtliche Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen gedeckt werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Kombination des Gewinns der Jahre 2020 und 2021 die angemessene Zielgewinnspanne ist, da sich die Einfuhren aus dem betroffenen Land noch nicht auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben. Diese Gewinnspanne wurde auf 15,5 % festgesetzt.

- (322) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission überprüfte diese Informationen, indem sie sie mit den veröffentlichten Abschlüssen eines Unternehmens desselben Segments, d. h. der Herstellung von Milchsäure aus fermentiertem Zucker, verglich. Die Kommission stellte fest, dass die Vorbringen des Wirtschaftszweigs der EU tatsächlich gerechtfertigt waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den vom Wirtschaftszweig der EU angegebenen und von der Kommission überprüften Ausgaben für Investitionen, FuE und Innovation unter normalen Wettbewerbsbedingungen und den tatsächlichen Ausgaben dieser Art im Bezugszeitraum. Diese Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, betrug 0,53 %.
- (323) Dieser Prozentsatz von 0,53 % wurde zu dem unter Erwägungsgrund 321 genannten Grundgewinn von 15,5 % hinzugerechnet, was zu einer Zielgewinnspanne von 16,03 % führte.
- (324) Der Unionshersteller erzeugte im Untersuchungszeitraum keine nennenswerten Mengen der betroffenen Ware. Daher wurden seine Herstellkosten für die Ermittlung des Zielpreises nicht als angemessen angesehen. Diese Kosten wurden durch einen erheblichen Anstieg der Fixkosten pro Stück beeinflusst, der durch Verkaufsmengenverluste (sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf dem Ausfuhrmarkt) verursacht wurde, die sich auch in Produktionsmengenverlusten niederschlugen. Da die Verkäufe dieses Herstellers weitgehend aus Lagerbeständen aus der Produktion von 2022 erfolgten, wurden die (an den Inflationsindex für September 2023 für Frankreich angepassten) ⁽¹⁰⁰⁾ Herstellkosten dieses Jahres für diese Untersuchung als angemessen angesehen.
- (325) Auf dieser Grundlage liegt der nicht schädigende gewogene Durchschnittspreis, der sich aus der Anwendung der vorstehend aufgeführten Gewinnspanne von 16,03 % auf die im Untersuchungszeitraum verzeichneten Herstellkosten des einzigen Unionsherstellers ergibt, in einer Spanne von 3 200 EUR/Tonne bis 3 700 EUR/Tonne.
- (326) Nach Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendungsdauer der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden.
- (327) Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise ermittelte die Kommission zusätzliche künftige Kosten in Höhe von 30 bis 35 EUR pro Tonne. Dies wurde zu dem unter Erwägungsgrund 325 genannten nicht schädigenden Preis hinzugerechnet.
- (328) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden gewogenen Durchschnittspreis von 3 230 bis 3 735 EUR/Tonne für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie auf die in Erwägungsgrund 324 beschriebenen Herstellkosten des einzigen Unionsherstellers die vorgenannte Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 323) anwandte und dann die Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2d aufschlug.
- (329) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen, mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die vom Unionshersteller im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (330) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Unternehmen“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Abschnitt 3.3).

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Baolingbao Biology Co. Ltd	31,9	86,8
Dongxiao Biotechnology Co. Ltd	76,9	169,2
Sanyuan Biotechnology Co. Ltd	187,5	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	162,0	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6	316,3

⁽¹⁰⁰⁾ 9d885442-f323-cdde-e149-17ed99a63a6f (europa.eu).

6.2. Schlussfolgerungen zur Höhe der vorläufigen Maßnahmen

- (331) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9 %
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9 %
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	152,9 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6 %

7. UNIONSINTERESSE

- (332) Da die Kommission beschlossen hatte, in diesem Stadium Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe.
- (333) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, insbesondere die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, die der Einführer und die der Verwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (334) Der einzige Erythrithersteller in der Union stellte den Antrag (siehe Erwägungsgrund 2), arbeitete uneingeschränkt an der Untersuchung mit und bekundete sein Interesse an der Einführung von Maßnahmen.
- (335) Die Untersuchung ergab, dass der Unionshersteller durch die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung erleidet. Diese Einfuhren unterboten die Preise des Unionsherstellers in jedem Fall erheblich, übten erheblichen Preisdruck aus, wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen, und führten gegen Ende des Bezugszeitraums und im Untersuchungszeitraum zu erheblichen Verlusten von Marktanteilen und Gewinnen, wie in den Erwägungsgründen 258 bis 315 dargelegt wird.
- (336) Die Einführung von Maßnahmen würde wahrscheinlich einen weiteren Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu sehr niedrigen Preisen verhindern. Ohne Maßnahmen würden die chinesischen Hersteller die betroffene Ware weiterhin zu Dumpingpreisen auf den Unionsmarkt bringen und den Wirtschaftszweig der Union daran hindern, die volle Produktion wiederaufzunehmen, zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und einen ausreichenden Gewinn zu erzielen, und dadurch eine weitere bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachen.
- (337) Es wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

- (338) Die Kommission erhielt keine Antworten von Unionseinführern auf den entsprechenden Fragebogen.
- (339) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Einführung von Antidumpingzöllen auf Erythrit mit Ursprung in der VR China dauerhafte Auswirkungen auf die Rentabilität der Einführer haben wird.

7.3. Interesse der Verwender

- (340) Im Rahmen der Untersuchung meldeten sich zwei Verwender und übermittelten Fragebogenantworten.

- (341) Zu ihren Standpunkten zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen und zur Frage, ob eine Erhöhung des Erythritpreises nicht an ihre Abnehmer weitergegeben werden könnte, nahmen die Verwender jedoch nur in der vertraulichen Fassung ihrer Antworten Stellung. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, diese Standpunkte im Einzelnen zu beurteilen.
- (342) Bei den betroffenen Verwendern machen die Einfuhren von Erythrit aus der VR China wertmäßig 3 % bis 11 % ihrer gesamten Umsatzkosten aus. Bei anderen Arten von Verwendern wäre der Prozentsatz niedriger. Es sei auch darauf hingewiesen, dass 2021 in der Union sowohl beim Erythritverbrauch als auch bei den Einfuhren aus der VR China in absoluten Zahlen ein Rekordjahr war, obwohl die Preise der Einfuhren aus der VR China 56 % höher waren als im Untersuchungszeitraum (siehe Tabelle 4). Folglich hielten höhere Preise die Verwender oder Endverbraucher nicht vom Erythritkonsum ab.
- (343) Daher dürften Maßnahmen zur Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Verwender oder Verbraucher haben. Es wird davon ausgegangen, dass sich die betreffenden Verwender solchen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gesunden Wettbewerbs zwischen den Herstellern in der Union und in Drittländern nicht widersetzen würden.
- (344) Die vorstehenden Untersuchungsergebnisse führen zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Lage der Verwender wahrscheinlich nicht ernsthaft beeinträchtigen würde.

7.4. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

- (345) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Erythrit mit Ursprung im betroffenen Land dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (346) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (347) Auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China sollten nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Dumpingspanne zur Beseitigung der Schädigung angemessen hoch sein sollte.
- (348) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6

- (349) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für diese Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden.

- (350) Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil oder im Anhang dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (351) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ erhoben werden.
- (352) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (353) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (354) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (355) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.
- (356) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM

- (357) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden über die Website der GD HANDEL auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.
- (358) Es gingen Stellungnahmen des Antragstellers und eines ausführenden Herstellers ein. Die Stellungnahme des Antragstellers bezog sich nicht auf die Richtigkeit der Berechnungen. Der ausführende Hersteller brachte vor, bei der Berichtigung des Normalwerts wegen Unterschieden bei der indirekten Besteuerung sei es zu einem Flüchtigkeitsfehler gekommen. Aufgrund dieser Stellungnahme berichtete die Kommission Flüchtigkeitsfehler bei der Berechnung der Dumpingspannen für alle drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (359) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission für Handelsverfahren zu beantragen.

(360) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Erythrit in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9	89BG
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9	89BH
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7	89BI
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	152,9	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

- (1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 einzustellen.
- (2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN
DER VR CHINA

Name	TARIC-Zusatzcode
Shandong Xiangchi Jianyuan Bio-Tech Co., Ltd.	89BJ
Yusweet Co., Ltd.	89BK



2024/1962

19.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1962 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 hinsichtlich der Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne in Bezug auf die GLÖZ-Standards Nrn. 7 und 8 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 hinsichtlich der Bereitstellung bestimmter Daten für die Überwachung und Evaluierung durch die Mitgliedstaaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 117 und Artikel 143 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde die Verordnung (EU) 2021/2115 geändert, unter anderem hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmeregelungen von den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) zu gewähren, und hinsichtlich der Anforderungen bestimmter GLÖZ-Standards gemäß Anhang III der genannten Verordnung.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission ⁽³⁾ enthält Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch. Anhang I der genannten Durchführungsverordnung sollte geändert werden, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in ihre GAP-Strategiepläne die Option aufzunehmen, dass Landwirte den GLÖZ-Standard Nr. 7 durch Anbaudiversifizierung erfüllen können.
- (3) Da mit der Verordnung (EU) 2024/1468 die erste Anforderung des GLÖZ-Standards Nr. 8 aus Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 gestrichen wurde, sollten auch die Bestimmungen über die Elemente im Zusammenhang mit dieser Anforderung, die in den GAP-Strategieplänen festzulegen sind, aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 gestrichen werden.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission ⁽⁴⁾ enthält Bestimmungen hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung. Um die Vollständigkeit der für die Überwachung und die Evaluierung der GAP-Strategiepläne erforderlichen Informationen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Jahr Daten über die Umsetzung befristeter Ausnahmeregelungen von GLÖZ-Standards gemäß Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1468 geänderten Fassung übermitteln. Diese Berichte sollten Informationen über den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser befristeten Ausnahmeregelungen, über die Dauer und die Gründe für die befristeten Ausnahmeregelungen sowie über Landwirte und andere Begünstigte, für die die befristeten Ausnahmeregelungen gelten, enthalten. Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, die für die Sicherstellung der Übermittlung dieser Daten an die Kommission erforderlich sind, wie Häufigkeit, Zeitpunkt und zuständige Stelle für die Datenübermittlung.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1468/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2289/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1475/oj).

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 wurde den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115 Unterstützung für Öko-Regelungen einzurichten, die — auf Ackerland — Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegender Flächen, und zur Schaffung neuer Landschaftselemente einschließen. Damit die Kommission diese Öko-Regelungen überwachen und evaluieren kann, sollte angesichts der Bedeutung des Beitrags solcher Verfahren zu dem spezifischen Ziel im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten Daten über die Größe der beihilfefähigen Flächen, die für diese Methoden Zahlungen erhalten, melden. Um eine Evaluierung der verschiedenen unter diese Öko-Regelungen fallenden Verfahren zu erleichtern, sollten die Daten über Öko-Regelungen für nichtproduktive Flächen und über Öko-Regelungen zur Schaffung neuer Landschaftselemente auf Ackerland gesondert bereitgestellt werden. Für die Mitgliedstaaten, die einen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1468 zur Änderung des GLÖZ-Standards Nr. 8 für das Antragsjahr 2024 fassen, sollte die Verpflichtung zur Meldung von Daten über die betreffenden Öko-Regelungen ab dem Antragsjahr 2024 gelten.
- (6) Da mit der Verordnung (EU) 2024/1468 die erste Anforderung des GLÖZ-Standards Nr. 8 aus Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 gestrichen wurde, sollte auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Meldung von Daten zu dieser Anforderung aus Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 gestrichen werden.
- (7) Es sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um es den Mitgliedstaaten, die einen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1468 fassen, zu ermöglichen, die Anforderungen an die Präsentation des Inhalts des GAP-Strategieplans in Verbindung mit den Änderungen der GAP-Strategiepläne in Bezug auf die GLÖZ-Standards Nrn. 7 und 8 für das Antragsjahr 2024 anzuwenden und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin Daten über die Umsetzung des GLÖZ-Standards Nr. 8 gemäß Anhang IV Abschnitt 4 Buchstabe q der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 für die Antragsjahre 2023 und 2024 melden.
- (8) Die Durchführungsverordnungen (EU) 2021/2289 und (EU) 2022/1475 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289

In Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 3.1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 erhalten die Ziffern vii und viii folgende Fassung:

„vii) für GLÖZ 7:

- eine Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren unter Angabe der Fruchtwechselverfahren und der Definition von Kulturen und Nebenkulturen;
- gegebenenfalls ab dem Antragsjahr 2025 eine Zusammenfassung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren zur Anbaudiversifizierung;
- die Kategorie der betroffenen Landwirte, einschließlich der angewandten Ausnahmen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115;
- wenn die Mitgliedstaaten gemäß Fußnote 3 zu GLÖZ 7 in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 in spezifischen Regionen ihres Hoheitsgebiets Verfahren des erweiterten Fruchtwechsels mit Leguminosen oder der Anbaudiversifizierung genehmigen, eine Erläuterung des Beitrags der Verfahren zur Erhaltung des Bodenpotenzials im Einklang mit den Zielen des GLÖZ-Standards auf der Grundlage der Vielfalt der Bewirtschaftungsmethoden und der landwirtschaftlich-klimatischen Bedingungen in den betreffenden Regionen sowie eine Begründung der getroffenen Entscheidung;

viii) für GLÖZ 8 ab dem Antragsjahr 2025:

- die Liste von Landschaftselementen, auf die sich der Standard für die Erhaltung von Landschaftselementen bezieht;
- gegebenenfalls die Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten;“

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475

Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird nach Buchstabe b der folgende Buchstabe eingefügt:

„ba) Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten befristeten Ausnahmeregelungen;“
2. Folgender Artikel wird nach Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11a

Daten zu befristeten Ausnahmeregelungen von den Anforderungen der GLÖZ-Standards

Die Daten zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährten befristeten Ausnahmen von den Anforderungen der GLÖZ-Standards umfassen für jede gewährte Ausnahme die folgenden Informationen:

- a) den GLÖZ-Standard und die Anforderung, für die die befristete Ausnahmeregelung gilt;
 - b) die Gründe für die befristete Ausnahme;
 - c) die durch die befristete Ausnahmeregelung gewährte Änderung der betrieblichen Bewirtschaftungsverfahren;
 - d) der räumliche Geltungsbereich der befristeten Ausnahmeregelung;
 - e) die unter die befristete Ausnahmeregelung fallende Fläche (in Hektar);
 - f) die Anzahl der Landwirte und anderer betreffender Begünstigter, für die die befristete Ausnahme gilt;
 - g) die Kategorie der Landwirte und anderer betreffender Begünstigter, für die die befristete Ausnahme gilt;
 - h) die Dauer der befristeten Ausnahme.“
3. In Artikel 15 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten melden jährlich bis zum 15. März des Jahres N die Daten zu befristeten Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 8 Buchstabe ba in Bezug auf die im Kalenderjahr N-1 gewährten befristeten Ausnahmeregelungen. Das erste Berichtsjahr ist 2025.“
 4. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 8 Buchstaben a, b, ba, d und e genannten Daten werden der Kommission über das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch mit der Bezeichnung „SFC2021“ übermittelt, für das die Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission (*) festgelegt sind.

Die in Artikel 8 Buchstabe c genannten Daten werden der Kommission über das IT-System übermittelt, das die Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission (**) zur Verfügung stellt.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2289/oj).

(**) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1185/oj).“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für den Dauergrünlandanteil und die Daten zu den befristeten Ausnahmeregelungen von den GLÖZ-Standards werden die gemäß Artikel 8 Buchstaben b und ba zu übermittelnden Daten von der Zahlstelle oder der Koordinierungsstelle übermittelt.“
5. Anhang IV wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 2 Buchstabe d werden nach Ziffer i folgende Buchstaben eingefügt:
- „ia) M101: Beihilfefähige Ackerfläche in Hektar, für die Zahlungen für Verfahren zur Erhaltung nichtproduktiver Flächen, wie brachliegende Flächen gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115, getätigt wurden;
- ib) M102: Beihilfefähige Ackerfläche in Hektar, für die Zahlungen für Verfahren zur Schaffung neuer Landschaftselemente gemäß Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2021/2115 getätigt wurden;“
- b) Abschnitt 4 Buchstabe q wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Mitgliedstaaten, die einen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1468 in Bezug auf Änderungen der GLÖZ-Standards Nr. 7 oder 8 fassen, wenden Artikel 1 der vorliegenden Verordnung auf Änderungen ihrer GAP-Strategiepläne für das Antragsjahr 2024 an.
- (2) Mitgliedstaaten, die einen Beschluss gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1468 in Bezug auf die Änderung des GLÖZ-Standards Nr. 8 für das Antragsjahr 2024 fassen, übermitteln der Kommission die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Daten ab dem Antragsjahr 2024, wenn sie eine dieser Öko-Regelungen anwenden, um Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung nachzukommen.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Anhang IV Abschnitt 4 Buchstabe q der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 genannten Daten für die Antragsjahre 2023 und 2024.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1973

19.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1973 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2024

zur Erstellung eines Verzeichnisses antimikrobieller Arzneimittel, die nicht gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates oder nur unter bestimmten Bedingungen gemäß diesen Artikeln angewendet werden dürfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 107 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/6 sind Vorschriften für die Anwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich der Anforderung, sie in Übereinstimmung mit ihren Zulassungsbedingungen anzuwenden, festgelegt. Ist in einem Mitgliedstaat für eine Tierart oder ein Anwendungsgebiet kein Tierarzneimittel zugelassen oder verfügbar, so können Tierärzte, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung Arzneimittel außerhalb ihrer Zulassungsbedingungen gemäß den für die betreffende Tierart geltenden Bestimmungen der Artikel 112, 113 oder 114 der genannten Verordnung anwenden.
- (2) In Artikel 107 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 ist die Möglichkeit vorgesehen, mittels Durchführungsrechtsakten und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „Agentur“) Verzeichnisse antimikrobieller Arzneimittel zu erstellen, die nicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 112, 113 und 114 der genannten Verordnung angewendet oder nur unter bestimmten Bedingungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 112, 113 und 114 der genannten Verordnung angewendet werden dürfen.
- (3) In Artikel 114 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 ist vorgesehen, dass im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verzeichnis von Wirkstoffen erstellt wird, die in Tierarzneimitteln, welche in der Union für die Anwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden an Land lebenden Tierarten zugelassen sind, angewendet werden, und von Wirkstoffen, die in Humanarzneimitteln, die in der Union gemäß der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ zugelassen wurden, angewendet werden und bei der Lebensmittelgewinnung dienenden im Wasser lebenden Tierarten gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden können.
- (4) In Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 ist vorgesehen, dass im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Stoffen erstellt wird, die wesentlich für die Behandlung von Equiden sind oder verglichen mit anderen verfügbaren Behandlungsoptionen für Equiden einen zusätzlichen klinischen Nutzen haben und die für Equiden eine Wartezeit von sechs Monate haben.
- (5) Um für Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden und die betreffenden Tierärzte, Tierhalter und Wirtschaftsakteure sowie für Kohärenz zwischen den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten zu sorgen, sollten der Lebensmittelgewinnung dienende im Wasser lebende Tierarten und Equiden vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

⁽¹⁾ ABL L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

- (6) Auf der Grundlage der in Artikel 107 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 festgelegten Kriterien bewertete die Agentur antimikrobielle Wirkstoffe und Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die in der Union potenziell in der Veterinärmedizin angewendet werden können⁽⁴⁾, und berücksichtigte dabei die jüngsten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission⁽⁶⁾. Des Weiteren berücksichtigte die Agentur Informationen, die im Rahmen einer „Aufforderung zur Vorlage von Daten“⁽⁷⁾ erhoben wurden, bei der interessierte Parteien aufgefordert wurden, Informationen zur Anwendung und Verfügbarkeit antimikrobieller Wirkstoffe in der Union zur Behandlung schwerer Infektionen bei Tieren, einschließlich Anwendungen außerhalb der Zulassungsbedingungen, einzureichen, und nutzte verschiedene von internationalen Organisationen oder von der Agentur entwickelte Kategorisierungen antimikrobieller Wirkstoffe als Referenz.
- (7) Jegliche Anwendung der antimikrobiellen Wirkstoffe und Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission⁽⁸⁾ aufgeführt sind, bei Tieren, auch die Anwendung gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6, ist verboten. Daher hat die Agentur diese antimikrobiellen Wirkstoffe nicht bewertet.
- (8) Die Agentur hat die verschiedenen Fälle einer Anwendung gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 geprüft. Dies umfasste die Anwendung in Anwendungsgebieten, für Tierarten oder über Verabreichungswege, die nicht in den Zulassungsbedingungen von Tierarzneimitteln enthalten sind, die Anwendung von Humanarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen wurden, die Anwendung von Tierarzneimitteln, die fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet werden, und die Anwendung von Tierarzneimitteln, die in einem Drittstaat für diese Tierart und das fragliche Anwendungsgebiet zugelassen sind.
- (9) Die Agentur war der Auffassung, dass die Anwendung einiger antimikrobieller Wirkstoffe gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 in den Fällen, in denen ein therapeutischer Bedarf erfordert, dass ein Arzneimittel über Verabreichungswege angewendet wird, die nicht in den Zulassungsbedingungen aufgeführt werden, die Risiken einer antimikrobiellen Resistenz erheblich erhöhen könnte. Um diese Risiken zu mindern, wurde die Bedingung vorgeschlagen, die Anwendung dieser antimikrobiellen Wirkstoffe auf einzelne Tiere zu beschränken.
- (10) Gemäß Artikel 113 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen für die Zwecke des genannten Artikels nur Wirkstoffe verwendet werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten zulässig sind. Diese Bestimmung sollte daher von den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen unberührt bleiben.
- (11) Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Agentur sollte die Anwendung bestimmter antimikrobieller Wirkstoffe gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 bestimmten Bedingungen unterliegen, in bestimmten Fällen auch einem Verbot ihrer Anwendung bei bestimmten Tierarten.

⁽⁴⁾ Scientific advice under Article 107(6) of Regulation (EU) 2019/6 for the establishment of a list of antimicrobials which shall not be used in accordance with Articles 112, 113 and 114 of the same Regulation or which shall only be used in accordance with these articles subject to certain conditions (Wissenschaftliche Empfehlungen gemäß Artikel 107 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/6 zur Erstellung eines Verzeichnisses antimikrobieller Arzneimittel, die nicht gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 derselben Verordnung oder nur unter bestimmten Bedingungen gemäß diesen Artikeln angewendet werden dürfen) (EMA/CVMP/151584/2021, 15. Juni 2023).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/2010/37\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2010/37(1)/oj)).

⁽⁷⁾ Sowohl Hintergrundinformationen als auch eine Teilzusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Aufforderung sind Abschnitt 4 des Anhangs der EMA-Empfehlungen (EMA Advice on the designation of antimicrobials or groups of antimicrobials reserved for treatment of certain infections in humans — in relation to implementing measures under Article 37(5) of Regulation (EU) 2019/6 on veterinary medicinal products (EMA/CVMP/678496/2021-rev, 25 May 2022) zu entnehmen.

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Bestimmung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder von Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1255/oj).

- (12) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ kann die Verwendung von Tierarzneimitteln zur Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen Verboten und Beschränkungen unterworfen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ kann die Verwendung von Tierarzneimitteln im Rahmen von nationalen Bekämpfungsprogrammen verboten werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 107 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6 Maßnahmen erlassen, mit denen die Anwendung antimikrobieller Wirkstoffe bei Tieren auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet weiter eingeschränkt oder verboten wird, wenn die Verabreichung derartiger antimikrobieller Wirkstoffe einer einzelstaatlichen Strategie zur umsichtigen Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen zuwiderläuft. Die vorliegende Verordnung sollte daher unbeschadet derartiger einzelstaatlicher Maßnahmen und der Bestimmungen der genannten Verordnungen oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte gelten.
- (13) In ihren wissenschaftlichen Empfehlungen empfahl die Agentur, dass die Anwendung bestimmter antimikrobieller Wirkstoffe gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 auf der Grundlage der Ergebnisse einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms erfolgen sollte, die nachweisen, dass der betreffende antimikrobielle Wirkstoff wahrscheinlich wirksam ist und dass die gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur⁽¹¹⁾ vorzuziehenden antimikrobiellen Wirkstoffe nicht wirksam wären. In der Praxis ist es Tierärzten jedoch nicht immer möglich, die Wahl eines antimikrobiellen Wirkstoffs zwecks Anwendung gemäß diesen Artikeln auf der Grundlage einer solchen Vorabbestimmung und eines solchen Antibiotogramms zu treffen. In diesen Fällen sollte der verantwortliche Tierarzt nachweisen können, warum die Anwendung eines bestimmten antimikrobiellen Wirkstoffs nicht auf der Grundlage einer solchen Vorabbestimmung und eines solchen Antibiotogramms erfolgen konnte. In Fällen, in denen es der Zustand der Tiere erfordert, dass der Tierarzt unverzüglich mit der Anwendung des betreffenden antimikrobiellen Wirkstoffs beginnt, sollte es den verantwortlichen Tierärzten gestattet sein, mit der Anwendung des betreffenden antimikrobiellen Wirkstoffs zu beginnen, bevor die Ergebnisse der Vorabbestimmung des Zielpathogens oder des Antibiotogramms bekannt sind. Um die umsichtige Verwendung antimikrobieller Wirkstoffe zu gewährleisten, sollte die Wahl des antimikrobiellen Wirkstoffs erforderlichenfalls angepasst werden, sobald die Ergebnisse einer solchen Vorabbestimmung und eines solchen Antibiotogramms vorliegen.
- (14) Ist ein antimikrobieller Wirkstoff bereits für die Anwendung bei Rindern, Schafen für die Fleischerzeugung, Schweinen, Hühnern, Hunden oder Katzen zugelassen, ist das Ausmaß der zusätzlichen Exposition gegenüber diesem antimikrobiellen Wirkstoff aufgrund der Anwendung bei anderen Tieren wahrscheinlich relativ gering. Darüber hinaus gibt es weniger antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel, die für Schafe, einschließlich Schafen für die Fleischerzeugung, zugelassen sind. Um die Sektoren dieser Tiere, für die weniger antimikrobielle Wirkstoffe verfügbar sind, nicht zu benachteiligen und die Verfügbarkeit antimikrobieller Wirkstoffe für andere Tiere als Rinder, Schweine, Hühner, Hunde oder Katzen zu gewährleisten und das Wohlergehen dieser Tiere zu erhalten, sollte die Bedingung einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms nicht für die Anwendung gemäß den Artikeln 112 oder 113 der Verordnung (EU) 2019/6 bei diesen Tieren gelten, wenn der betreffende antimikrobielle Wirkstoff in einem Tierarzneimittel enthalten ist, das in der Union zur Anwendung bei Rindern, Schafen für die Fleischerzeugung, Schweinen, Hühnern, Hunden oder Katzen zugelassen ist.
- (15) Damit die zuständigen Behörden, Tierärzte, Tierhalter und Wirtschaftsakteure ausreichend Zeit haben, um sich an die Anforderungen dieser Verordnung anzupassen, sollte ihre Anwendung aufgeschoben werden.
- (16) Das mit dieser Verordnung eingerichtete Verzeichnis antimikrobieller Arzneimittel und die damit zusammenhängenden Beschränkungen sollte angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder neuer Informationen, einschließlich des Auftretens neuer Krankheiten, Änderungen der Epidemiologie bestehender Krankheiten, Änderungen der Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe oder Änderungen der Verfügbarkeit oder der Verwendungsmuster für antimikrobielle Wirkstoffe sowie der Zulassung neuer Tierarzneimittel oder Humanarzneimittel, fortlaufend überprüft werden.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2160/oj>).

⁽¹¹⁾ European Medicines Agency Categorisation of antibiotics in the European Union; Answer to the request from the European Commission for updating the scientific advice on the impact on public health and animal health of the use of antibiotics in animals (Europäische Arzneimittel-Agentur, Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union, Antwort auf das Ersuchen der Europäischen Kommission um Aktualisierung der wissenschaftlichen Empfehlungen zu den Auswirkungen der Anwendung von Antibiotika bei Tieren auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit), 12. Dezember 2019 (EMA/CVMP/CHMP/682198/2017).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Anwendung antimikrobieller Arzneimittel gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6 bei anderen Tieren als Equiden.

Artikel 2

Bedingungen für die Anwendung antimikrobieller Arzneimittel gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6

- (1) Die im Anhang aufgeführten antimikrobiellen Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe werden unter den dort festgelegten Bedingungen angewendet.
- (2) Die Bedingungen, die jeweils für die im Anhang aufgeführten antimikrobiellen Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe gelten, sind kumulativ.
- (3) Die im Anhang aufgeführten Bedingungen gelten unbeschadet der Anwendung von
 - a) Artikel 113 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/6,
 - b) Maßnahmen, die gemäß Artikel 107 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen wurden,
 - c) allen Beschränkungen für die Anwendung antimikrobieller Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 oder der Verordnung (EU) Nr. 2160/2003 und den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakten.

Artikel 3

Bedingung einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibigramms

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibigramms nicht möglich ist, wenn der verantwortliche Tierarzt nachweisen kann, dass eine solche Vorabbestimmung und ein solches Antibiogramm nicht möglich sind.
- (2) Erfordert der klinische Zustand des Tieres, dass der Tierarzt mit der Anwendung des betreffenden antimikrobiellen Wirkstoffs beginnt, bevor die Ergebnisse der Vorabbestimmung des Zielpathogens und des Antibigramms vorliegen, kann der verantwortliche Tierarzt den betreffenden antimikrobiellen Wirkstoff anwenden, bevor diese Ergebnisse vorliegen.

In diesem Fall weist der Tierarzt nach, dass die Wahl des betreffenden antimikrobiellen Wirkstoffs auf einschlägigen Informationen beruhte, die darauf hindeuten, dass der betreffende antimikrobielle Wirkstoff wahrscheinlich klinisch wirksam ist und dass die vorzuziehenden antimikrobiellen Wirkstoffe nicht klinisch wirksam wären, einschließlich des klinischen Zustands oder der Anamnese des Tieres, epidemiologischer Informationen und Kenntnissen über die Empfindlichkeit des Zielpathogens auf betrieblicher, lokaler oder regionaler Ebene. Der Tierarzt passt die Wahl des antimikrobiellen Wirkstoffs erforderlichenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestimmung des Zielpathogens oder des Antibigramms an, sobald diese verfügbar sind.

- (3) Eine Vorabbestimmung des Zielpathogens und ein Antibiogramm sind nicht vorgeschrieben, wenn der betreffende antimikrobielle Wirkstoff in einem Tierarzneimittel enthalten ist, das in der Union zur Anwendung bei Rindern, Schafen für die Fleischerzeugung, Schweinen, Hühnern, Hunden oder Katzen zugelassen ist und das gemäß den Artikeln 112 oder 113 der Verordnung (EU) 2019/6 bei anderen Tieren als Rindern, Schweinen, Hühnern, Hunden oder Katzen angewandt werden soll.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. August 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2024

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Antimikrobielle Wirkstoffe oder Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe	Bedingungen für die Anwendung gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EU) 2019/6
Aminopenicilline in Kombination mit Beta-Laktamase-Inhibitoren	(1) Werden Aminopenicilline in Kombination mit Beta-Laktamase-Inhibitoren in Anwendungsgebieten angewendet, die nicht in den Zulassungsbedingungen eines in der Union zugelassenen Arzneimittels aufgeführt sind, das diese antimikrobiellen Wirkstoffe enthält, muss der verantwortliche Tierarzt diese antimikrobiellen Wirkstoffe, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Aminopenicilline in Kombination mit Beta-Laktamase-Inhibitoren wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Bei Geflügel dürfen Aminopenicilline in Kombination mit Beta-Laktamase-Inhibitoren nicht gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden.
Cephalosporine der dritten und vierten Generation	(1) Werden Cephalosporine der dritten oder vierten Generation in Anwendungsgebieten angewendet, die nicht in den Zulassungsbedingungen eines in der Union zugelassenen Arzneimittels aufgeführt sind, das diese antimikrobiellen Wirkstoffe enthält, muss der verantwortliche Tierarzt diese antimikrobiellen Wirkstoffe, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Cephalosporine der dritten oder vierten Generation wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Die Anwendung ist auf die Verabreichung an einzelne Tiere zu beschränken. Diese Bedingung gilt nicht für die Anwendung gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) 2019/6 bei Wassertieren, die in geschlossenen Wasserbehältern gehalten werden. (3) Bei Geflügel dürfen Cephalosporine der dritten und vierten Generation nicht gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden. (4) Werden andere Tiere als Geflügel gegen Salmonellose behandelt, ist die Anwendung gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 auf injizierbare Arzneimittel zu beschränken, die einzelnen Tieren mit potenziell lebensbedrohlichen Infektionen verabreicht werden.
Polymyxine	(1) Werden Polymyxine in Anwendungsgebieten angewendet, die nicht in den Zulassungsbedingungen eines in der Union zugelassenen Arzneimittels aufgeführt sind, das diese antimikrobiellen Wirkstoffe enthält, muss der verantwortliche Tierarzt diese antimikrobiellen Wirkstoffe, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Polymyxine wahrscheinlich klinisch wirksam sind;

	b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Zur Behandlung von Salmonellose bei Geflügel dürfen Polymyxine nicht gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 verwendet werden. (3) Werden andere Tiere als Geflügel gegen Salmonellose behandelt, dürfen Tierarzneimittel, die zur oralen Verabreichung an Tiergruppen zugelassen sind, nur zur Behandlung einzelner Tiere gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden. (4) In den folgenden Fällen ist die Verabreichung des Arzneimittels auf einzelne Tiere zu beschränken: a) Anwendung eines Tierarzneimittels gemäß Artikel 112 oder 113 der Verordnung (EU) 2019/6 über einen Verabreichungsweg, der nicht in den Zulassungsbedingungen aufgeführt ist; b) Anwendung eines Humanarzneimittels, das gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen wurde; c) Anwendung eines Tierarzneimittels, das fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet wird.
Amphenicole	Werden Amphenicole in Anwendungsgebieten angewendet, die nicht in den Zulassungsbedingungen eines in der Union zugelassenen Arzneimittels aufgeführt sind, das diese antimikrobiellen Wirkstoffe enthält, muss der verantwortliche Tierarzt diese antimikrobiellen Wirkstoffe, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Amphenicole wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären.
Chinolone (einschließlich Fluorchinolone)	(1) Werden Chinolone (einschließlich Fluorchinolone) in Anwendungsgebieten angewendet, die nicht in den Zulassungsbedingungen eines in der Union zugelassenen Arzneimittels aufgeführt sind, das diese antimikrobiellen Wirkstoffe enthält, muss der verantwortliche Tierarzt diese antimikrobiellen Wirkstoffe, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Chinolone (einschließlich Fluorchinolone) wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Zur Behandlung von Salmonellose bei Geflügel dürfen Chinolone (einschließlich Fluorchinolone) nicht gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden. (3) Zur Metaphylaxe von Salmonellose bei anderen Tieren als Geflügel dürfen Chinolone (einschließlich Fluorchinolone) nicht gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden.

	(4) Werden andere Tiere als Geflügel gegen Salmonellose behandelt, ist die Anwendung von Chinolonen (einschließlich Fluorchinolone) gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) 2019/6 auf injizierbare Arzneimittel zu beschränken, die einzelnen Tieren mit potenziell lebensbedrohlichen Infektionen verabreicht werden. (5) In den folgenden Fällen ist die Verabreichung des Arzneimittels auf einzelne Tiere zu beschränken: a) Anwendung eines Tierarzneimittels gemäß Artikel 112 oder 113 der Verordnung (EU) 2019/6 über einen Verabreichungsweg, der nicht in den Zulassungsbedingungen aufgeführt ist; b) Anwendung eines Humanarzneimittels, das gemäß der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen wurde; c) Anwendung eines Tierarzneimittels, das fallweise nach tierärztlicher Verschreibung zubereitet wird.
Rifamycine, ausgenommen Rifaximin	(1) Der verantwortliche Tierarzt muss Rifamycine, mit Ausnahme von Rifaximin, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Rifamycine wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Die Anwendung ist auf die Verabreichung an einzelne Tiere zur Behandlung von Mykobakterien oder multiresistenten Staphylokokken nur in Kombination mit anderen antimikrobiellen Wirkstoffen, die wahrscheinlich klinisch wirksam sind, zu beschränken.
Rifaximin	Werden Arzneimittel angewendet, bei denen es sich nicht um Tierarzneimittel handelt, die in der Union zugelassen sind, muss der verantwortliche Tierarzt Rifaximin, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Rifaximin wahrscheinlich klinisch wirksam ist; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären.
Stoffe, die ausschließlich zur Behandlung von Tuberkulose oder anderen durch Mykobakterien verursachte Erkrankungen eingesetzt werden	(1) Der verantwortliche Tierarzt muss Stoffe, die ausschließlich zur Behandlung von Tuberkulose oder anderen durch Mykobakterien verursachte Erkrankungen eingesetzt werden, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) diese Stoffe wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Die Anwendung ist auf die Verabreichung an einzelne Tiere zu beschränken.

Riminophenazine	(1) Der verantwortliche Tierarzt muss Riminophenazine, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Riminophenazine wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Die Anwendung ist ausschließlich zur Behandlung von Mykobakterien auf die Verabreichung an einzelne Tiere zu beschränken.
Pseudomonsäuren	(1) Der verantwortliche Tierarzt muss Pseudomonsäuren, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass a) Pseudomonsäuren wahrscheinlich klinisch wirksam sind; b) gemäß der Kategorisierung von Antibiotika in der Europäischen Union durch die Europäische Arzneimittel-Agentur oder gemäß den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden strengeren Vorschriften vorzuziehende Antibiotika nicht klinisch wirksam wären. (2) Pseudomonsäuren dürfen nur angewendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) das Arzneimittel wird zur Behandlung von Infektionen mit dem Methicillin-resistenten <i>Staphylococcus aureus</i> oder dem Methicillin-resistenten <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> angewendet; b) die Anwendung von Tierarzneimitteln, die für die Behandlung von Staphylokokkeninfektionen über den topischen Verabreichungsweg zugelassen sind, war nicht klinisch wirksam; c) das Arzneimittel wird an einzelne Tiere verabreicht; d) das Arzneimittel wird über den topischen Verabreichungsweg verabreicht. (3) Pseudomonsäuren dürfen nicht zur routinemäßigen Dekolonisierung des Methicillin-resistenten <i>Staphylococcus aureus</i> oder des Methicillin-resistenten <i>Staphylococcus pseudintermedius</i> angewendet werden.
Remdesivir	Remdesivir darf nur zur Behandlung der feline infektiösen Peritonitis gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) 2019/6 angewendet werden.
Echinocandine	(1) Der verantwortliche Tierarzt muss Echinocandine, soweit möglich, auf der Grundlage einer Vorabbestimmung des Zielpathogens und eines Antibiotogramms verschreiben. Anhand des Antibiotogramms ist nachzuweisen, dass diese antimikrobiellen Wirkstoffe wahrscheinlich klinisch wirksam sind. (2) Echinocandine dürfen nur angewendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) das Arzneimittel wird an einzelne Tiere verabreicht; b) das Arzneimittel wird zur Behandlung der invasiven Aspergillose oder Candidiasis angewendet; c) das Arzneimittel wird als Reserveantimykotikum verabreicht.
Amphotericin B	Bei der Behandlung von Leishmaniose oder anderen Erkrankungen bei Tieren in Gebieten, in denen Leishmaniose endemisch ist, darf Amphotericin B nur als Reserveantimykotikum angewendet werden.



2024/1985

19.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1985 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2024

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Το Φάβα της Αμοργού / To Fava tis Amorgou“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 aufgehoben wurde, gilt die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weiterhin für Anträge auf Eintragung geografischer Angaben, die vor dem 13. Mai 2024 bei der Kommission eingegangen sind und im *Amtsblatt der Europäischen Union* für den Einspruch veröffentlicht wurden.
- (2) Der Antrag Griechenlands auf Eintragung des Namens „Το Φάβα της Αμοργού / To Fava tis Amorgou“ als geschützte geografische Angabe wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Το Φάβα της Αμοργού / To Fava tis Amorgou“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Το Φάβα της Αμοργού / To Fava tis Amorgou“ (g. g. a.) wird eingetragen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/2471, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2471/oj>.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 2024

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*



2024/1996

19.7.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1996 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 16. Juli 2024

über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (EUNAVFOR MED IRINI/4/2024)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. März 2020 den Beschluss (GASP) 2020/472 angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) für den Zeitraum bis zum 31. März 2021 eingerichtet und eingeleitet wurde.
- (2) Artikel 8 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/472 sieht vor, dass die Genehmigung der Operation ungeachtet jenes Zeitraums alle vier Monate erneut bestätigt wird und dass das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) die Operation verlängert, es sei denn, der Einsatz der maritimen Mittel der Operation erzeugt eine Sogwirkung auf die Migration, die durch Nachweise belegt ist, die auf der Grundlage von im Operationsplan festgelegten Kriterien erhoben wurden.
- (3) Der Rat hat am 20. März 2023 den Beschluss (GASP) 2023/653 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die EUNAVFOR MED IRINI bis zum 31. März 2025, vorbehaltlich desselben Verfahrens zur erneuten Bestätigung, verlängert wurde. Am 26. März 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1013 ⁽³⁾ angenommen, mit dem die Verlängerung von EUNAVFOR MED IRINI um den dreizehnten Viermonatszeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. Juli 2024 bestätigt wurde.
- (4) Der Befehlshaber der Operation hat monatliche Berichte über die Sogwirkung vorgelegt.
- (5) Die Genehmigung der EUNAVFOR MED IRINI sollte für den vierzehnten viermonatigen Teilzeitraum ihres Mandats erneut bestätigt und die Operation dementsprechend verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigung der EUNAVFOR MED IRINI wird erneut bestätigt, und die Operation wird vom 1. August 2024 bis zum 30. November 2024 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Präsidentin

D. PRONK

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/653 des Rates vom 20. März 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/472 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 27).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/1013 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. März 2024 über die erneute Bestätigung der Genehmigung der Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (EUNAVFOR MED IRINI/2/2024) (ABl. L, 2024/1013, 2.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1013/oj>).



2024/2001

19.7.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/2001 DES RATES

vom 16. Juli 2024

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque de France

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beifügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank an den Rat der Europäischen Union vom 4. Juni 2024 zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France (EZB/2024/15) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque de France, Mazars und KPMG S.A., endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2024 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banque de France hat Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. als externe Rechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(4) Mazars S.A. und Deloitte & Associés S.A.S. werden als die externen Rechnungsprüfer der Banque de France für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

VARGA M.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3693, 10.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3693/oj>.

⁽²⁾ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).



2024/90425

19.7.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2720 des Rates vom 27. November 2023 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2024-2026

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2720, 6. Dezember 2023)

Seite 5, Anhang, laufende Nummer 09.2750

Anstatt:

„09.2750	ex 0305 20 00	35	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Herstellung von Kaviarersatz	1 200	0 %	1.1.2024-31.12.2026“
	ex 1604 32 00	20				

muss es heißen:

„09.2750	ex 0305 20 00	35	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Herstellung von Kaviarersatz	1 200	0 %	1.1.2024-31.12.2026“
	ex 1604 32 00	20	Kaviarersatz zur Verarbeitung bestimmt			